Die Convente in Köln

und die Beghinen.

Die
Convente in Köln
und die Beghinen.

Eine Abhandlung
über
die gesetzliche Beibehaltung der Stiftungen
für christliche Wohlthätigkeit.

Zum Besten des Convents Carthaus
herausgegeben
von

Dr. J. B. Haaß,
Justizrath und Advocat=Anwalt in Köln.

Köln 1860.
Druck und Verlag von J. P. Bachem.

Vorrede.

Die hier dargebotene Untersuchung beruht zunächst auf der geschichtlichen Grundlage der innigen Verbindung der Belgischen mit den Niederrheinischen Provinzen. Der Handelsverkehr zwischen Antwerpen und Köln erleichterte und beförderte diese Verbindung, welche im 13. und 14. Jahrhundert auch auf das innere Leben dieser Volksstämme sich Einfluß verschaffte. Der christliche Wohlthätigkeitssinn äußerte sich in den beiden Provinzen in derselben religiösen Richtung, so daß die vor mehr als sechs Jahrhunderten vorhandenen Stiftungen dort unter dem Namen Beghinenhöfe — Béguinages — Beghinagia —, hier unter dem Namen Convente, unter denselben Formen und Bedingungen erscheinen, und bei aller Ungunst der Zeiten, insbesondere bei den französischen Revolutionsstürmen, sich zu einem großen Theil bis heute erhalten haben. Die Verkennung des ursprünglichen Zusammenhanges dieser Stiftungen ist vielfach die Ursache von Mißgriffen und irriger Anwendung der bezüglichen Grundsätze gewesen.

Die rechtlichen Folgen ergaben sich bei der Lösung der Frage, in wie fern die in der Preußischen Rheinprovinz in Folge der Eroberung des linken Rheinufers eingeführten und publicirten französischen Gesetze auf diese Stiftungen anwendbar seien. Die gesetzlich eingeführte neue Armenverwaltung involvirt keineswegs eine Aenderung hinsichtlich des Armenvermögens. Die Einheit in der Verwaltung begründet keineswegs die Absorption des Ver-

mögens. Die bittern, für das alte Frankreich aus den gräulichen Revolutions-Gesetzen über die Vernichtung des Armenvermögens entstandenen Folgen mögen vielmehr eine heilsame Warnung für ähnliche Verirrungen einer spätern Zeit gewesen sein. Die zur Zeit der Vereinigung der Rheinprovinz mit Frankreich, in Folge der Friedensschlüsse von Campo-Formio im Jahre 1797 und von Luneville im Jahre 1801, zur Herrschaft gelangte mildere Staats-Ordnung in Frankreich spiegelt sich in erfreulicher Art ab in den von Lucian Bonaparte als Minister des Innern und von Napoleon Bonaparte als erstem Consul hinsichtlich des belgischen Beghinen-wesens erlassenen, selten bekannt gewordenen und daher gern hier aufgenommenen Beschlüssen.

Die allgemeine Wichtigkeit der Frage über die gesetzlich fort-dauernde Gültigkeit der bezüglichen Stiftungen wurde durch die Größe des Objects für das Stiftungswesen in Köln, und den nicht genug zu beklagenden Mangel an Vorarbeiten vermehrt. Die Beschaffung des zu verarbeitenden Materials war mit großen Schwierigkeiten verbunden, denen der Verfasser nur in unzureichender Art nach dem Maß seiner Kräfte und Zeit abhelfen konnte. Möge dies bei einer eingehenden, dankbar anzunehmenden Beurtheilung dieser Schrift nicht übersehen werden.

Die Tendenz dieser Schrift ist offenbar eine praktische. Seit dem Jahre 1847, wo der Verfasser die Ehre hat, der hiesigen Armenverwaltung als Mitglied anzugehören, ist das Gebiet der Conventual-Angelegenheiten der Gegenstand vielfacher Bemühungen und Discussionen gewesen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist in der jüngsten Zeit auf's Neue hervorgetreten. Bei dem Umfange des hier in Erwägung zu ziehenden Materials wurden insbesondere die auf den Verkauf der Conventual-Gebäulichkeiten seit dem Jahre 1818 bis 1847 bei der Armenverwaltung sowohl als bei dem Stadtrathe stattgehabten Verhandlungen, soweit als die manchmal einer Ergänzung bedürftigen Acten reichten, benutzt. Das Ergebniß wird zur unbefangenen Prüfung Allen angeboten, welche an der Heilighaltung von Stiftungen, und überhaupt an solchen Angelegenheiten, sich zu betheiligen veranlaßt sind. Daß mancher vorgefaßten Mei-

nung hier entgegen getreten wird, und daß das Endresultat ein von der bisherigen Art der Vertheilung des Stiftungsvermögens abweichendes Verfahren veranlassen kann, hat der Verfasser sich nicht verhehlen können. Um so mehr hat er sich bemüht, jegliche subjective Behandlung zu vermeiden, und jede Abweichung sich auf das Strengste zu untersagen; er ist sich bewußt, das Rechte mit rechtlichen Mitteln erstrebt zu haben.

Die Restitutions-Ansprüche auf die entzogenen Stiftungsfonds konnten ohne näheres Eingehen in die mit den stadträthlichen Abgeordneten hinsichtlich der Hospital-Bauschuld stattgehabten Verhandlungen nicht klar gestellt werden; auf die bereits anderweitig veröffentlichten desfallsigen Verhandlungen wurde hier speciell hingewiesen. Ohnehin wandeln wir ja im Licht der Oeffentlichkeit; eine Behörde, welche öffentliches Vermögen verwaltet und verausgabt, soll und darf die Veröffentlichung nicht scheuen.

Vorliegende Erörterung erscheint durch mehrere Umstände geboten; in den seit einer Reihe von Jahren zwischen den verschiedenen Behörden über das Ressort-Verhältniß der hiesigen Armenverwaltung stattgehabten Verhandlungen, und namentlich bei der Frage, in wie weit das hiesige Armenvermögen — wozu bekanntlich auch das Stiftungsvermögen gehört — als ein integrirender Theil des städtischen Vermögens anzusehen sei, begegnet man häufig der Auffassung, als seien die für Frankreich, in den ärgsten Stürmen der französischen Revolution hinsichtlich des Armenvermögens erlassenen Gesetze auch im Bereiche der Königlich Preußischen Rheinprovinz und namentlich für Köln zur Anwendung zu bringen. Insbesondere erscheint die Frage bestritten, ob das während der französischen Herrschaft und später an die hiesige Armenverwaltung gelangte, vorhin theils von geistlichen, theils von weltlichen Behörden, manchmal auch von Privatpersonen verwaltete Vermögen der zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der Armen bestimmten Stiftungen als beibehaltenes Stiftungsvermögen, oder als allgemeines Armenvermögen zu erachten sei. Die Nachweise des hierbei obwaltenden Irrthums ist als Hauptaufgabe vom Verfasser betrachtet worden.

Die hier aufgestellte Behauptung und die versuchte Begründung derselben wird voraussichtlich einigem Widerspruch nicht entgehen; diese Betrachtung hat eine anfangs nicht beabsichtigte Ausdehnung und Ausführlichkeit bei der Behandlung dieser Fragen veranlaßt. Die Quellen zur Aufhellung des ganzen bezüglichen Materials waren oft schwer zu entdecken; die gewissenhafte Benutzung derselben wird vielleicht den Tadel, welchem einzelne Ausführungen sich kaum entziehen können, in etwa mildern. Möge das Interesse für das Armenwesen überhaupt, vorzüglich aber das Interesse für die Lieblings-Stiftungen unserer Vorfahren aus der Blüthezeit unserer Stadt sich vermehren!

Köln, am 21. März 1860.

Dr. J. B. Haaß.

Ueber die benutzten Bücher.

I. Geschichtliche.

Eryci Puteani de Begginarum apud Belgas Instituto et Nomin. Suffragium. Lovanii 1630 in 4.

Versuch, ein übergroßes Alter, das 7. Jahrhundert, als Anfang der Beghinen-Anstalten nachzuweisen. Ueberschwengliches Lob bei geringem materiellen Inhalt.

J. G. a Ryckel. Historia Begginagiorum Belgii. Lovanii 1630 in 4. ist umfassend für die Beghinen in Belgien.

Die Menge der von Ryckel benutzten Urkunden wird diesem Werke stets einen großen Werth erhalten, obgleich die Auffassung und Behandlung des Stoffes wenig Empfehlung verdient.

J. L. Mosheim de Beghardis et Beghinabus Commentarius. Lipsiae 1790 in 8.

Das ganze aus 675 Seiten bestehende Werk dieses gelehrten Kirchen-Historikers zerfällt in drei Abtheilungen: die erste, S. 1—195, enthält die ausführliche Geschichte über den Ursprung und die Verfassung dieser beiden Genossenschaften, ihre Verfolgungen in Deutschland und Frankreich, besonders jene der Begharden. S. 196—480, in zwei Anhängen, Appendix prior et posterior, hat Martini die Fortsetzung dieser Verfolgungen und dabei eine Sammlung von vielen, besonders für die kölnischen Provinzen merkwürdigen, nicht leicht zugänglichen Urkunden, unter besonderer Lobpreisung der theilweise auch für die hier bezüglichen Fragen wichtigen Werke des Jesuiten **Harzheim** geliefert. Unstreitig steht das Werk von Mosheim an der Spitze aller auf das Beghinenwesen bezüglicher geschichtlicher Erörterungen; eine elegante Diction und seltener Umfang von historischen Kenntnissen zeichnen dasselbe aus.

E. Hallmann. Die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen. Berlin 1843, bei Reimer in 8. (Gewidmet dem Cultus-Minister Eichhorn.)

Gelungene Kritik des vorstehenden Werkes von Puteani und Nachweise der Unechtheit der von Letzterm veröffentlichten Vilforder Urkunde. Bei vielem gelehrten Scharfsinne wird die Kenntniß des Canonischen Rechts und eine genauere Einsicht in das Wesen der geistlichen Orden vermißt.

II. Juristische.

Van Espen. Jus Ecclesiasticum Universum. Tom. V. Ausgabe bei Metternich zu Köln 1777, in Fol.

Ein in kirchenrechtlicher und in kirchengeschichtlicher Beziehung, besonders für Belgien, ausgezeichnetes Werk. Die Hinneigung des Verfassers zu manchen abweichenden Meinungen ist dem hier zu erörternden Gegenstande fremd; seine historischen Studien haben überall sich Anerkennung verschafft. Tiefe und Gründlichkeit, vorzüglich in den historischen Erörterungen trifft man hier an.

Discours, Rapports et Travaux Inédits. Par Portalis, Ministre des Cultes et Membre de l'Académie Française. Nach dessen Tode herausgegeben vom Sohne **Fréderic Portalis, Conseiller de la Cour Royale de Paris. Paris 1845 in 8.**

Dieses für den Rechtsgelehrten nicht minder wie für den Staatsmann überaus wichtige Werk scheint leider in Deutschland wenig beachtet zu sein. Bis zum Jahre 1845 kannte man nur den Antheil, welchen Portalis, bei seiner Rückkehr aus der ihm durch das Directorium zuerkannten Verbannung aus Frankreich, an dem Entwurf und der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs in Frankreich, so wie an den Berathungen im Staatsrath über das zwischen Frankreich und Rom abgeschlossene Concordat gerade bei der wichtigsten und schwierigsten

Discussion gehabt hatte. Aus den nach seinem Tode veröffentlichten Berichten an den Kaiser Napoleon und seinen sonstigen ministeriellen Arbeiten ergibt sich eine Fülle von staatsmännischer Weisheit und Umsicht, an welche Diejenigen zuerst sich erinnern sollten, welche den ausführbaren Maßstab bei den damaligen Zuständen von Frankreich verkennen, wo die Beseitigung der widrigsten Uebelstände oder vielmehr die Schaffung eines in Rom annehmbaren Zustandes sowohl Kraft und Gewandtheit als seltene Einsicht und Tüchtigkeit erforderten. Die außergewöhnliche Lage des Römischen Stuhles unter Napoleon Bonaparte, dem damaligen ersten Consul der französischen Republik, und die innere Zerrissenheit Frankreichs in politische Parteien, nicht minder die im Jahre 1789 zur Geltung gelangten Grundsätze, und endlich die nicht unbedeutende Anzahl von Nichtkatholiken im Süden Frankreichs, schafften Hindernisse, deren Besiegung in den Berichten und Verfügungen von Portalis angebahnt ist. Die Ausfälle gegen das im Jahre 1855 zwischen Rom und Oesterreich gethätigte Concordat, so wie die Angriffe auf die angekündigte Beendigung des bisherigen Zwistes zwischen Rom und Baden würden bei einiger Würdigung des obigen Werks von Portalis unterblieben sein.

L'existence légale des Béguinages Belges. Bruxelles 1845, in 8.

Der ungenannte Verfasser veröffentlicht in dieser Abhandlung mehrere für die Beurtheilung der Beghinen-Institute in Belgien wichtige Urkunden und begleitet dieselben mit urkundlichen Auszügen aus den mit den französischen Präfecten, so wie mit den Ministern des Innern und der Finanzen in Paris stattgehabten Verhandlungen. Sowohl diese, mit den hiesigen Einrichtungen, und theilweise mit den in der Rheinprovinz verkündigten Gesetzen und Beschlüssen, eng zusammenhängenden Urkunden, als auch die nach der Trennung der belgischen Provinzen von Frankreich durch die vom holländischen und

später vom belgischen Gouvernement erlassenen Beschlüsse bilden eine überraschende Quelle von Materialien zur umfassenden Prüfung der ähnlichen Anstalten am Rhein, insbesondere in Köln. Dort wie hier wurde das Vermögen der Beghinen-Anstalten häufig von den Local-Behörden, nicht bloß hinsichtlich der gesetzlich diesen Behörden überwiesenen Verwaltung, sondern auch hinsichtlich der freien und willkürlichen Verwendung dieses Vermögens, allerdings auf den Grund der diesen Ansprüchen mehr entsprechenden und dort gültig publicirten französischen Gesetze, in Anspruch genommen. Auch in dieser Abhandlung vermißt man eine eingehende Mittheilung des die belgischen Beghinenhöfe beibehaltenden Consular-Beschlusses vom 16. Fructidor J. VIII.

Inhaltsverzeichniß.

I.
Entstehung der Convente.

II.
Einwirkung der französischen Revolution.

III.
Jetziger Zustand der Conventual-Stiftungen bei der Armenverwaltung zu Köln.

I.

Entstehung der Convente.

Geschichtliche Einleitung.

Die Arten und Formen, in welchen die christliche Mildthätigkeit während des Mittelalters sich zeigte, sind sehr verschieden. Die mannichfachen Beziehungen des damaligen Lebens spiegeln sich in den Einrichtungen, welche der einfache und gesunde, Alles durchdringende Sinn der christlichen Liebe unserer Vorfahren zur Beseitigung der Armuth und Verlassenheit, insbesondere der damit verbundenen Beschwerden und Uebel aufstellte. Durch die Gesammtheit der mit großer Aufopferung, aber mit noch größerer Liebe, errichteten Stiftungen zieht sich das gemeinschaftliche, dieser Auffassung entsprechende und dieselbe belebende Band der Vereinigung der innern und äußern Liebeswerke. Die Beschaffung der Mittel gegen äußern Mangel ging Hand in Hand mit der Erleichterung zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse. Die Pflege des Armen und die Belebung des christlichen Sinnes erschien als der stete, überall anzustrebende Zweck bei den dem Wohl des Nächsten bestimmten Stiftungen.

Dem Heidenthum waren diese Bestrebungen fremd; Sklaverei und Armuth wurden erduldet in größerm und geringerm Umfange. Die Segnungen des Christenthums waren der An-

fang der Verscheuchung dieser Zustände: überall, wo dem Christenthum Eingang verschafft wurde, fand die Gleichstellung der Menschen Statt. War ja doch die Befreiung von der Sünde durch Einen und denselben Erlöser bewirket; die ewige Belohnung war für Alle verheißen, Niemand davon ausgeschlossen. Die gleich im Beginn der Verkündigung des Christenthums den Armen gewidmete Sorgfalt erhielt einen lebendigen Aufschwung bei der Bewältigung des Heidenthums; mit der Anerkennung des Christenthums als Staatsreligion im Römischen Reiche findet sich die Mildthätigkeit fast plötzlich verändert. Für Arme und Kranke, für Waisen und Verlassene entstehen Versorgungs-Anstalten; sie werden von den christlichen Kaisern gepflegt und begünstigt; die Schroffheiten der Sklaverei werden gemildert; überall weht der warme und belebende Hauch des Christenthums für diese beiden, allen frühern vereinzelten Bestrebungen unzugänglichen Hauptabtheilungen der damaligen Menschheit. Die kaiserlichen Verordnungen, welche das Corpus Juris Civilis im sogenannten Codex und in den Novellen enthält, bieten hierzu die Belege; durch Carl den Großen wurden diese Vorgänge erweitert und befördert.

Bald nach den Kreuzzügen, deren Einfluß auf die Gesittung von Europa lange, insbesondere von den französischen Encyclopädisten verkannt wurde, und deren wahre Würdigung nach der Gesammtheit ihrer Wirkungen auf das religiöse, öffentliche und Privatleben noch jetzt vermißt wird, entsteht eine überraschende Veränderung in der bisherigen Anschauung von der Gegenseitigkeit der menschlichen Beziehungen. Die unter derselben Fahne des Kreuzes, zu demselben Zweck der Sühne für frühere eigene Schuld, und zur Befreiung der durch das Leiden des Einen Welterlösers geheiligten Stätten kämpfenden Streiter konnten bei der Rückkunft von einem mit Gefahren und Entbehrungen aller Art verbundenen Unternehmen als Unbekannte und Getrennte nicht betrachtet, und als einem ungleichar-

tigen Lohne entgegen harrende Christen nicht abgesondert werden. Die vom Kreuzzuge nicht Zurückkehrenden ehrte dasselbe fromme Andenken der ganzen christlichen Gemeinde; für Alle galt dasselbe Gebet, für Alle dieselbe christliche Theilnahme. Die Idee der Gleichheit des Mitchristen und der Mitberechtigung desselben zu demselben ewigen Gute mußte sich Bahn brechen und die frühere Ungleichheit der Menschen verringern, wo nicht dieselbe aufheben.

Dieser auf dem innern Gebiet des Christenthums erlangte Gewinn fand zuerst seinen Ausdruck in den der damaligen Zeit entkeimenden Ritter- und Mönchs-Orden. Der ritterliche Mönch und der mönchische Ritter fand seinen Beruf, außer der Bekämpfung der Feinde des heiligen Grabes, auch in der Pflege der kranken Mitgenossen; für die armen Pilger nach den heiligen Stätten des Orients wurden in Jerusalem, so wie in einer Menge von Städten des Abendlandes Anstalten — Hospitäler — errichtet und von den Mitgliedern dieser Ritter-Orden besorgt und gepflegt. Die den häuslichen Heerd nicht Verlassenden fanden sich hochbeglückt, ihre Theilnahme an diesen von der damaligen Zeit getragenen und gepriesenen Einrichtungen durch fromme Stiftungen werkthätig zu bezeigen und zu neuen ähnlichen Stiftungen unermüdet anzuregen. [1])

Die klösterlichen Einrichtungen der damaligen Zeit, insbesondere die von den Heiligen Franciscus und Dominicus gestifteten Orden — deren nähere Geschichte, so wie deren Einwirkung auf die Gesammtheit der damaligen christlichen Welt, ins-

---

[1]) Der Aeußerung von Hallmann („Die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen." Berlin 1843, bei G. Reimer, S. 1) wird gerne beigestimmt: „Der Ursprung der Beghinen fällt in das Ende des 12. Jahrhunderts und die Ausbreitung derselben in die erste Hälfte des 13., wo sie eine der vielen Aeußerungen christlicher Begeisterung darstellt, welche das letztgenannte Jahrhundert zu einem der merkwürdigsten in der Geschichte der europäischen Menschheit erheben."

besondere auf die christliche Wohlthätigkeit, uns von dem vorgesteckten Ziel dieser Erörterung zu weit entfernen würde — haben nicht minder wie der eben bezeichnete Sinn für christliche Mildthätigkeit, eine Sehnsucht nach der Betheiligung an diesen Einrichtungen hervorgerufen, deren Größe und Umfang die spätere Zeit kaum zu ahnen, viel weniger richtig aufzufassen geeignet ist. Als Mittel zur Erreichung der vielfach und dringend gewünschten Betheiligung wurde der Tertiarier-Orden gebildet, wonach auch außer den Klöstern die in den weltlichen Geschäften vor wie nach Verbleibenden dennoch als Angehörige des Ordenslebens betrachtet wurden, wenn sie durch die Ausübung guter Werke, insbesondere durch Gebet, Almosen, Krankenbesuch u. s. w., die außer dem klösterlichen Vereine ausführbare Erfüllung der Regeln und Zwecke des Ordens übernahmen.

Faßt man in dieser Art, und unter Berücksichtigung der damals zur Geltung und Anerkennung gelangten Auffassung der praktischen Aufgabe des christlichen Lebens, die Zeiten nach Beendigung der Kreuzzüge in's Auge, so gewahrt man in verschiedenen Theilen von Europa, insbesondere in den damals blühenden Provinzen des Rheines und der belgischen Niederlande eine Erscheinung, deren Entstehung gegenwärtig weniger aus einzelnen Urkunden, als vielmehr aus dem Gesammt-Inhalte der Urkunden, welche auf das allmälige Werden der neuen Zustände mit Zuverlässigkeit schließen lassen, sich ergibt. Die Resultate werden nach dem Inhalt dieser Urkunden wahrgenommen, ohne daß der Anfang und die allmälige Gestaltung dieser Erscheinung im Einzelnen durch urkundliche Belege nachgewiesen werden kann.

Conventual-Stiftungen in Köln.

Die verschiedenen in Köln zu den angeführten Zwecken der Mildthätigkeit und des Gebets im stillen Leben errichteten Stiftungen rühren aus dem 12. bis 15. Jahrhundert her. Mit dem Zeitalter der Reformation hört diese Seite der Wohlthätigkeit auf; seit dem Jahre 1513 ist keine neue derartige Stiftung in Köln vorgekommen. Die älteste Stiftung ist die des Convents von St. Heribert vom Jahre 1202, dann folgen die noch jetzt bestehenden Convente, deren Vermögen größtentheils erhalten ist, nämlich:

Magdalena	vom	Jahre	1245,
Carthaus	„	„	1252,
Reimond	„	„	1269,
Hahnen (bei den Minoriten) .	„	„	1269,
Löschhaus	„	„	1271,
Hirsch	„	„	1274,
Malmanspütz	„	„	1275,
Hubert	„	„	1278,
Bontogen	„	„	1282,
Creutz	„	„	1287,
Lechenich	„	„	1289,
Spiegel	„	„	1301,
Waffelpütz	„	„	1302,
Große Witschgasse	„	„	1302,
Lilien (Mariengartengasse) . .	„	„	1302,
Lämmchen	„	„	1307,
Aller Heiligen	„	„	1311,
Drei Könige	„	„	1312,
Stern	„	„	1312,
Zum Spiegel	„	„	1314,
Jugendorff	„	„	1315,

Quirin . . . . vom Jahre 1323,
Udinghofen . . . . „ „ 1333,
Hahnen (Cäcilienstraße) . . „ „ 1340,
Agnes . . . . „ „ 1345,
Weiß (Wetterhahn) . . . . . „ „ 1397,
Hahnen (bei den Dominicanern) „ „ 1410,
Maria . . . . „ „ 1439,
St. Georg (Waidmarkt) . . „ „ 1513.

Nach dieser Zeit wurde die Wohlthätigkeit auf einen nicht minder erheblichen Zweck, nämlich auf die Fürsorge für die Waisen gerichtet. Mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, nämlich im Jahre 1501, findet sich in Köln die erste Stiftung für Waisen.[1]) Im Laufe dieses nämlichen Jahrhunderts belief sich die Zahl der Stiftungen für die Waisen bereits auf 56. Das Besondere ist hierbei zu erwähnen, daß alle diese Stiftungen nur in Renten und Erbzinsen bestanden; Häuser und Grundstücke wurden vor dem Jahre 1639 dem hiesigen Waisenhause nicht vermacht, während die in den frühern Jahrhunderten zu Gunsten der Convente gethätigten Stiftungen meistens in Häusern und Hofgütern bestanden.[2])

---

[1]) Das Waisenhaus zu Köln am Rhein, von Dr. E. von Groote, Präsident der Armen-Verwaltung. Köln 1835, in 8°.

[2]) Der damals in fast prophetischer Anschauung geäußerte, seit dem Jahre 1851 durch den Beschluß der Armen-Verwaltung verwirklichte Wunsch des besagten Herrn v. Groote, welchem die Bedürfnisse und Mängel der hiesigen Waisenanstalt bekannt geworden waren, mag hier eine Stelle finden: „Kindern, denen das Schicksal den natürlichsten Schutz und die Pflege, welche in der Regel von der Elternliebe am treuesten und sorgfältigsten geleitet wird, entzogen, die mithin bloß auf die Fürsorge ihnen durchaus fremder Menschen angewiesen sind, kann kein größeres Glück zu Theil werden, als wenn sie der Leitung wahrer, aufrichtiger Menschenfreunde übergeben werden, die im echt christlichen Sinne es sich zur Lebensaufgabe gemacht haben, an ihren Pflegebefohlenen alle Pflichten redlicher und frommer Eltern zu erfüllen. Darum eben möchten wir solche Anstalten überall so gerne der liebevollen Verwaltung barmherziger Klosterfrauen anvertraut

Bestimmung derselben.

Einem großen Irrthum würde man verfallen, wenn man bei diesen Stiftungen immer dieselbe allgemeine Einrichtung und Regel als unbedingte und keinerlei Abweichung unterworfene, oder auch eine überall und zu jeder Zeit befolgte Norm unterstellen wollte; jede einzelne Stiftung ist an und für sich verschieden und von jeder andern unabhängig. Die einzelnen spätern, den vorhandenen Stiftungen hinzugefügten Geschenke, Vermächtnisse u. s. w. haben wiederum ihre abgesonderten, die Hauptstiftung modificirenden Bestimmungen. Den ursprünglichen Stiftungen traten neuere hinzu, welche, ohne dem bisherigen Bestand eine Beschränkung aufzulegen, nun ein neues Vermächtniß unter der Bedingung einer besondern Andachtsübung, oder eines neuen Gebetes, manchmal auch zur Erreichung einer größern Bequemlichkeit oder einer fröhlichen Erholung hinzufügten. Ein Verfahren, wodurch ein exclusiver Maßstab für alle diese Stiftungen während des 13. bis 15. Jahrhunderts, außer ihrer religiösen Basis, aufgefunden oder gar eine und dieselbe Norm unbedingt zur Anwendung gebracht werden sollte, widerstreitet der ursprünglichen Einrichtung. Die Beziehungen zu den damals gewöhnlichsten Erscheinungen des

---

sehen, weil nur solche in diesem Geschäft ihren einzigen, seligen Beruf und den Weg zu finden wissen, auf dem sie frohen Muthes zum Himmel wandern. Alle leider nur zu oft sich verrathende menschliche, sündliche Schwäche nicht nur, sondern selbst die Begier nach selbstischem Gewinn, nach eitelm Ruhm oder behaglichem Leben wird bei solchen ehrwürdigen Personen weit gewisser ferne gehalten, welche nur um Gottes und der Sache selbst willen ihr Tagewerk verrichten, als bei angestellten und besoldeten Verwaltern und Aufsehern, die nur zu leicht die Rücksichten auf sich selbst, wo nicht über, doch neben das Interesse der Anstalt stellen, wenn nicht gar selbes geradezu verrathen." S. 45 u. 46.

Lebens veranlaßten und erleichterten die dem Einzelnen zugänglichen Mittel; die Auffassung der damaligen Bedürfnisse und die Arten der Befriedigung dieser Bedürfnisse waren die Quellen, aus welchen die einzelnen Stifter schöpften. Theoretische Reflexionen und schulgerechte Ableitungen aus einem vermeintlichen Obersatze waren der damaligen, unmittelbar auf das Praktische gerichteten Zeit fremd. Ihre Einrichtungen hatten einen wirklichen Lebenskeim, welcher im Gegensatz mit vielen Einrichtungen der neuern und selbst der neuesten Zeit sich als fruchtbringend bewährte. Nicht ohne innere Genugthuung und Rührung wird hier wahrgenommen, wie seit mehr als sechs Jahrhunderten eine aus frommen und schlichten Herzen herrührende Gabe vielfachem menschlichen Leiden und Elend wirksam gesteuert, und manche anscheinend verlassene Jungfrau erquickt und getröstet hat. Und dennoch ist die Lebensthätigkeit dieser Gabe nicht erschöpft; die fernere Lebenskraft ist nicht erloschen. Den heftigsten Sturm, den die Geschichte nach der Völkerwanderung kennt, nämlich die alles religiöse Leben und die darauf begründete Gesittung auf das Heftigste bekämpfende französische Revolution hat sie glücklich überwunden; noch heute ist dasselbe Grundstück, welches ein frommes unverheirathetes Geschwisterpaar — wie dies namentlich bei den angeführten Stiftungen Karthaus und Stern der Fall ist — zur Erleichterung der Ausgaben dieses Convents hergab, in natura bei der hiesigen Armenverwaltung vorhanden, um für denselben Zweck fortwährend verwendet zu werden. Dieselbe Rente, welche z. B. nach der Stiftungsurkunde vom Jahre 1357 dem Convent Brigida vermacht wurde, ist noch jetzt unversehrt vorhanden. Derselbe Eigenthümer, nämlich die ungestört seit sechs Jahrhunderten wirksam verbliebene Stiftung, besteht noch jetzt; eine Aufhebung dieser Stiftung oder gar der Verlust dieser Rente hat nicht stattgehabt. Dieselben Zwecke, deren Erfüllung damals erstrebt wurde, liegen noch jetzt vor; nur die Namen

der Genießenden haben sich geändert, während die Stiftung selbst unverändert blieb. Daß dasselbe Bedürfniß bei unserer, im Pauperismus nicht nur, sondern auch im Mangel an Glauben und Gemüth fortgeschrittenen Zeit geblieben ist, wird wahrlich von Demjenigen nicht verkannt werden, welcher die jetzigen Bedürfnisse mit den Mitteln vergleicht, welche in der frühern glaubensvollen Zeit willig, ja oft mit frommem Wetteifer dargebracht wurden. Auch jetzt noch erscheint es als eine, den edelsten Gefühlen des Menschen entsprechende, insbesondere aber der christlichen Caritas überaus willkommene Aufgabe, denjenigen weiblichen Individuen, welche durch Neigung oder sonstige Veranlassung unverehelicht blieben, oder den einsam lebenden und verlassenen Wittwen ein stilles und sicheres Asyl zu bereiten und sie vor den Gefahren und Beschwerlichkeiten möglichst zu schützen, welche von den steten Umzugsveränderungen, besonders bei Unzulänglichkeit des Vermögens, unzertrennlich sind. Doppelt segensreich wirkt eine solche Wohlthat in einer Zeit, wo die Theuerung der Wohnungen stets sich vermehrt, während die Zahl der für solche Zustände passenden Wohnungen sich vermindert. Wenn überhaupt schon in erster Reihe der Bedürfnisse das einer Wohnung steht, so gilt dies vorzüglich von diesen Individuen, bei welchen schon die Nachsuchung einer neuen Wohnung, dann aber die Verwirklichung des Umzuges zu den qualvollsten und peinlichsten Aufgaben gehört. Die täglichen Wahrnehmungen, welche man in der ganz jüngsten Zeit in dieser Beziehung in Köln häufig zu machen Gelegenheit hat, begründen und rechtfertigen die Zweckmäßigkeit und heilbringende Wirksamkeit der in dieser Art errichteten und bis jetzt noch vorhandenen Stiftungen. Derartige Bedürfnisse waren, wenn auch in geringerm Maßstabe, bei der dichten Bevölkerung in den damaligen großen Handelsstädten von Belgien und vom Niederrhein vorhanden; der Wunsch zur Beseitigung der damals wie jetzt wahrgenommenen Uebelstände

war dem Herzen der wohlthätigen und christlichen Mitbürger nahe gelegt; die Befriedigung solcher Wünsche war eine neue Liebesquelle für Segnungen, deren noch jetzt unsere Umgebungen sich erfreuen.

Der Gesammtheit der aufgestellten Stiftungen liegt der Hauptgedanke zum Grunde, daß den bejahrten Wittwen und Jungfrauen die Gelegenheit zu einem frommen und stillen Aufenthalt außerhalb des Klosterlebens geboten werden sollte. Die Anzahl der in einer solchen Anstalt wohnenden Individuen war von Zufälligkeiten des Raumes, der örtlichen Lage abhängig; die Bedingungen zur Aufnahme wechselten eben so, wie die Vorschriften, welche die Aufgenommenen zu beobachten hatten. Das Meiste war der Sitte und der frommen Handlungsweise der Einzelnen überlassen. Bei den sämmtlichen, den klösterlichen Vereinen unverkennbar nachgeahmten Einrichtungen dieser Art findet man die beiden, man möchte sagen negativen Eigenschaften, daß die drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams nicht abgelegt und daß kein strenges gemeinschaftliches Zusammenleben erfordert wurde. Die Aufgenommenen befanden sich meistens in verschiedenen Wohnungen, wobei oft die Häuser, oft auch nur die Zimmer getrennt waren, und zwar meistens in der Nähe einer für ihre religiösen Bedürfnisse und Andachten bestimmten Kirche. Die graue, oder auch oft die schwarze Farbe der Kleidung wurde als die angemessenste erachtet; der Verkehr mit der Außenwelt war nicht abgeschnitten, jedoch hinsichtlich der Tageszeit beschränkt. Die tägliche Beschäftigung war einer durchgreifenden Norm nicht unterworfen, wenn man von dem gemeinschaftlichen Gebet oder dem Krankenbesuch absieht; diese beiden Vorschriften finden sich in vielen, jedoch nicht in allen Stiftungen aufgestellt, ohne daß ihre Beobachtung besonders eingeschärft, oder gar die Nichtbeobachtung derselben irgend einer Rüge oder Strafe unterworfen gewesen wäre. Die Einkünfte der Stiftungen wurden

in gleicher Art unter die sämmtlichen Betheiligten vertheilt, zuweilen auch den ältern ein größerer, durch die längere Dauer der Aufnahme bedingter, und allmälig allen Betheiligten zugänglicher Antheil bewilligt.

Nicht minder findet sich, daß die meisten dieser Einrichtungen auf die Bedürfnisse im Allgemeinen, so wie auf die durch den Hang zu einem beschaulichen Leben veranlaßten besondern Bedürfnisse gerichtet waren. Die der spätern Zeit eigene Zersplitterung der Wohlthätigkeit in besondere Abtheilungen war der frühern Zeit fast unbekannt; der fromme Sinn genügte, um gute Werke auch für die Zukunft vorzubereiten oder dieselben dauernd zu erhalten. Die für das stille und zurückgezogene Leben von Jungfrauen bestimmten Stiftungen bildeten kein Hinderniß, daß nicht auch bejahrte stille Wittwen in ähnlicher oder gleicher Art zum Genuß derselben Stiftungen zugelassen, oder neue Stiftungen den bisherigen für dieselben Zwecke hinzugefügt wurden, desgleichen sollten auch schwache, oder kranke Personen keineswegs ausgeschlossen oder die Fürsorge für solche Personen verhindert sein. Die Armuth oder die Hülfsbedürftigkeit war ein Hauptbindemittel, um solche Stiftungen und Einrichtungen zu erweitern und zu vermehren.

Vergleicht man die hierhin in Köln gehörigen Stiftungen, so finden sich nach den verschiedenen Auffassungen der einzelnen, unter sich ganz unabhängigen, fast willkürlichen, jedoch dasselbe Ziel bezweckenden Stifter diese allgemeinen Grundzüge wiederholt oder vielmehr nach den vorwiegenden Richtungen der einzelnen Stifter ausgeprägt.

Bedeutung der Ausdrücke „Hospitale“ und „Conventus“ in Köln.

In diesem Sinne wurden für die meisten, ja fast für alle derartige Stiftungen in Köln die Ausdrücke: „Hospitale“ — „Domus Hospitalis“ — „Conventus“ gebraucht und hierdurch die Räumlichkeit bezeichnet, wo die zu diesen Stiftungen berechtigten Individuen sich zusammen befanden, ohne daß hierdurch der specielle Zweck dieser einzelnen Stiftung irgend näher angedeutet sein sollte. Die Beziehungen dieser Einrichtungen zu den eigentlichen Krankenhäusern, welche späterhin einfach Hospital oder Spital genannt wurden, blieben getrennt und verschieden. Der französische Ausdruck Hopital, an welchen sich der Begriff eines Krankenhauses überall reiht, würde hier manche Abwege und Irrungen in seiner Allgemeinheit veranlassen, und vielfache geschichtliche Irrthümer hervorrufen. Die Hospitäler, Krankenhäuser, waren stets unter Aufsicht und Leitung der bürgerlichen Behörden; die Sorge für die Pflege der Kranken, insbesondere für Pestkranke u. s. w., war der Einwirkung der Geistlichkeit entzogen, sie wurde als eine Polizei-Angelegenheit betrachtet und als solche, unter Beseitigung des Einflusses der Geistlichkeit angesehen. Dagegen wurden die für stille Wittwen und Jungfrauen bestimmten Wohnungen häufig den in der Nähe bestehenden geistlichen Corporationen, z. B. den Collegiat-Stiftern, Abteien und Pfarrkirchen überwiesen und ihrer Leitung anvertraut. Die bei Gelenius: De admiranda sacra et civili Magnitudine Coloniae, vom Jahre 1645 aufbewahrten Zeugnisse S. 606 u. ff. mögen zur Bestätigung genügen.

Der von Gelenius hierbei angeführte Ausdruck Hospitale wird im engern Zusammenhange des Inhalts dieser Stiftungsurkunde dahin erläutert, daß alte und schwächliche Frauen — oder genauer: Wittwen und Jungfern — nach den Bestimmungen der Stifter in die einzelnen hierfür bestimmten Anstalten

aufgenommen werden sollten. So heißt es bei der Stiftung Agnes auf dem Neumarkt: „S. Agnetis Oratorium in foro novo — habet adjunctum hospitale, ad sustentationem decrepitorum hominum praecipue feminei sexus; ejus inspectio est penes Aediles paroeciae SS. Apostolorum.“ Desgleichen heißt es bei dem Quirins-Convent: „Prope S. Panthaleonis monasterium — domus hospitalis est pro vetulis et debilibus mulieribus fundata. Abbas S. Panthaleonis loci et stipendiorum patronus est.“ Dieselbe Bezeichnung kommt vor bei dem Convent Marien: „Oratorium habet cum hospitali domo — juxta Capitolium Marianum.“ Hinsichtlich des Convents Magdalena in der Nähe der Kirche von St. Gereon heißt es: „Oratorium et hospitalis domus consistunt.“

Diese leicht bei andern Stiftungen zu vermehrenden Aeußerungen und Bestimmungen gestatten kein gegründetes Bedenken, daß außer den Krankenhäusern auch andere gemeinschaftliche Anstalten und Einrichtungen Statt fanden, in welchen für anderweitige Bedürfnisse gesorgt und insbesondere den religiösen und gesellschaftlichen Bedürfnissen eine specielle Berücksichtigung und Abhülfe gewidmet wurde. Diese letztern sind, ihrer Natur nach, verschieden hinsichtlich der Oertlichkeit, der Personen, Zeit, Umgebung u. s. w. Die nähere Betrachtung der desfallsigen Einzelheiten läßt nicht verkennen, daß ein gemeinschaftliches, gleichzeitig die körperlichen und die religiösen Beziehungen umfassendes und beiden Bedürfnissen in geeigneter Art genügendes Band obwaltete, und daß nach der jedesmaligen Auffassung des einzelnen Stifters oder Wohlthäters die gerade ihm wünschenswerthe Befriedigung der damals von ihm erkannten und im Geist der damaligen Zeit gewürdigten Bedürfnisse nach den beiden Hauptrichtungen — religiöse und gesellschaftliche Richtung — erstrebt werden sollten.

Beghinen.

Hier begegnet man einem Institut, welches unter dem Namen Beghinen [1]) in mehrern Ländern während des Mittelalters, vorzüglich in Frankreich, Belgien und Norddeutschland bestanden hat und theilweise noch besteht. [2]) Wenn auch der Anfang dieser Einrichtung mit der größten Genauigkeit noch nicht ermittelt ist, so ergibt sich doch in zuverlässiger Art, daß bereits im 12. Jahrhundert die Beghinen existirten, und zwar nicht als eine augenblicklich neue und bis dahin unbekannte, sondern als eine geordnete und wirksame Anstalt.

Die unverkennbare Aehnlichkeit der Beghinen-Anstalten mit verschiedenen klösterlichen Einrichtungen hat häufig und selbst noch bis in die jüngsten Zeiten zu mehrfachen Verwechselungen und Irrthümern geführt. Sieht man von Zufälligkeiten und

[1]) Den Namen Beghinen leitet man häufig von der heiligen Begga aus dem 7. Jahrhundert her; während Andere den Priester Lambert le Beque oder Begge zu Lüttich als den ersten Errichter eines Beguinenhauses betrachten. Mosheim: „de Beguardis et Beghinabus Commentarius“ findet den Ursprung dieses Namens in dem altdeutschen Wort Beggen: „Certissimum est, illud vocabulum Begge idem esse, quod vehementer et studiose aliquid ab aliquo petere.“ pag. 98. Dieser Auffassung wird in Ersch und Gruber, Encyclopädie Bd. 8. S. 354, beigetreten. „Mosheim's Ableitung des Namens Beguine von dem altdeutschen Wort beggen, bedgan, bidgan, eifrig bitten, beten, hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich; denn durch Eifer im Gebet und andere Andachtsübungen zeichneten sich die Beguinen vor den Weltleuten besonders aus, und ihr erstes Vorkommen in den Niederlanden erlaubt die Annahme einer ursprünglichen teutschen Benennung.“

[2]) Zu vergleichen außer den im Allgemeinen vorstehend angeführten Büchern: Helyot's Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster und Ritter-Orden. Uebersetzt und erschienen Leipzig 1736. 8r. Band. S. 1 u. ff. Merlin, Répertoire Universel, mot Béguinage. Ersch und Gruber, Encyclopädie. I. Abtheilung, Band VIII. S. 354.

bloßen Aeußerlichkeiten ab, so ergibt sich bald der innere wesentliche Unterschied zwischen denselben. Worin besteht das charakteristische Merkmal des klösterlichen Lebens? Die Ablegung der drei geistlichen Gelübde — Keuschheit, Gehorsam und Armuth — die drei evangelischen Räthe häufig genannt — so wie die Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise, und die Genehmigung durch die oberste kirchliche Behörde sind stets als die wesentlichen Erfordernisse zum klösterlichen Leben angesehen worden. [1])

Wenn man hiernach die Beghinen-Anstalt beurtheilt, so ergibt sich mit der größten Gewißheit, daß der Begriff des klösterlichen Lebens auf sie nicht angewendet werden kann. Die Beghinen legten keine Gelübde ab; sie begnügten sich mit dem einfachen, bei ihrer Aufnahme in die Genossenschaft dem angeordneten Geistlichen geleisteten Versprechen, welches sich auf die Zeit ihres Aufenthalts in der Beghinen-Anstalt hinsichtlich der Keuschheit und des Gehorsams beschränkte.[2]) Die klösterliche Armuth ist in diesem Versprechen nicht auf das Entfernteste angedeutet; eine solche Andeutung wäre auch ganz unstatthaft gewesen, indem die Beghinen ihr bisheriges Eigenthum, sowohl in Grundstücken als in Mobilien, Geld u. s. w. behielten; sie waren befugt, gültige Verträge zu schließen, Erb-

---

[1]) Statt vieler andern Autoritäten mag hier Ferraris Bibliotheca Canonica t. VIII. pag. 111 angeführt werden: „Status religiosus seu regularis est fidelium ad christianae caritatis perfectionem tendentium editio voti perpetuae castitatis, obedientiae et paupertatis; stabilisque in communi vivendi modus, ab Ecclesia approbatus.“

[2]) Van Espen Jus Eccles. Universum p. I. tit. 33 §. 10: „Primitus Beghinae — nullam solebant professionem facere, sed sola vestium mutatione et cum aliis communi habitatione fiebant Beghinae. — Hodierna Professionis formula his verbis exprimitur: „Ego N. promitto tibi D. Parocho et Magistrabus nunc existentibus et futuris obedientiam et castitatem, tam diu ac in Curia Beghina habitabo.“

schaften zu erwerben und über ihr Vermögen durch Testamente beliebig zu verfügen. Das Versprechen der Keuschheit und des Gehorsams war nur auf die Zeit ihres Verbleibens in der Anstalt beschränkt. Zu jeder Zeit war ihnen gestattet, auszutreten; sie konnten dann zur gültigen Ehe schreiten, ohne irgend einer Erlaubniß zu bedürfen. Fälle der letztern Art waren zwar selten; sie ereigneten sich indeß, wie auch ein solcher von Merlin über den vom Officialat zu Cambrai am 21. November 1711 entschiedenen Prozeß angeführt ist.[1])

Auch fehlt es an der höhern kirchlichen Bestätigung, um die Beguinen als Klostergeistliche gelten zu lassen, indem ihre Einrichtungen von dem Päpstlichen Stuhle nicht anerkannt waren, wie sich dies aus der Bulle des Papstes Clemens V. vom Jahre 1311 ergibt: „Cum de quibusdam mulieribus, Beghinabus vulgariter nuncupatis, quae cum nulli promittant obedientiam, nec propriis renuntiant, neque profiteantur aliquam regulam approbatam religiosae nequaquam existunt, quanquam habitum, qui Beghinarum dicitur, deferant et adhaereant Religiosis aliquibus, ad quos trahitur affectio earundem.“ Cap. I. Clement. ad tit. de Religiosis Domibus.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Beghinen keinen religiösen Orden bildeten und zu keinem klösterlichen Verbande gehörten, obgleich dieselben ein stilles, von der Welt zurückgezogenes Leben führten und sich überhaupt dem beschaulichen Leben näherten. Die Gemeinschaftlichkeit der Wohnung, so wie

---

[1]) Merlin l. cit. No. III. Desgleichen heißt es daselbst No. II.: „Elles — les Bêghines — y vivent, à certains égards, en communauté; mais elles ne sont pas pour cela des réligieuses, ou du moins elles ne font que des voeux simples, et il leur est libre de rentrer dans le siécle, quand elles le veulent.“ v. Espen l. cit. §. 19: „Absolute possunt sine peccato ad seculum et communem secularium vivendi rationem reverti.“

dieselbe Kleidung und Lebensart begründeten eine unverkennbare Aehnlichkeit zwischen den Beghinen-Anstalten und den klösterlichen Einrichtungen. In diesem Sinne drückt sich der Minister Portalis in seinem über die religiösen weiblichen Genossenschaften in Frankreich an Napoleon I. erstatteten Berichte aus.[1])

Nach der damaligen Sitte waren in Belgien und in Niederdeutschland fromme geistliche Genossenschaften unter dem Namen Beghinen vorhanden,[2]) wo jüngere oder ältere weibliche Individuen, Jungfrauen oder Wittwen, welchen die klösterlichen Anstalten nicht zusagten, oder zu streng und beschwerlich

---

[1]) „Tout ordre monastique est une association réligieuse, mais toute association réligieuse n'est pas un ordre monastique."

[2]) Statt vieler andern mögen hier drei Verweisungen stattfinden. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 335 sagt: „Andere Gesellschaften zu frommen Zwecken, oder einem religiösen Leben, wie die Beguinen oder Beghinen, welche ihre Verfassung mehr oder weniger denen der ältern und ausgebreitetern Gesellschaften dieser Art nachbildeten, werden hier erwähnt, um die allgemeine Richtung anzudeuten, welche die Religiosität dieses Zeitalters hatte, sich zu frommen Uebungen und Zwecken in ordensähnlichen Associationen zu vereinigen." — Hallmann, Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen (Berlin. S. 21 und 22) erklärt als Resultat seiner Forschungen: „Nach den verschiedenen Daten über die Verfassung der Beghinenhöfe und Lebensweise ihrer Bewohnerinnen können wir ungefähr folgende Definition dieser Personen aufstellen: Beghinen sind Personen weiblichen Geschlechts, und zwar Jungfrauen oder Wittwen, welche sich vereinigen, um von der bürgerlichen Gesellschaft abgesondert unter einem Pfarrer und selbstgewählten Vorsteherinnen zu wohnen, und fromm, arbeitsam und keusch — doch nur auf beliebige unbestimmte Zeit — zu leben. — Die Freiheit, welche die Beghinen haben, zu jeder Zeit in die bürgerliche Gesellschaft zurück zu treten und darin ohne alle nachtheilige Verpflichtung weiter zu leben, ist das Eigenthümliche dieses Instituts." — Ersch und Gruber l. cit. Art. Beguinen: „Beghinen, Beguinen, fromme Jungfrauen und Wittwen, die zu gemeinschaftlicher Beobachtung züchtiger Eingezogenheit und gottseligen Wandels freiwillig zusammentraten, nach Art der Nonnen, jedoch ohne Klostergelübde abzulegen, geschlossene Gesellschaften bildeten und so zwischen der Welt und dem Klosterleben die Mitte zu halten suchten, gab es nicht vor dem elften Jahrhundert."

erschienen, ein stilles, gemeinschaftliches, oft von frommen Stiftungen erleichtertes und begünstigtes Leben führten. Die damit verbundenen Einrichtungen der gemeinschaftlichen Andachtsübungen waren ihnen willkommen, und der Richtung der damaligen Zeit zusagend. Unter Beibehaltung ihres bisherigen Vermögens und im geordneten Verhältniß zum Pfarrer des betreffenden Bezirks, suchten und fanden sie ihre Befriedigung im gemeinschaftlichen Gebet und in der Beobachtung der eingeführten Gebräuche und Andachten. In der zu dieser Anstalt gehörigen oder benachbarten Kapelle fanden die gottesdienstlichen Verrichtungen Statt. Eine anscheinend zufällige Folge dieser Einrichtung war die werkthätige Liebe und Theilnahme gegen andere bedürftige und kranke Mitmenschen. Diese praktische Seite der christlichen Caritas wurde nicht vernachlässigt, sie erschien vielmehr als ein vorzügliches Mittel zur Bethätigung frommer Gesinnung; sie war hierdurch zugleich ein neuer Reiz zur Beförderung solcher Anstalten, so wie eine Ermunterung zum häufigen Eintritt in eine solche, von vielen Seiten sich empfehlende und ihren innern Werth bekundende Anstalt.

Diese Wahrnehmungen sind in den Werken über die Kirchengeschichte, oder in besondern Abhandlungen niedergelegt und ziemlich übereinstimmend anerkannt worden, selbst dann, wenn die einzelnen Schriftsteller in ihren sonstigen Darstellungen und Auffassungen sehr von einander abweichen.[1])

---

[1]) Ritter — früher Professor in Bonn, später in Breslau — Handbuch der Kirchengeschichte, 4. Aufl. Bonn 1851. 2 Bände in 8⁰. Im 1. Bande S. 572 sagt er: „Außer den durch Gelübde gebundenen und von den Päpsten anerkannten geistlichen Gesellschaften oder Orden bildeten sich seit dem 11. Jahrhundert auch freie Gesellschaften, besonders des weiblichen Geschlechts, zur Beförderung der Frömmigkeit und zur leichtern Vollbringung guter Werke. — Sie standen in der Mitte zwischen den geistlichen Corporationen und den Laien; jedes Mitglied hielt sein Privateigenthum und konnte wieder austreten, da

Diese Zusammenstellung wird genügen, um die verschiedenen Auffassungen dieses, in einer bestimmten Zeit des Mittelalters entstandenen, weit verbreiteten, oft ungekannten oder verkannten Instituts kennen zu lernen, wobei allerdings die Bemerkung nicht unterdrückt werden kann, daß selten auf den eigentlichen Ursprung und den innern Zusammenhang desselben eingedrungen und die Gestaltung des Innern dieser Anstalten gezeigt worden ist.

---

es durch keine Gelübde gebunden war. Ihren Unterhalt bestritten sie durch Arbeit oder durch Legate. Die Mitglieder der freien Vereine hießen Beguinen, Beghinen." (In einer Note wird über die verschiedene Ableitung dieser Namen auf Mosheim verwiesen, und schließlich der Name von beggen — beten abgeleitet.) Uebereinstimmend hiermit ist die Aeußerung von Allzog, Universal-Geschichte der christlichen Kirche. 5. Aufl. Mainz 1850. 8^o^. §. 250: „Das Streben nach christlicher Erbauung und die Absicht, die bei der Dauer der Kreuzzüge unversorgten Jungfrauen und Wittwen unterzubringen, führten seit dem 11. Jahrhundert in den Niederlanden und Deutschland fromme Frauen in Vereine zusammen, welche das christliche Leben fördern sollten. Sie bildeten eine Mittelstufe zwischen Laien und Ordensgliedern. Die Mitglieder dieser Vereine, seit dem 12. Jahrhundert Beghinen genannt, (beghen — beten), waren in Werken der Barmherzigkeit und Liebe eifrig, daher dem Volke ein Trost und eine Stütze." In einer etwas vagen und unbestimmten, jedoch im Ganzen zutreffenden Art drückt sich die zu Frankfurt a. M. im J. 1780 erschienene deutsche Encyclopädie im dritten Bande, Art. Begharde aus: „Im elften Jahrhundert gab es zu Vilvorden in Brabant Beguinenhäuser. Es vereinigten sich einige Personen weiblichen Geschlechts, um sich von den bösen Sitten der Welt rein zu erhalten, in gewissen Häusern, warteten da ihrer Andachten ob und trieben ihr Handwerk. Sie hatten ihre besondern Vorsteherinnen, doch stand es ihnen frei, wieder aus dieser Gesellschaft zu treten und eine andere Lebensart zu ergreifen. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts waren alle Städte in Deutschland, Frankreich, Niederlanden voll von Beguinagen; sie befolgten nicht überall dieselbe Lebensart. Die Armen, Schwachen und Kranken lebten von gutthätigen Personen; sie wählten gewisse Häuser, wo sie gemeinschaftlich speisten, beteten, arbeiteten, sich aber auch die Freiheit vorbehielten, ihre vorige Lebensart wieder zu ergreifen." Bei Hallmann l. cit. S. 22 ist folgende Aeußerung von Malderus, Bischof zu Antwerpen, angeführt: „Das Beghinen-Institut ist freilich kein geistlicher Orden, aber doch eine

Zeitalter der Beghinen.

Nicht minder ist die Frage bestritten, wann die Beghinen entstanden sind. Im Allgemeinen hat man sich über den Anfang und das Ende der Beghinen-Anstalten so weit verständigt, daß vor den Kreuzzügen zuverlässige Nachrichten über das Dasein der Beghinen nicht vorhanden sind, und daß seit der Reformation keine neuen Beghinen-Anstalten entstanden sind. Auch darüber ist man einig, daß in Belgien diese Anstalten am frühesten und am meisten geblüht haben, und daß sie von Belgien nach Frankreich und Italien, sodann aber nach Norddeutschland und vorzüglich am Niederrheine sich ausgebreitet haben.

---

fromme Genossenschaft, und in Beziehung auf jenen vollkommenern Stand als eine Vorschule zu betrachten, in welcher das zur Andacht geneigte weibliche Geschlecht in Belgien auf eine der Sinnesart und dem Charakter des Volkes sehr angemessene Weise lebt.“ Im Universal-Lexikon von Pierer im dritten Bande S. 81 heißt es: „Sie verbreiteten sich im 13. Jahrhundert über die Niederlande und Deutschland; sie lebten in großen Gesellschaften, oft bis 2000 Schwestern, in ihren Beguinereien — béguinages —, wo ein Spital, eine Kirche, ein Betsaal die Vereinigungspunkte waren. Die Vorsteherin jeder Beguinerei hieß magistra, der gewöhnlich Ordensgeistliche zur Seite standen, oft nur dem Ortspfarrer unterworfen. Die einfachen Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams gegen die Statute konnten eigenwillig durch den Austritt gehoben werden, und alle Schwestern alsdann sich verheirathen. — Der Verein bewies sich als ein höchst nützlicher durch Aufnahme verlassener Frauen und Mädchen. Die Reformation machte ihnen in Deutschland ein Ende; in den Niederlanden, in Brügge, Gent blühen sie noch.“ Zum Schluß möge eine Stelle im Conversations-Lexikon von Brockhaus, 10. Aufl. Band II. S. 437 hier Platz finden: „Noch gibt es hier und da in Deutschland Beguinenhöfe, welche jedoch nichts weiter sind als fromme Stiftungen, in denen unverheirathete Personen des weiblichen Geschlechts aus dem Bürgerstande freie Wohnung erhalten, und zuweilen auch andere Vortheile genießen.“

Der deutschen Gelehrsamkeit scheint es vorbehalten gewesen zu sein, in einem eigenen, mit seltener Gründlichkeit und unverkennbarer Sorgfalt ausgearbeiteten Werke den Ursprung und Namen der Beghinen zu erforschen. In dem Werke von Hallmann — Die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen. Berlin 1843, bei Reimer. 8°. — wird die Abstammung der Beghinen von der heiligen Begga ausführlich untersucht und widerlegt. Diese ganze Untersuchung und besonders die Widerlegung der von ihm bezogenen und als unecht und untergeschoben nachgewiesenen Vilvorder Urkunde aus dem 17. Jahrhundert würde vielleicht unterblieben sein, wenn der Verfasser das von allen Canonisten hoch geschätzte Werk des berühmten Professors zu Löwen: van Espen, Jus Ecclesiasticum Universum, gekannt hätte.[1])

Bei dem Bestehen dieser Urkunde kann der Versuch von E. Putteani: „De Begginarum apud Belgas Instituto et Nomine Suffragium.“ Lovanii 1670 in 4°. die Beghinen bis in das 7. Jahrhundert zu versetzen, nur als völlig mißlungen betrachtet werden. Wie wäre es auch statthaft, ein Institut dieser Art während mehr als vier Jahrhunderten als unbekannt und von den Zwischen-Ereignissen gar nicht berührt vorauszusetzen? Die Namen Beguine, Beghine, Beggine und mehrere einzelne — Hallmann zählt acht solcher Abweichungen — kommen sowohl in den Urkunden als bei den Schriftstellern sehr unbestimmt und abweichend vor. Die im Archiv der Armenverwaltung zu Köln befindlichen Urkunden enthalten diese Verschiedenheiten, oft sogar in einer und derselben Ur-

---

[1]) Im ersten Bande S. 358 der im Jahre 1777 bei Metternich in Köln gedruckten Ausgabe dieses Werkes wird pars I. tit. 33 von v. Espen §. 4 eine belgische Chronik vom Jahre 1207 angeführt, wo es heißt: „Multae mulieres, tam senes quam juvenes, contempto saeculo cum suis delectationibus, sponso, qui in coelis est, servire desiderantes, fecerunt sibi Congregationes, simul commorantes, et vocabantur Beghinae.“

kunde. Weder früher noch später scheint auf diese Abweichungen des Namens ein besonderes Gewicht gelegt worden zu sein; die Art der Aussprache dieses Wortes hat unverkennbar auf den Gebrauch der Buchstaben bei dem Niederschreiben desselben eingewirkt.

Um den Anfang des 13. Jahrhunderts scheint dieses Institut entstanden und rasch zur Entwickelung und Verbreitung vorgeschritten zu sein. Außer der oben angeführten belgischen Chronik und den von Merlin l. cit. angeführten Autoritäten spricht hierfür der tiefe innere Grund, daß dieses Zeitalter die meisten und bedeutendsten Stiftungen und Begünstigungen für die Beghinen-Anstalten enthält.[1] Die Anzahl der einzelnen Beghinen in Belgien und in den benachbarten Provinzen vermehrte sich fast in's Unglaubliche. „Wie zahlreich sie wurden, läßt sich aus den Schriftstellern jenes Jahrhunderts schließen, welche sagen, daß um die Mitte desselben in und bei Köln 2000, eben so viel zu Nivelle, und zu Cantipré bei Cambray 1300 Beghinen waren." Diese Aeußerung bei Ersch l. cit. wird von Mosheim bestätigt.[2])

Die Sittenreinheit, Frömmigkeit, so wie der genaue Lebenswandel der Beghinen der damaligen Zeit wird auch von Justus Henr. Boehmer, Jus Eccles. Protestantum ad lib. III. Decr. tit. 31 §. 45 anerkannt.[3])

---

1) „Decimum tertium aureum non inepte Beguinarum saeculum dixeris. Eo enim per magnam Europae partem secta manavit, tantamque existimationem, quantum optare poterat, adepta est." Mosheim l. cit. pag. 107. Desgleichen heißt es daselbst pag. 105: „Circa annum 1226 in Urbe Nivellensi mulierum devotarum, quae Beghinae dicuntur, nunc late diffusa per orbem religiositas inchoavit."

2) „In una Coloniensi provincia, quadragesimo fere saeculi XIII anno, Beghinarum duo millia amplius vixisse memorat Matthaeus Paris." l. cit. pag. 129.

3) „Beguinae sunt virginum ac viduarum simul in Beghinagiis, absque votis monasticis, pie casteque viventium congre-

Innere Gestaltung der Beghinen-Häuser.

Ohne Unterschied des Standes und Vermögens, aus innerm frommen Drange, dem Herrn zu dienen, und zwar unter dem, der damaligen religiösen Richtung zusagenden Bilde, dem himmlischen Bräutigam nachzufolgen, fanden die frommen unverheiratheten Individuen des weiblichen Geschlechts es entsprechend, wenn sie den weltlichen Genüssen entsagten, und in einer gemeinschaftlichen Wohnung ihren Andachtsübungen oblagen und gemeinschaftlich fromme Werke ausübten. Die in dieser Art zusammen lebenden, durch den gemeinschaftlichen Zweck, — ohne Einverleibung in einen geistlichen, oft als beschwerlich erachteten Orden, — verbundenen Genossen waren bekannt unter dem Namen Beghinen. Diese Anstalten waren Anfangs einfache, durch das gleiche fromme Streben veranlaßte Vereine ohne genaue und bestimmte Regeln, obgleich die verbreiteten weiblichen geistlichen Orden auf Satzungen und Einrichtungen beruhten, deren Uebertragung oder Nachahmung als zweckdienlich und ihrem eigenen Streben entsprechend angesehen werden mußten. Die die Gemeinschaftlichkeit der Wohnung und die Pflege des Gebets und der Andachtsübungen betreffenden Einrichtungen bilden den Anfang der festen und innern Gestaltung für das Beghinenwesen.[1]) Ihre Entwickelung und Vermehrung

---

gationes, in Brabantia, Flandria, Dioecesi Leodiensi ac vicinis ditionibus frequentissimae. Singulae aut binae vivunt, ternae aut plures iisdem in aedibus cum singulari morum ac pudicitiae integritate, ut merito castus Orbis Germaniae nostrae inferior ab exteris nuncupetur."

[1]) „Mulieres, Beghinae simpliciter nuncupatae, quae in sancta et solida simplicitate viventes, aliquae proprias, aliquae conductas, vel sibi communes, et cum honesta familia domos inhabitantes, aliquae vero, rerum cogente defectu, simul in iisdem domibus et

erfolgte durch die größere Ausbreitung dieser einmal gegebenen und nun durch eigene Lebenskeime neue Lebensströmungen bewirkenden und gehobenen Einrichtung.

Das Bedürfniß der religiösen Angelegenheiten in diesen Genossenschaften machte sich bald geltend. Schon im Jahre 1239 gestattete der Bischof vom Cambrai den daselbst wohnenden Beghinen einen eigenen Geistlichen zur Abhaltung ihrer gottesdienstlichen Andachten.[1]) Diese Anordnung wurde durch das mehr und mehr hervorgetretene Bedürfniß der näheren zweckmäßigen Regulirung dieser bis dahin dem kirchlichen Leben unbekannten, aber keineswegs demselben widerstreitenden Einrichtung dahin erweitert, daß sowohl die Stifter als die Beghinen selbst eine Trennung von dem bisherigen Pfarrverband nachsuchten und erhielten. Diese Trennung wurde zunächst durch die mannichfachen Uebelstände und Unschicklichkeiten veranlaßt, welche die Menge der Beghinen, und das gemeinschaftliche Zueilen zu derselben Kirche und zwar zu derselben Zeit mit den übrigen Pfarrgenossen herbeiführte.[2]) Diese der damaligen Zeit fremde Begünstigung eines gegliederten und in allgemeiner Handhabung zum Bewußtsein der sämmtlichen Pfarrgenossen

---

Beghinagiis — Béguinages, ad majorem castitatis observantiam, commorantur.“ van Espen, l. cit. §. 3.

[1]) „Capellanus, qui in dicto Hospitali deserviet, omnibus tam manentibus in dicto hospitali, quam aliis religiosis mulieribus, quae Beghinae dicuntur, in vico eodem et vicinia commorantibus — Ecclesiastica Sacramenta poterit ministrare.“ von Espen, l. cit. §. 7.

[2]) „Cum multiplicatis Beghinis videretur inconveniens, imo et periculosum, quod earum tanta multitudo quotidie per civitatem transire deberet ad Ecclesiam Parochialem, Beghinagiorum Fundatores, quin et sensim Beghinae ipsae ab Episcopis postularunt et obtinuerunt separationem Beghinagii, sive Ecclesiae suae a Parochia; nec non proprios Pastores Parochianorum Pastoribus non subjectos, neque ab his dependentes, quales hodie pleraque Beghinagia habent.“ van Espen, l. cit. §. 8.

gelangten Verbandes läßt sich nur durch den Wunsch der Beseitigung der entstandenen Störung der kirchlichen Ordnung, so wie durch den diesen Anstalten zu gewährenden Wunsch eines besondern Schutzes erklären und rechtfertigen.

Allgemeine Statute für alle Beghinen, oder auch nur für alle Beghinen-Anstalten in einer und derselben Stadt gab es nicht. Die freie und unbedingte Auswahl derjenigen Genossenschaft, wozu Einzelne sich hingezogen fühlten, so wie die unbeschränkte Befugniß der Abkürzung der Dauer des Aufenthalts in solchen Genossenschaften gestatten eine, mit dem klösterlichen Leben nicht zu vereinigende, ja eigentlich demselben widerstreitende Freiheit in mancherlei Einrichtungen. Die Gesammtheit der zu beobachtenden Vorschriften war durch den gestatteten Rücktritt in das gewöhnliche bürgerliche Leben fast auf ein Minimum beschränkt; nur das, was mit den beiden aufgestellten und überall und zu jeder Zeit beobachteten Grundsätzen der gemeinschaftlichen Wohnung [1]) und der gemeinschaftlichen Andachtsübungen im innern und nothwendigsten Zusammenhang stand, wurde als allgemeine und überall verbindliche Norm angesehen.[2]) Die Wahl des Vorstandes, insbesondere die Art

---

[1]) „Licet pleraeque in Beghinagiis muro et claustro nocturno vallatis habitent, proprias tamen et separatas inhabitant, in quibus rem domesticam administrant — totamque domesticam oeconomiam pro suo arbitrio instituentes. Clausuram monialium non servant, sed libere exeunt, atque per civitalem sua negotia et rem familiarem procurant, consanguineos familiaresque invisunt et domos civium frequentant, nisi quod certis legibus quoad dies et horas exeundi et redeundi libertas per ordinationes et statuta in plerisque Beghinagiis non nihil limitata et restricta sit?“ van Espen, l. cit. §. 18.

[2]) Vivendi forma et disciplina omnibus, quae Beghinae vocabantur, in Universum eadem erat; locorum tamen, regionum quas incolebant, magistrarum, quibus parebant, aliarumque rerum diversitas, dissimilitudinem inter eas gignebat. Quaecunque nomen inter eas profiteri volebant, sive viduae, sive virgines, honestae

der Zusammensetzung der neben der Hauptvorsteherin — Magistra — in den größern Anstalten erforderlichen Beisitzerinnen; die Dauer der amtlichen Befugnisse u. s. w. waren der beliebigen Festsetzung in jeder einzelnen Anstalt überlassen. Dasselbe gilt auch von der Art der Anmeldung und der Aufnahme in diese Anstalten, so wie von der Handhabung der innern Disciplin, welche bis an das Ende des 18. Jahrhunderts in den einzelnen Anstalten zu Köln der beliebigen Abänderung der Aufsichts-Behörde unterworfen war. Ueberhaupt scheint mehr eine negative Grenze sowohl hinsichtlich der Lebensart, als der Verwaltung im Innern dieser Anstalten obgewaltet zu haben.[1]) Selbst hinsichtlich des Alters war nur über das Alter, wo der Zutritt gestattet werden konnte, und zwar nur auf den Grund des im Jahr 1310 zu Fritzlar Statt gehabten Provinzial-Concils, eine positive Vorschrift vorhanden.[2])

In Deutschland wurde der Verband aller einzelnen zur Kirche gehörigen Personen, mochten sie dem geistlichen oder dem Laienstande angehören, streng aufrecht erhalten und eifrig dafür gesorgt, daß die in andern Gegenden wahrgenommenen Verirrungen und Nachtheile, welche nur zu leicht bei den abgesonderten und der regelmäßigen Beaufsichtigung durch die

---

debebant famae esse; neque ullo modo admitti poterant, quae macula quadam notatae erant." Mosheim, l. cit. pag. 147.

[1]) „Magistrae suffragiis sororum, quod omnes testantur leges ad huc in lucem prolatae, creabantur. — Potestas et auctoritas Magistrarum non nimis late patebat: Qualemcunque enim tantam obedientiam sorores debebant ei, non talem, qualem Virgines Deo consecratae pollicentur. Igitur id tantum curabant, ne quid secus fieret, quam pudor, modestia, religio et tranquillitas publica jubebant, et ut ordini a legibus praescripto, suus honor constaret. Cetera sororum erant relicta arbitrio." Mosheim, l. cit. pag. 151.

[2]) „Nulla in Beginarum numerum admittatur, nisi quadragesimum castatis suae annum excesserit." Harzheim, Concil. German. tom. III., p. 807.

kirchlichen Angestellten entzogenen Genossenschaften sich Eingang verschaffen, vermieden würden. Dahin gehört vorzüglich ein enger und geordneter Pfarrverband, in welchem alle Bewohner desselben Pfarrbezirks zu ihrem Pfarrer stehen; ohne schädliche Einwirkungen soll und darf dieser Verband nicht gelös't werden. Dieselbe Verbindung, welche zwischen den sämmtlichen Pfarrgenossen und ihrem Pfarrer besteht, sollte ihre ungehinderte Anwendung auch bei den Beghinen finden.[1])

Die übrigen über das Beghinenwesen in Belgien geltenden Bestimmungen wurden auch in Deutschland beachtet und zur Anwendung gebracht. Auch in Deutschland hatten die Beghinen die freie Wahl ihres Vorstandes; das Versprechen des Gehorsams und der Keuschheit war nur ein, hinsichtlich der Dauer, vorübergehendes und an die Zeit des Verbleibens in der Beghinen-Anstalt gebundenes. Der Rücktritt in das gewöhnliche Weltleben stand ihnen zu jeder Zeit frei, so wie die Befugniß, Vermögen für sich zu erwerben und darüber beliebig zu verfügen, bei ihnen unbeschränkt war. Hinsichtlich der Kleidung waren die Vorschriften weder beengend noch absolut; eine ruhige Farbe unter Ausschließung von Verzierungen war im Allgemeinen angeordnet, ohne daß die Wahl zwischen schwarzen, grauen oder blauen Kleidungen aufhörte, die beliebig gebraucht wurden. Die Wohnungen selbst sollten einfach und zweckdienlich sein; ihr Umfang so wie die Anzahl war dem jedesmaligen Bedürfniß überlassen, während in Belgien zahlreiche, oft kleinen Städten nicht unähnliche Wohnungen und Gebäulichkeiten für die Beghinen eingerichtet wurden. Gleiche Bewandtniß hatte es

---

[1]) „De mulieribus, quae Beghinae vocantur, statuimus ut Plebano, in cujus morantur Parochia, obedientiam faciant et in omnibus obediant, sicut ceteri Parochiales; alioquin ad id per ipsos Plebanos excommunicationis sententia compellantur." So lautet der Synodal-Beschluß zu Magdeburg vom Jahr 1266 bei Harzheim, l. cit. tom. IV., pag. 200.

mit der Frage, wie viele Beghinen zusammen wohnen sollten, und ob jede einzelne Beghine ein oder mehrere abgesonderte Zimmer nebst den gemeinschaftlichen Wohnungsräumen haben sollten.[1]) Auch diese, vielleicht dem Vorwurf des Eingehens in minutiosa unterworfene Aufzählung der äußern Verschiedenheiten bei einem und demselben innern Grundcharakter der Beghinen-Anstalten ist geeignet, einen neuen Beleg für den Satz zu bilden, daß die Beghinen-Anstalten weder in Belgien noch in Deutschland zu den weiblichen Klöstern gerechnet wurden,[2]) und gesetzlich nicht gerechnet werden konnten. Die Vermengung der Begriffe eines klösterlichen Lebens mit einer geistlichen Genossenschaft ist zu sehr verbreitet, und in ihren Folgen zu wichtig, als daß nicht jegliche im Interesse der Wahrheit und des Rechts unternommene Prüfung und Aufklärung über die häufig verdunkelte Sachlage als geboten erachtet, und das klar gewonnene Resultat mit Befriedigung angenommen werden sollte.

---

[1]) Die von den deutschen Bischöfen über die Beghinen erlassenen Vorschriften bestanden vorzüglich in Folgendem: „Quae in ordinem sororum cooptabantur, illi, quae magistrae loco praeerat, coetui obedientiam data dextera spondebant, et castitatem, neutram vero perfectam et perpetuam. Nam et discedere ex societate at nubere, si res ita ferret, poterant et propria voluntate res suas gubernabant, externa vivendi ratione demta, quae ad leges collegii componi debebat, quarum custos Magistra erat. — Vestitus non dissimilis quidem erat ejus, qui conveniebat honestis foeminis, verum vilis et ornamentorum expers. — Domiciliorum, quae Beghinae incolebant, dispar erat forma et ratio. In Germania, Galliaque una plerumque domus, in tot districta cellas, quot sororibus coetus constabant, omnes complectebatur. Secus erat in provinciis Belgicis: in quibus Beghinagia ex tot fere segregatis domibus composita erant, quot in ea mulieres secesserant, et parva idcirco referebant Oppida." Mosheim, l. cit. pag. 149.

[2]) Dies ergibt sich aus der Verordnung des Erzbischofes von Mecheln, Stauchinus, (nicht ihm, sondern dem Päpstlichen Stuhle würde im Fall eines wirklichen klösterlichen Instituts eine solche Verfügung zugestanden haben), welche bei van Espen l. cit. §. 11 angeführt ist:

Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß grobe Abweichungen und Verirrungen in das Institut der Beghinen in Italien und Frankreich im Anfang des 14. Jahrhunderts sich eingeschlichen hatten, wodurch Clemens V. zum Einschreiten bestimmt wurde. Die in cap. 3 tit. 3 Clem. lib. V. angegebenen verwerflichen Lehren, welche dem gröbsten Sensualismus fröhnen, (sie gleichen der am Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Kapuziner Achatius zu Düren im Stillen verbreiteten Secte), mußten die strengsten Verfolgungen, und die härtesten kirchlichen Strafen veranlassen. Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß die fragliche Sectirerei weniger den Beghinen, als den häufig mit ihnen identificirten Begharden — einer eigenmächtigen und vom Päpstlichen Stuhl nie anerkannten Sonderung der s. g. Fraticellen — zur Last liegt. In der zweiten Abtheilung des oben angeführten Werks von Mosheim „de Beghardis et Beghinabus" sind diese Verirrungen, insbesondere die der Begharden näher verzeichnet; ihre oft sehr harte, fast grausame Verfolgung und Bestrafung läßt sich nur durch die scheußlichen, ihnen zur Last gelegten Verbrechen erklären. Die nähere Untersuchung ergab, daß die in den Niederlanden und den anliegenden Gegenden wohnenden Beghinen von dieser Ansteckung frei geblieben waren. Die im Jahre 1325 von Joannes XXII. erlassene Bulle enthält die den belgischen Beghinen mit Recht bewilligte Ausnahme, indem dort erklärt

---

„Ex variis Ordinationibus selegit puncta utiliora et convenientiora — renovans et annullans omnes praecedentes ordinationes et statuta, quae Beghinagia in communi concernebant, unde et habitum, quem modo gestant, votum quod emittunt, praescripsit; — Institutum istud eo modo reformavit, et ad majorem perduxit perfectionem, quam antea ibidem unquam habuit; et Beghinagia Dioecesis istius, quae prius propter diversitatem Statutorum erant quasi diversi Instituti, fecit esse ejusdem et unius moris. Ex dictis facile est colligere, Beghinas sensim, nec ubique eodem tempore ad eam vivendi rationem, quam hodie plerisque in locis observant, pervenisse."

wird: „Ratio recta non patitur ut innocentes ad paria cum nocentibus judicentur.“ Im Verfolg dieser Bulle wird die kirchliche Anerkennung den Beghinen ausdrücklich verweigert, eben weil sie zu den anerkannten geistlichen Orden nicht gehören. Die desfallsige Erklärung lautet: „Plurimae sunt mulieres, quae vulgo Beghinae vocatae, segregatae quandoque in parentum aut suis, interdum vero in aliis aut conductis sibi communibus domibus, insimul habitantes, vitas deducunt honestas, Ecclesias de nocte frequentant, dioecesanis locorum et parochialium Ecclesiarum Rectoribus reverenter obediunt. — Ceterum statum Beghinarum hujusmodi, quas esse permittimus, nullatenus ex praemissis intendimus approbare.“ Cap. un. Extrav. Comm. eod. tit.

Das den belgischen Beghinen wieder zugewendete Päpstliche Wohlwollen wurde durch Innocenz VI. bestätigt und vermehrt, wie sich dies aus der im Jahre 1355 erlassenen und bei Ryckel, l. cit. pag. 630 angeführten, sonst unbekannten und daher hier mitgetheilten Bulle ergibt.[1])

---

[1]) „Innocentius — Dilectis in Christo filiabus, Magistrae et sororibus, Begginis vulgariter nuncupatis da Cantiprato, juxta Civitatem Cameracensem, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Justis petentium desideriis dignum est nos facile praebere consensum, et vota quae a ratione tramite non discordant, effectu prosequente, contemplere. Ea propter Dilectae in Christo filiae, Vestris justis precibus inclinati, personas vestras et locum, in quo divino estis obsequio mancipatae, cum omnibus bonis, quae in praesentiarum rationabiliter possidetis, aut in futurum, praestante Domino, poteritis adipisci, sub B. Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem locum ipsum, in quo manetis, ac hospitale ipsius cum Oratorio ejus, nec non possessiones, domos, terras, reditus ac alia bona vestra, sic ut ea omnia juste et pacifica possidatis, Vobis et per Vos eidem loco Auctoritate Apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Datum Lugduni 3 id. Julii. Pont. nostri anno tertio.“

Die Beghinen in Köln.

Das was von den Beghinen im Allgemeinen und von den belgischen Beghinen auch im Besondern bis jetzt hier angeführt wurde, findet sich am Niederrhein und besonders in den alten Einrichtungen und Anstalten der Stadt Köln.[1]) Die vielen innern und äußern Beziehungen zwischen Belgien und dem Niederrhein, und besonders zwischen den belgischen Hauptstädten Antwerpen, Gent, Brügge und Köln erstrecken sich auch auf die Beghinen-Anstalten. Der Einfluß des damals in diesen Städten blühenden Handels und Reichthums, so wie die Gemeinschaftlichkeit des Glaubens und die Uebereinstimmung der äußern Lebensrichtung lassen sich auch bei diesen, dem reichen und frommen Leben der frühern Zeit ihre Entstehung unmittelbar verdankenden Anstalten nicht verkennen. Dieselben Zwecke wurden dort wie hier erstrebt; dieselben dort angewendeten Mittel konnten auch hier leicht in Anwendung gebracht werden. Diese Zwecke wurden wirklich in Köln erstrebt, und diese Mittel in Köln angewendet. Sogar der Gebrauch derselben Namen findet sich hier wie in Belgien, weil man in Köln keinen Unterschied kannte und wollte zwischen dem, was in Belgien und dem was in Köln ebenso erstrebt und verwirklicht wurde.

Auf dem hiesigen Stadtarchiv befindet sich eine, leider hinsichtlich der genauen Zeitbestimmung mangelhafte Urkunde (die Jahreszahl fehlt); ihr Inhalt ist so wichtig und der Auffassung

---

[1]) „Ad Rhenum, maxime Coloniae, medio saeculo trecentesimo infinita pene multitudo (Beghinarum) commorabatur. — Quum sorores locis dissociatae, familiaritate et consuetudine difficulter fruerentur, pietatis et amoris officia, magna cum molestia exsolverent —; principum non modo virorum pia liberalitate provisum est, ut ubique fere communes illis et publicae exstruerentur.“ Mosheim de Beghardis et Beghinabus Commentarius. Lipsiae 1790 in 8°. pag. 129, 130.

der damaligen Zeit so entsprechend, daß die Bemühung um die genauere Ermittelung und Festsetzung der Zeit, wo diese Urkunde entstand, aus anderweitigen, ein zuverlässiges geschichtliches Urtheil begründenden Umständen, so wie eine specielle Kenntnißnahme dieser Urkunde mittels Abdrucks ihres ganzen Inhalts sich wohl rechtfertigt. Da nach der Bearbeitung der Reihenfolge der Kölner Erzbischöfe vom Professor Floß in Bonn im Handbuch der Erzdiöcese Köln vom Jahre 1857 (8. Aufl.) S. 8 der Erzbischof Conrad der Kölnischen Kirche vom Jahre 1238 bis 1261 vorstand (von ihm wurde bekanntlich am 14. August 1248 der erste Grundstein zu unserm herrlichen Dome gelegt), und diese Urkunde von Conrad, dem Erzbischof von Köln, herrührt, so ist es einleuchtend, daß diese Urkunde um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgefaßt wurde, mithin zu einer Zeit, als bereits die Beghinen im Convent Carthaus in der Stolkgasse — in der unmittelbaren Nähe des ebenfalls in der Stolkgasse gelegenen Klosters der Dominicaner, welchem der Erzbischof die geistliche Obhut dieses Convents übertrug — eine den damaligen Anordnungen entsprechende Anstalt gegründet hatten.[1])

An diese, die innere Gestaltung des Beghinenlebens in Köln regulirende Urkunde mag sich eine zweite, ebenfalls

---

[1]) „Conradus dei gratia, sanctae coloniensis Archiepiscopus. Dilectis in Jesu Christo filiabus, Magistris Begginarum Coloniae commorantium. Salutem cum gratia et benedictione divina. Pastorali nos debito et pontificali officio constringentibus et si omnium ovium nobis commissarum saluti prospicere debeamus: eis tamen specialem sollicitudinem impendere gratulamur, quae ita divini amoris igne languescunt, quod nihilominus amplioris devotionis pinguedine et adipe invalescere non desistunt. Quapropter vestrae diligentiae industriam duximus approbandam, super eo quod custodiae devotarum filiarum Begginarum vigilanter insistitis, et ad conservandam ipsarum famam, sanctaeque conversationis statum, vigiliarum debitarum excubias observatis ut et ipsae virtutum quotidianis proficiant incrementis, aliique fideles ad emulationem gratiae et virtutis ipsarum quotidie provocentur exemplis. Ipsam

auf dem hiesigen Stadtarchiv befindliche Urkunde vom Kaiser Friderich reihen, aus welcher sich die persönliche Theilnahme des Kaisers an diesen Beghinen-Anstalten überhaupt, insbesondere aber auch die Sorge für die Beförderung der Zwecke dieser Anstalten ergibt.[1])

Zugleich ergibt sich aus dieser Urkunde, daß fast um dieselbe Zeit, wo die Beghinen-Anstalten in Belgien entstanden und in frischer Blüthe rasch zunahmen, dieselbe Erscheinung unter demselben Namen, und dieselben Zwecke verfolgend in Köln in gleicher Art sich zeigte. Diese Anstalten selbst fanden in der damaligen Zeit empfängliche Gemüther, und bei der starken Bevölkerung in den Städten bildeten sie ein zweckmäßiges und der frommen Richtung angemessenes Asyl für die zahlreiche Klasse von alleinstehenden Wittwen und Jungfrauen. Der von den weltlichen Behörden gewährte Schutz, ja die directe und gewiß erhebliche, einer wirklichen Aufforderung sehr nahe stehende Aufmunterung zu Geschenken und Stiftungen

---

igitur sollicitudinem circa praefatas vobis tenore praesentium in remissionem injungimus peccatorum hortantes atque mandantes quatenus secundum consilium et dispositionem Prioris et fratrum ordinis praedicatorum Coloniensium, quibus nos in hujusmodi plenarie committimus vices nostras, custodiae et correctioni ac cohortioni Begginarum vobis commissarum vigilanter et alacriter insistatis, ipsasque a suspectis colloquiis virorum ac frequentationibus nec non et inordinatis seu vagis discursibus arceatis. Capitula eisdem tenentes, culpasque audientes et pro ut oportuerit punientes aliaque libere exercentes, quae secundum praedictorum Prioris et fratrum suorum, quibus ipse commiserit ordinationem, saluti et famae, paci atque concordiae ipsarum judicaveritis expedire. Nos denique sicut religiose viventes, paterna dilectione tueri volumus et fovere ita eas, quae moribus seu motibus irreligiosis bonarum famam seu pacem perturbant, condigna volumus animadversione punire, si quid quod vires vestras excesserit, ad nos duxeritis deferendum.

Datum Coloniae V. nonas Martii I.“.

[1]) „Friderich von Gots Gnaden Römischer Keyser etc. Ersamen Lieben getrewen. Nachdem wir den armen Beginen auf dem

für solche Anstalten mußte ein großes und baldiges Resultat nach sich ziehen.

Wendet man sich nach den bisherigen Erörterungen über die in Belgien und am Niederrhein bestandenen Beghinen-Anstalten an die Einzelheiten in der damals frommen und reichen, mithin auch zu wohlthätigen Zwecken geneigten Stadt Köln, so gewahrt man bald, daß im 13. Jahrhundert viele, noch jetzt nicht untergegangene, in ihrer Substanz erhaltene Stiftungen kurz nacheinander entstanden, daß diese Stiftungen sich einer regen Theilnahme erfreuten und bald wieder auf's Neue die Veranlassung zu ähnlichen Stiftungen wurden.

Die älteste hier in Köln vorhandene und urkundlich nachzuweisende Anstalt dieser Art ist die vom Convent:

1. Karthaus — auch Crieg-Convent genannt — gelegen in der Stolkgasse (wird jetzt im Jahre 1860 neu und erweitert aufgebaut). Die betreffende Urkunde vom 30. November des Jahres 1252 lautet: „Nos Henricus, civis Coloniensis,

---

Egelstein genannt zu Bethlehem bey Euch Zubestettung vnd volbringung Irer puszwerttickeit vnd löblichen fürnemens, gnad hilff vnd fürdrung zu beweisen geneigt sein: So Begeren wir an Euch mit sonnderm fleiss bittennde: Ir wellet zuuoran Got dem almechtigen Zulobe vnd vnnser keyserlichen Maiestat zu Eren vnd geuallen, denselben Beginen zu Irem angefanngenen pau der Kirchen vnd Closters, hilff vnd fürdrung tun. Auch Ine alle wochen drey malter Korns zu der mulen frey lassen. Vnd Inen lynentuch oder seyden zu weben vnd zu arbeitten, vnd damit Ir teglich Speis vnd narung zugewynnen, vergonnen vnd erlauben. Vnd Euch hirInne vmb gottes vnd vnnsern willen guttwillig vnd dermassen gegen den genannten Beginen ertzeigen vnd beweisen. Dardurch Sy diser vnnser keiserlichen bett vnd fürdrung bey Euch fruchtperlich zu geniessen empfinden. Davan erzeigt Ir vnns zusambt ewiger belonung von Got sonnder dancknemb gut geuallen. Das wir mit gnaden gegen Euch erkennen vnd zu gut nit vergessen wellen. Geben in vnnser Stat Wienn am dreytzehennden tag des Monets September Anno Domini LXXX^{mo}. Vnnsers Keyserthumbs im Newnvndzwantzigisten Jarenn.

Den Ersamen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewn Burgermeister vnd Rate der Stat Cöllenn."

dictus de Sosato et Bela — Beggina-Crieg et Volbero notum facimus — Domus remanebit ad habitandum illis Magistratibus et conventibus Begginarum, quibus Bela Crieg et Volbero conviverint."

2. Reimond. — Die Urkunde vom Jahre 1269 spricht: „pro quatuor Bechinis." Dieses Convent war ebenfalls in der Nähe der Dominicaner, nämlich in der Enggasse gelegen.

3. Hahnen (Enggasse); aus demselben Jahre 1269 rührt die Urkunde für dieses, in derselben Straße gelegene Convent her und zwar „pro decem Bechinis."

4. Löschhaus. Die Urkunde über dieses in der Streitzeuggasse gelegene Convent ist vom September 1271 und besagt: „Notum sit, quod Vortlevus et uxor sua Gertrudis tradiderunt — domum suam cum arca — VIII. pauperibus Beginis devotis ac dominum timentibus."

5. Hirsch, auf der Burgmauer gelegen; die Urkunde ist datirt vom 12. December 1274: „Pro sedecim Beginis pauperibus."

6. Malmannspütz, gelegen auf der Ruhr; die Urkunde vom Jahre 1269 spricht: „Pro decem Bechinis."

7. Buntogen, neben der Kirche St. Columba gelegen; die Vigilia Sanctae Luciae Virginis anno Domini 1274 errichtete Urkunde meldet: „Pro sedecim Beginis pauperibus." Nach einer fernern Urkunde, errichtet anno Domini 1283 in Vigilia BB. Petri et Pauli Apostolorum heißt es: „Johannes Buntogen — concessit et remisit censum — Begginabus manentibus in domo sita juxta S. Columbam. — Census serviet in perpetuum in commodum Begginarum praedictarum."

8. Im Jahre 1287 das Convent Creutz, gelegen auf der Breitstraße. Die Urkunde vom Jahre 1287 besagt: „Hermannus, Presbyter et Canonicus Sti. Gereonis tradidit et remisit mansionem, quae fuit patris sui, ad Hospitale

inde faciendum, et hospitandam in eo Beechinas et pauperes in honorem Dei. — Duo officiati Parochiae Stae. Columbae disponant et provideant dicto hospitali — et habebunt potestatem disponendi de mansionibus."

9. Im Jahre 1289 das Convent Lechenich, gelegen an den Minoriten; die Urkunde enthält: „Anno Domini 1289 festo Beati Quirini. — Pro duodecim Dominabus Beginabus."

10. St. Hubert, gelegen am Kloster Mariagarten. Die betreffende Urkunde enthält: „Anno Domini 1299 feria quinta ante festum Sti. Nicolai. Druda de Wewelinghoven et duo filii ejus Theodorus et Wilhelmus Clerici, remiserunt — proprietatem — Domui et Conventui Beginarum olim Huberti sitae ex opposito monasterii Stae. Mariae ad Hortum in Colonia."

11. Im Jahre 1301 das Convent zum Spiegel. Die Urkunde Anno Domini 1301, crastina Laetare besagt: „pro 18 personis in Domo ad inhabitandum in honorem Dei." Eine Urkunde vom 7. September 1314 besagt: „Duae sorores — tradiderunt et remiserunt Conventui Begginarum — appellato ad Speculum — reditus;" und ferner: „Sciendum, quod Ida Begina, filia Gobelini renuntiavit super Usufructu." In einer Urkunde vom 9. Februar 1341 heißt es: „Mechtildis relicta quondam Hartwici de Syberch voluit et ordinavit, quod tres devotae personae foeminei sexus, Domino nostro Jesu Christo in castitate servire volentes, quae sint de progenie sua, domum minorem de duabus domibus et ejus arca — quas quondam Durchinis de Speculo Begina tenere et possidere consuevit, — possidere et tenere debeant." Die Urkunde vom Jahre 1307 besagt: „Aleydis de Bunna, Beggina — tradidit et paravit ad conventum — dictam domum, personis foeminei sexus, de proximioribus suis religiose vivere volentibus."

12. Im Jahre 1302 das Convent Lilien, gelegen in der Mariagartengasse. Die Urkunde vom Jahre 1302: „Crastina Sti. Petri et Pauli Apostolorum“, besagt: „Pro puellis et Begginis, tam multis, quam ipsa domus potuerit sustinere.“ In der fernern Urkunde Anno Domini 1312 in Vigilia Nicolai heißt es: „Pro 18 personis, videlicet Begginis, religiosae vitae.“

13. Im Jahre 1307 das Convent Engelland, gelegen an der Wollküche. Die Stiftungsurkunde vom 23. März 1307 enthält folgende Bestimmung: „Salvis Beginis habitantibus in parva domo.“

14. Aus dem Jahre 1310 ist eine zuverlässige Urkunde über das viel ältere Convent Brigida, unterm Pförtchen an Groß St. Martin gelegen, vorhanden, wonach von Bruno Hardevust geschenkt wurde: „Beginabus manentibus in Hospitali Stae. Brigidae.“ Aus einer eigenhändigen Notiz des Archivars der Armenverwaltung ergibt sich, daß im Archiv dieser Verwaltung eine Schrein-Urkunde vom Jahre 1234 über die dem Convent Brigida geschehene Schenkung vorhanden ist. Diese zuletzt bezogene Urkunde konnte so wenig als irgend eine frühere dieses Convent betreffende Urkunde jetzt mehr aufgefunden werden.

15. Im Jahre 1312 das Convent zum Stern, gelegen in der Herzogstraße. Die Urkunde „Anno Domini 1312 in Vigilia Nicolai“ lautet: „Adolphus Subcustos et Canonicus Majoris Ecclesiae Coloniensis — ordinavit et tradidit domum suam ad Stellam — quod in ipsa domo morantur et habitant in perpetuum decem et octo personae, videlicet Begginae religiosae vitae, famae laudabilis et honestae conversationis.“ In der Urkunde vom J. 1367 heißt es: „Johannes Henricus de Merkenich, et Greta, Beggina, soror — ipsius Johannis tradiderunt — ad opus Conventus et domus vocatae ad Stellam.“

16. Im Jahre 1313 das Convent Stern, in der Nähe des Minoritenklosters gelegen. Die Urkunde besagt: Anno Domini 1313 feria quarta ante Palmas: „Notum sit, quod Johannes, Campanarius Ecclesiae Majoris Coloniensis, et Goitzstuivis ejus uxor tradiderunt et remiserunt Magistrae et Conventui Beginarum domus vocatae ad stellam, sitae retro Minores Fratres in Parochia Stae. Columbae Coloniae unam marcam hereditarii census."

17. Im Jahre 1314 das Convent zum Spiegel, gelegen auf der Herzogstraße. Die betreffende Urkunde vom Jahre 1314 enthält: „Notum sit, quod Vredericus et Sophia sorores — reditus tradiderunt et remiserunt Conventui Beginarum sito in platea dicta Herzogenstrasse, appellato ad Speculum."

18. Im Jahre 1315 tritt das Convent Klüppel, welches später mit dem Convent Agnes, am Neumarkt, vereinigt wurde, als ein besonderes Convent hervor, indem es in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1315 heißt: „Census post mortem ejus Conventui Beginarum domui perpetuae in foro novo cedat et obtinebit. Et sit sciendum, quod istud actum cum ratihabitione conventus."

19. Im Jahre 1316 entsteht das wichtigste Convent hinsichtlich der Gebäulichkeiten und Einkünfte, jenes von Allerheiligen, gelegen auf dem Eigelstein. Die Haupt-Stiftungsurkunde datirt vom Jahre 1316 und lautet dahin: „Pro Beghinis, voluntarie pauperes, bonae famae, Deo deservientes ut in ipso hospitali pro suo commodo sustententur; ejusdem conditionis pro Beghinis et quibuscumque matronis et puellis aliis singularibus infirmitatibus praegravatis, non caecis, non claudis, nec debilitatibus diuturnis occupatis, non pro viris, non pro aliquibus personis aliis, quae famae vel conversationis sunt sinistrae."

Bereits im Jahre 1311 war der Anfang zu dieser Stiftung gemacht, indem den bekehrten Jüdinnen in diesem Convent eine besondere Aufnahme verschafft werden sollte. Im Jahre 1317 wurde die Stiftung des vorgenannten Jahres auf zwölf Personen weiblichen Geschlechts festgesetzt, welche außerdem Geld, Brod und Licht erhalten sollten.

Durch die bezügliche — feria quinta proxima ante festum Sti. Georgii Martyris anno Domini 1317 errichtete Stiftungsurkunde des Adolph von Revel erhielten diese Beghinen das bedeutende, jetzt aus zwei Hofgütern, nebst mehrern sonstigen Parzellen bestehende Immobilar-Vermögen des Stifters. Diese und die spätern Vermächtnisse verschafften diesem Convent ein Vermögen, welches außer der Kirche, den in der nächsten Umgebung dieser Kirche gelegenen dreizehn einzelnen Wohnungen und den Gärten in Köln, nach der unten mitzutheilenden Uebersicht, jetzt mehr als 92,000 Thaler beträgt.

20. Im Jahre 1333 das Convent Udinkhoven, auch Neue Thüre genannt, auf der Breitestraße gelegen. Die Urkunde besagt: „feria tertia ante festum Sti. Martini anno 1333: Pro quatuordecim Puellabus sive honestis mulieribus," (für Jungfrauen und ehrbare Wittwen). In der ferneren Urkunde daselbst vom Jahre 1343 „In crastina Dominicae Oculi" heißt es: „Gobelinus de Udinkoven donavit et remisit domum Udinkoven — Coventui Begginarum per ipsum facto et ordinato."

21. Im Jahre 1335 das Convent Odinghoven, gelegen auf der Ehrenstraße. Die Urkunde „Anno Domini 1335 in crastina beati Antonii" enthält: „Notum sit, quod Magistra et Conventus Gobelini de Odinkoven de Platea honoris emerunt sibi — tertiam partem quatuor marcarum."

22. Im Jahre 1336 das Convent Wewelpütze. Die Urkunde „Anno Domini 1336 feria tertia ante Pentecosten"

enthält: „Notum sit, quod Conventus Baeginarum de Wewelpütze emerunt sibi — duas marcas — hereditarii censas.“

23. Im Jahre 1337 das Convent Spies, auf dem Hunnenrücken gelegen. Die Urkunde „Anno Domini 1337 in Crastina Beatae Agnetis“ besagt: „Alewisis Begina, nomine Beginarum voluntarie Christi Pauperum commorantium — ex sententia Scabinorum — praedictae Beghinae voluntarie Christi pauperes dictam domum obtinebunt, et eam pro Conventu habitabunt.“

24. Im Jahre 1340 das Convent Wetterhahn, gelegen auf der Cäcilienstraße. Die Urkunde „Anno Domini 1340 Crastina Beati Nicolai Episcopi“ lautet dahin: „Pro octo puellabus Beginabus, existentibus bonae indolis et bonae conversationis.“

25. Im Jahre 1366 begegnet man dem Convent Frauen Mechtilde, gelegen auf dem großem Sandkaule, indem es in der Urkunde vom 9. August 1366 heißt: „Johannes de Mumbersloch et Wilhelma ejus uxor — donaverunt et remiserunt — Conventui Beginarum vocato Vrauen Mechtilde Convent, sito op Santkulen in opposito domus Quattermarkt.“

26. Im Jahre 1390 das Convent — genannt Wißen-Convent — hinter der Küche der Abtissin zu St. Ursula. In der betreffenden Urkunde vom 13. Januar 1390 heißt es: „Greta de Droilshagen, Priorissa sive Senior Conventus Beginarum vocati das Wissen-Convent — fecit se immitti nomine et ex parte dicti conventus.“

Diese und ähnliche Angaben würden bei vielen andern Conventen sich nachweisen lassen, wenn nicht die Archivalien über diese Anstalten mangelhaft wären; in einer ältern, vom Archivar der Armen-Verwaltung angefertigten Notiz findet sich der Vermerk häufig, daß die Nachrichten über dieses oder jenes

Convent fehlen, oder daß aus der das Vermögen betreffenden Urkunde sich über den Ursprung oder die specielle Verwendung nichts Näheres ergibt.

Die noch jetzt unter dem Namen St. Heribert vorhandene Stiftung rührt her aus einer am 26. Juni 1202 errichteten Urkunde.[1]) Später wurde die benachbarte, ebenfalls in der Stolkgasse gelegene und unter der Obhut des Stiftes Andreas befindliche Stiftung mit diesem Convent Heribert vereinigt; in der bezüglichen Urkunde aus dem 14. Jahrhundert heißt es: „Gobelinus legavit medietatem domus versus portam Judaeorum ad habitationum 12 Beginarum anno 1306, et Hermannus dictus de Ederen legavit alteram medietatem domus versus portam Clericorum anno 1307.“ Die älteste Stiftung vom Jahre 1202 wurde in dem folgenden Jahrhundert mit der, ähnliche Zwecke erstrebenden Stiftung für Beghinen vereinigt. Die in dieser Art vereinigte Stiftung kann nicht ganz unbedeutend gewesen sein, indem die Wohnungen für zwölf Beghinen einigen Umfang haben, auch die Beschaffung der nöthigsten Lebensbedürfnisse mit einer angemessenen Einnahme versehen sein mußte. Diese im Wesen der Sache begründete, und schon deshalb dem Beweise durch specielle Urkunden nicht unterworfene Einrichtung war mit den Zwecken der ursprünglichen Stiftung leicht vereinbart, sie wurde ohne

[1]) „Petrus Presbyter, Canonicus Sti. Andreae in Colonia, pie de salute animae suae in posterum cogitans, de bonis a deo sibi collatis, hospitale in platea quae Stulingasse (Stolkgasse) dicitur, construxit, et quibusdam bonusculis ipsum dotavit, ea videlicet ratione, ut in ipso Hospitali deinceps pauperes Christi, immo ipse Christus in membris suis susciperetur hospitio. — Post haec vero quidam boni homines, pium factum praedicti Petri considerantes, nihilominus de salute animae suae solliciti, fraternitatem (Genossenschaft, Bruderschaft) constituerunt, et ipsam fraternitalem ad idem hospitale tradiderunt, ut et bona, quae de praemissa fraternitate deo propitio justis modis provenirent ad usus pauperum cederent, et tanto major in ipsa domo pauperibus consolatio fieri posset.“

ängstliche Besorgniß von den zuständigen Individuen und Behörden beschlossen und ausgeführt. Die innere und äußere Verträglichkeit dieser Institute darf bei den ähnlichen Instituten in Magdalena und Maria um so mehr angenommen werden, als dieselben Zwecke, dieselben Veranlassungen und Einrichtungen hier wie bei dem Convent Heribert sich vereint finden, wenn auch derselbe Name speciell nicht gebraucht sein sollte.

Immerhin bleibt das charakteristische Merkmal bei allen diesen Stiftungen ohne Ausnahme, daß hinsichtlich der Verwendung des bezüglichen Vermögens, so wie der Gemeinschaftlichkeit der Wohnung und der Lebensweise im Allgemeinen, der unwiderruflichen Ernennung zum Genuß dieser Stiftungen und der allgemeinen Bezeichnung von Conventualinnen und Conventual-Wohnungen kein Unterschied bestand, auch bis auf den heutigen Tag kein Unterschied weder in der Verwaltung des Vermögens, noch in Beziehung auf die zum Genuß dieser Stiftungen zugelassenen Individuen bestanden hat. Die Frage, ob und welche Zwecke in diesem oder jenem Convente erstrebt, oder welche specielle Verpflichtungen den Pfründnerinnen durch die Stifter auferlegt wurden, erledigt sich durch die Verweisung auf die Zeit der Errichtung dieser Stiftungen. Die Gemeinschaftlichkeit eines frommen und stillen Lebens für bejahrte Wittwen und Jungfrauen bildete das Haupt-Element, um welches sich einzelne besondere Andachtsübungen Morgens und Abends, besonders aber an gewissen Festtagen anreihten, wie dies aus dem Obigen sich ergibt. Die Genossenschaft A mochte vielleicht aus sieben Individuen bestehen, während die Genossenschaft B nur vier zählte; auch mag eine Abweichung in der Farbe der gewöhnlichen Kleidung bei einzelnen Genossenschaften Statt gefunden haben. Alle aber waren gebunden durch die allgemeinen, vorstehend angeführten Statute, so wie durch die bezogene Anweisung des Erzbischofs Conrad; auf dieser Grundlage wurde von den spätern Stiftern fortgefahren.

Die einzelnen speciellen Urkunden über die Stiftungen dieser Anstalten sind dem Verfasser, aller angewendeten Mühe ungeachtet, bis auf eine einzige, von der Hand des Schreinschreibers Mathias Classen herrührende, im Stadtarchiv aufbewahrte Urkunde[1]) vom Jahr 1309 unbekannt geblieben. Diese Urkunde ist um so merkwürdiger, als sie aus der Blüthezeit des Conventualwesens in Köln herstammt, und das oben unter Nro. 23 pag. 40 angeführte Convent Spies betrifft. Gerade die Thatsache, daß die hier fraglichen Convente lange vorher existirten, ungeachtet die bezüglichen Urkunden jetzt mangeln, oder nur Bruchstücke vorgelegt werden können, wird durch diese

[1]) Notum sit, quod Katharina, filia quondam dicti Heidenrici, Monialis ad Hortum Stae. Mariae Coloniae, ultimam voluntatem — adimplere volens ob salutem animae quondam patris sui praedicti, — et consensu Abbatissae suae ad Hortum, praefatam domum et ejus arcam, sicut a patre suo ad honorem Dei dedit, constituit et deputavit duodecim Beginis religiosis et devotis, quas ipsa Katharina in vita sua nunc instituit, unam ex ipsis in magistram aliaram, instituitque alias, in correctione et modestia teneat, corrigat et conservet tali conditione; cum dictam magistram decedere contigerit, quod aliae sorores inter se unam ex eis magistram ad hoc competentem et valentem eligant et assumant; et si hoc concordare non poterunt, duo magistri, qui dicuntur Vorderere, officiatorum domus in Niederich una cum quatuor senioribus ex ipsis Begginis, et de consilio eorum eis unam magistram instituent et debeant; et si illae quatuor Begginae cum ipsis quatuor Begginis concordare non poterunt, ipsi magistri sibi potestatem habeant, unam magistram instituendi, secundum debitum et juramentum eorum officio praestitum. Item quandocunque ipsarum Begginarum (?) decedere contigit, aut si aliqua earum decesserit, et infamis effecta fuerit, ita quod hoc probare possit, et de hoc sit notorie diffamata, quod super hoc aliam instituendi et destituendi aliam Begginam quae sit bona, et conversationis honestae ipsi magistri, qui dicuntur Vordere, unam cum quatuor aliis Begginis ejusdem domus senioribus, prout immediate supra continetur de institutione magistrae plenam habeant potestatem. Actum et conscriptum anno Domini 1309 feria secunda post festum Cathedrae Petri.

Urkunde erwiesen. Desgleichen ergibt sich aus derselben eine genaue und detaillirte Uebereinstimmung mit den ähnlichen belgischen Beghinen-Instituten, wie sie oben nach der Autorität des Werks von van Espen angeführt wurden. Ein neuer Beleg ist hierdurch für den Schluß gegeben, daß die im 13. und 14. Jahrhundert in Belgien und am Niederrhein blühenden Beghinen-Anstalten in gleicher Art entstanden und sich nach den damals eingeführten Einrichtungen entwickelten.

Anderweitigen, obgleich sehr sparsamen Andeutungen wurde vergebens in dem hiesigen Stadtarchiv und in dem Archiv der Armenverwaltung nachgeforscht. Auch den in früherer Zeit von Andern unternommenen Bemühungen ist es nicht gelungen, das Genauere über diese Stiftungen in zuverlässiger Art zu ermitteln, vielleicht weil seit dem 15. Jahrhundert ein Stillstand in dieser Richtung und eine neue Thätigkeit für andere Zweige der christlichen Caritas eingetreten war, und man sich lediglich mit dem Fortbestand dieser Anstalten begnügte. Das, was bei Gelenius: De admiranda Magnitudine Coloniae vom Jahr 1645 hinsichtlich dieser Anstalten und Stiftungen sich vorfindet, ist höchst mangelhaft.[1])

Die nähere Einlassung auf das Geschichtliche dieser Stiftungen lag demnach nicht in der Absicht von Gelenius; er beschränkte sich auf Mittheilungen und Untersuchungen im bloß kirchlichen Gebiete; wo keine Kirche sich vorfand, da hörte seine schriftstellerische Thätigkeit auf — wenigstens hoc libro — wie er sich ausdrückt. Einige derartige Stiftungen, jedoch nur im Fall wenn besondere kirchliche Gebäude dabei bestanden,

---

[1]) Den Grund hierzu mag man entnehmen aus seiner Aeußerung pag. 613: „ad haec sunt innumeri Conventus coelibum personarum; sed cum fere Oratoria propria non habeant, et mihi propositum sit brevem descriptionem ecclesiarum hoc libro contexere, progredior ad recensenda — Sacella.“

sind von ihm oberflächlich und anscheinend ohne Theilnahme und Mühe berührt. In vierzehn Zeilen ist pag. 606 die ganze wichtige Stiftung des Convents Allerheiligen — außer dem Thesaurus sacer — abgemacht. Die erste Hälfte seiner Angabe betrifft die auf die Bekehrung von Juden lautende Stiftung; sie enthält einen Auszug aus der Urkunde vom Jahre 1311, während die zweite Hälfte sich mit der Nachricht beschäftigt, daß zwei vom Dechanten zu St. Cunibert ernannte Geistliche bei dieser Anstalt im Jahre 1362 und 1456 angestellt waren, und daß die Provisores aus Patriziern bestanden. In derselben Art hat Gelenius einige andere Conventual-Stiftungen behandelt, nämlich die in der jüngern Zeit abgebrochenen Convente Heribert, Quirin und Agnes, so wie die noch bestehenden, mit den Ueberresten einer Kirche versehenen, oder in der Nähe einer Kirche gelegenen Convente: Magdalena, Maria, Brigida und Creutz. Am meisten ist zu verwundern, — ein vielleicht wegen Ungenauigkeit und Mangels jeglicher Kritik verdienter härterer Vorwurf bleibe vermieden, — daß die im Jahre 1802 von der allgemeinen Aufhebung der geistlichen Corporationen ausgenommenen und wegen der Krankenpflege beibehaltenen weiblichen Klöster, namentlich: in der Celle, Marcellenstraße, St. Anton, und jenes in der Achterstraße, für Conventual-Anstalten angesehen und als solche von Gelenius bezeichnet sind. Bei einigem nähern Eingehen und bei geringer kritischer Behandlung hätte das Irrige dieser Auffassung sich herausstellen müssen. Zugleich ergibt sich aus dieser Behandlung bei Gelenius, mit welcher Behutsamkeit solche allgemeine Darstellungen aufzufassen sind, wenn ohne Angabe der Quellen, und bei unstatthafter Vermischung von manchen bloß zufälligen und äußern Thatsachen, ein geschichtliches Institut obenhin aufgefaßt und beurtheilt wird. Die *kirchlichen*, aber nicht die *socialen Beziehungen* bilden das Gebiet, auf welchem Gelenius sich bewegte, wie denn auch unverkennbar das ganze, allerdings

für die ältere Geschichte von Köln höchst wichtige Werk von Gelenius zunächst für die Verherrlichung der Kölnischen Kirche geschrieben, in jeder andern Beziehung mit Vorsicht und einigem Mißtrauen zu gebrauchen ist.

Aehnliche Angaben, wie die oben über die, von 1—26 aufgezählten einzelnen Convente würden sich auch bei vielen andern, wahrscheinlich bei den meisten Conventen näher bezeichnen lassen, wenn nicht die über diese Anstalten beigebrachten Archivalien sehr mangelhaft wären. Dieser Mangel rührt keineswegs aus der jüngern Zeit her; die Art, insbesondere die Zeit dieses Mangels, bei welchem eine wahre Verschuldung durchgängig nicht anzutreffen ist, kann mit Gewißheit nicht ermittelt werden.

Uebrigens ist der Umstand nicht zu übersehen, vielmehr ist auf die Tragweite desselben ein besonderer Nachdruck hier zu legen, daß keine Conventual-Stiftung in Köln besteht, über welche eine Urkunde hinsichtlich des buchstäblichen Umfangs ihrer Einrichtung, ihrer Ansprüche und Verpflichtungen aufgewiesen werden kann. Jede einzelne Stiftung, welche Conventual-Zwecke zum Gegenstande hat, bildet einen zuweilen größern, zuweilen geringern Antheil an der Gesammtheit dieser Stiftung, indem die spätere Gabe der frühern hinzugefügt wurde, während es in den seltensten Fällen dem spätern Forscher gelingen mag, den ersten Anfang einer solchen Stiftung zu ermitteln. Gewöhnlich wird nur das negative Resultat erreicht, daß die frühere Urkunde nicht mehr aufzufinden ist, während das Dasein eines frühern Anfangs einer solchen Stiftung durch anderweitige Thatsachen und Ermittelungen nicht verkannt werden kann. Nicht das, was durch Urkunden im Speciellen nachgewiesen wird, sondern was als Resultat der vorhanden gewesenen Thatsachen und Umstände ermittelt wird, kann für die Gegen=

wart und Zukunft den Maßstab einer richtigen Beurtheilung der frühern, nun verschwundenen Einrichtungen bilden.[1])

Die Conventual-Stiftungen haben unzweifelhaft im 13. und 14. Jahrhundert in Köln bestanden; in zuverlässigen, noch jetzt vorhandenen Urkunden ist die Existenz der einzelnen Stiftungen nachgewiesen.[2]) Der schwierigen, in seltenen Fällen ausführbaren Auffindung des Details jeder einzelnen Stiftung würde jedes praktische Interesse mangeln; das, was die damalige Zeit von diesen Stiftungen und Einrichtungen verlangte und erwartete, und was nach dem Zustand der damaligen Auffassung am Niederrhein und in Belgien mit diesen Einrichtungen gesetzlich verbunden war und verbunden sein sollte, muß als wirklicher Bestandtheil und als das zur Herbeiführung der damaligen Zwecke geeignete Mittel betrachtet werden. Unfruchtbare Untersuchungen über die Verschiedenheit jeder einzelnen Stiftung, so wie eine, meistens unthunliche, immerhin unerhebliche Zusammenstellung der etwaigen Unterscheidungen einzelner benachbarter Convente würde nur zur Anhäufung eines unersprießlichen Materials führen. Weder die Anzahl von berechtigten Personen zu einem bestimmten Convent, noch die Anzahl oder der Umfang der vorgeschriebenen Andachtsübungen, noch die Farbe oder der Schnitt der Kleidung, und noch weniger die Größe der mit jedem einzelnen Convent verbundenen Pfründe kann

---

[1]) „Das Leben in den Städten würde uns viel klarer vor die Seele geführt werden, als es uns durch die einzelnen Urkunden geführt werden kann, die immer nur Einzelnes berühren und stets die Kenntniß der Zustände voraus setzen.“ Luden, Geschichte des teutschen Volkes. XII. Band. Seite 676.

[2]) Im Bericht des Präsidenten der Armenverwaltung, vom 3. December 1849 heißt es: „Was die Conventualinnen und Beghinen betrifft, so darf man nur die ältesten Verzeichnisse der Convente nachsehen, um sich zu überzeugen, daß deren schon eine Menge lange vor der französischen Invasion eingezogen sind.“

auf die Beurtheilung der Sache selbst, und insbesondere auf die Frage über die Natur dieser Stiftung den mindesten rechtlichen Einfluß haben. Die Gesammtheit der bisherigen Ermittelungen bestätigt den Satz, daß alle diese Stiftungen, fast zu derselben Zeit entstanden, in demselben Geist der Frömmigkeit und der christlichen praktischen Mildthätigkeit, unter demselben Namen verbreitet, denselben Zweck erstrebten.

II.

Einwirkung der französischen Revolution.

Französische Gesetze über das Armenwesen.

Sind die bis jetzt betrachteten Anstalten — man mag sie Beghinen oder Conventualinnen nennen — noch jetzt als gesetzlich bestehend oder als aufgehoben zu erachten? Diese für die Stiftungsangelegenheiten im Allgemeinen und besonders für die, der Armenverwaltung zu Köln überwiesenen, Stiftungen überaus wichtige Frage ist einer zweifachen Untersuchung zu unterwerfen, je nachdem man den Maßstab der für das ehemalige Frankreich, oder der, für die mit Frankreich durch Eroberung oder Kraft gültiger Friedensschlüsse vereinigten Provinzen, erlassenen Gesetze anzuwenden hat. Daß hier nur von den seit dem Jahre 1789 erlassenen, theils während des Zustandes der Eroberung, theils während der Vereinigung der Rheinprovinz mit Frankreich bis zum Jahr 1814 publicirten Gesetzen die Rede sein kann, bedarf kaum einer besondern Erwähnung. Ebenfalls braucht hier nur angedeutet zu werden, daß das in Frankreich, wie in allen übrigen christlichen Staaten bis zum Sturm der Revolution heilig und unverletzt erhaltene Eigenthum des den Armen zugewendeten, und namentlich in Frankreich durch reiche Stiftungen vermehrten Vermögens, bis zum Ausbruch der Revolution unversehrt blieb. Die Antastung des den Bedürftigen und Hülflosen zugehörigen Vermögens (Zuckungen dieser Art wurden noch in der jüngsten Zeit durch die kaiserlichen Decrete von Napoleon III., welchen viele Armenverwaltungen mit Unerschrockenheit und dann auch mit Erfolg sich widersetzten, leider wahrgenommen) hat bei keinem sonstigen europäischen Gouvernement stattgehabt.

Das erste über die hier fragliche Angelegenheit in Frankreich erlassene Gesetz datirt vom 18. August 1792, mithin unmittelbar nach der am 10. August erfolgten Gefangennehmung

des unglücklichen Königs Ludwig XVI. und der vorläufigen Suspension der königlichen Gewalt. Etwa 34 einzelne Corporationen, sodann alle frommen Genossenschaften werden in diesem Gesetz, welches die Aufschrift führt: „Décret relatif à la suppression des congrégations séculières et des confréries“ aufgehoben.[1]) Diese allerdings allgemeine Bestimmung umfaßt die geistlichen und weltlichen Anstalten, welche in irgend einer Art geistliche oder wohlthätige Zwecke förderten, nicht minder aber auch alle, mit den eben gesagten gleiche Zwecke verfolgende, gemischte Anstalten. Die Beghinen und Conventualinnen würden ebenfalls durch den Inhalt dieses Gesetzes sowohl in Belgien, als in den vier später mit Frankreich vereinigten Rhein-Departements als aufgehoben zu betrachten sein, wenn dieses Gesetz dort verkündigt worden wäre. Ganz richtig wird deshalb von Merlin die Aufhebung der Beghinen-Anstalten an dieses Gesetz geknüpft.[2])

Das am 23. Messidor J. II. (11. Juli 1794), mithin wenige Wochen vor dem Sturz der Schreckensherrschaft und vor der Hinrichtung des schrecklichen Robespierre (28. Juli 1794) vom National-Convent zu Paris erlassene Gesetz: „Sur la Réunion de l'Actif et Passif des Hôpitaux, maisons de

---

[1]) Im Art. 1 heißt es: „Les corporations connues en France sous le nom de congrégations séculières ecclésiastiques, telles que celles de —; et généralement toutes les corporations réligieuses et congrégations séculières d'hommes et de femmes, ecclésiastiques ou laïques — sons quelque dénomination qu'elles existent en France, — ensemble les familiarités et confréries, et toutes autres associations de piété ou de charité, sont éteintes et supprimées, à dater du jour de la publication du présent décret.“

[2]) „Tous les béguinages ont été supprimés par la loi du 18 Août 1792.“ Merlin, Répertoire des Béguines. Die Folge dieses richtigen Satzes ergibt, daß die Beghinen-Anstalten überall nicht aufgehoben sind, wo dieses Gesetz vom 18. August 1792 nicht publicirt wurde; mithin nicht in den vier neuen Rhein-Departements, weil hier das Gesetz nicht publicirt wurde.

sécours, de pauvres etc. au domaine national; la liquidation du passif de ces établissements — et autres dispositions générales sur la liquidation de la dette publique" enthält im Art. 2 die eisige, in furchtbarer Präcision zusammengedrängte Bestimmung der Vereinigung des Armenvermögens mit dem Staatsvermögen.[1])

Das ganze bisher den Kranken, Armen, Waisen, Hülflosen u. s. w. thatsächlich und rechtlich zugehörige Vermögen war hierdurch plötzlich verschwunden, und einem fremden, unberechtigten Herrn — dem sogenannten Nationalvermögen — zugewiesen, oder vielmehr durch diesen neuen Herrn verschlungen. Diese urplötzliche, in keinerlei Art durch die Armen verschuldete Bestimmung erscheint um so überraschender, als kaum drei Jahre früher durch das Gesetz vom 29. März 1791 — wo die Wogen der Revolution bereits hoch gingen — die Städte und insbesondere die Stadt Paris im Art. 5 speciell wegen der sofortigen und dringlich erklärten Versorgungs-Verpflichtung für die Hospitäler und Armen erinnert worden waren. Durch das ähnliche Gesetz vom 5. April 1791 wurde die Entrichtung der vom Staate an die Hospitäler u. s. w. verschuldeten Renten und Gefälle auch für die Folge angeordnet. In gleichem wohlwollenden Sinne drückt sich das Gesetz vom 27. April 1791 aus.

---

[1]) „L'actif des établissemens mentionnés fait partie des propriétés nationales."

Theilweise Verkündigung der französischen Gesetze in der Rheinprovinz.

Das angeführte Gesetz vom 23. Messidor J. II. wurde durch den Regierungs-Commissar Rudler zu Mainz am 4. Frimaire J. XI. (25. November 1801), jedoch nur auszugsweise, in den Art. 11, 15—23, 25, 26—29, für die vier Departements des linken Rheinufers verkündigt durch das „Arrêté, qui ordonne la publication des lois relatives à la liquidation et aux paiemens des dettes publiques," dies geschah zu einer Zeit (sehr häufig ist dieser wichtige Umstand übersehen, oder wenigstens nicht gehörig gewürdigt worden), wo selbst das damalige Frankreich in einem allgemeinen Schrei der Entrüstung die Verwerflichkeit der beabsichtigten, jedoch nur in einem Theil der revolutionairen Bevölkerung verwirklichten Zertrümmerung des Armenvermögens gebrandmarkt und den National-Convent gezwungen hatte, durch das am 2. Brumaire J. IV. (24. October 1795) erlassene Gesetz jenes frühere vom 23. Messidor J. II. zu suspendiren und die Rückgabe der Urkunden an die betreffenden Armenverwaltungen zu verordnen. Durch das fernere Gesetz[1]) vom 16. Vendémiaire J. V. (7. October 1796) wurde das Armenvermögen vollständig und definitiv den Armenverwaltungen wieder übergeben, und für die in der Zwischenzeit stattgehabten Veräußerungen des am 23. Messidor J. II. für Eigenthum der Nation erklärten Armenvermögens die Verpflichtung zur Entschädigung anerkannt und ausgesprochen.

Da die oben angeführten französischen Gesetze vom 11. Juli 1794 und 24. October 1795 theils vor Eroberung der Rhein-

---

[1]) Die Ueberschrift dieses Gesetzes lautet: „Loi, qui conserve les hospices civils dans la puissance de leurs biens."

provinz (am 6. October 1794 zogen bekanntlich die französischen Truppen unter dem General Jourdan in Köln ein), theils vor der Vereinigung dieser Provinz mit Frankreich (in Folge des am 9. Februar 1801 zwischen Frankreich und dem deutschen Kaiser als Reichsoberhaupt zu Lüneville geschlossenen Friedens) erlassen, mithin ohne specielle, erst im Jahr 1798 nach Abschluß des vorläufigen Friedenstractats zwischen Frankreich und Oesterreich zu Campo Formio am 17. October 1797, durch den als General-Gouverneur oder Proconsul handelnden Regierungs-Commissar Rudler erfolgte Publication unverbindlich waren, so wurde auch nur der auf die vier neuen Rhein-Departements anwendbare Theil in den Artikeln 1, 3 und 5 verkündigt.[1])

Das spätere Gesetz vom 20. Ventose J. V. (10. März 1797), welches die Verpflichtung des Gouvernements zum Ersatz der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juli 1794 veräußerten Grundrenten des Armenvermögens regulirte, wurde in consequenter Anwendung der oben entwickelten Grundsätze durch den Regierungs-Commissar in Mainz nicht publicirt, weil die in diesem Gesetz behandelte Frage wegen Entschädigung überhaupt in der Rheinprovinz keine Anwendung fand, und

[1]) Art. 1. „Les administrations municipales auront la surveillance immédiate des hospices civils établis dans leur arrondissement.

Elles nommeront une commission composée de cinq citoyens résidant dans le canton, qui éliront entre eux un Président et choisiront un Secrétaire.

Art. 3. Chaque commission nommera hors de son sein un Réceveur, qui leur rendra compte tous les trois mois; elle remettra ce compte à l'administration municipale, qui l'adressera dans la Décade, avec son avis, à l'administration centrale du Département, pour être approuvé, s'il y a lieu.

Art. 5. Les hospices civils sont conservés dans la puissance de leurs biens, et des rentes et rédévances, qui lui seront dues par le trésor public ou par des particuliers."

bei der mangelnden Publication des Gesetzes über die Zuläſsigkeit dieser Veräußerung keine Anwendung finden konnte. Inzwischen erscheint es erheblich, bei diesem Gesetz, wegen der sonstigen daraus herzuleitenden Schlußfolgerungen, noch zu verweilen.

Bei der zu dem Gesetz vom 16. Vendémiaire gewählten Ueberschrift, und insbesondere bei dem Ausdruck — Hospices civils — scheint bald nach seiner Verkündigung das Bedenken entstanden zu sein, wie bei der im Art. 1 bestimmten Verwaltungsbehörde — Administration municipale — Gemeindeverwaltung, — der beabsichtigten, dem damaligen Revolutionszustande entsprechenden Einheit in der Verwaltung Rechnung zu tragen sei in dem Falle, wenn in einer und derselben Gemeinde (z. B. in einer großen Stadt) mehrere Hôpitaux civils, jedoch in einzelnen Anstalten mit unzureichenden Hülfsmitteln versehen seien. Die Erledigung dieses nicht unerheblichen Bedenkens erfolgte durch den am 23. Brumaire J. V. (13. November 1796) erlassenen Beschluß, wonach durch einen und denselben Empfänger die Hospital-Einkünfte vereinnahmt und ohne Unterschied — indistinctement — für die sämmtlichen Hospital-Anstalten dieser Gemeinde verwendet werden sollen; unbeschadet der verschiedenen und getrennten Register. Bei der Wichtigkeit dieses, noch jüngst mit besonderm Nachdruck angerufenen Beschlusses erscheint die wörtliche Anführung angemessen. [1])

---

[1]) „Arrêté, qui préscrit un mode pour la perception et l'emploi des révenus des hôpitaux civils, situés dans une même commune. — Les révenus des hôpitaux civils, situés dans une même commune, ou qui lui sont particulièrement affectés, seront conformement à la loi du 16. Vendémiaire, perçus par un même et seul Réceveur, et indistinctement employés à la dépense de ces établissemens, de laquelle il sera néanmoins tenu des états distincts et séparés."

Die Gründe der innern Zweckmäßigkeit dieser Maßregel, besonders bei der damaligen wünschenswerthen Gleichförmigkeit und Gleichheit derselben Gestaltung hinsichtlich der in der nämlichen Gemeinde wohnenden armen Kranken, sind richtig in der Einleitung zu diesem Beschluß angegeben.[1] Der am Schluß dieses Erlasses ausgedrückte Vorbehalt — il sera néanmoins tenu des états distincts et séparés — sicherte, oder sollte wenigstens sichern, den damaligen Hospitälern die Möglichkeit einer spätern Ausgleichung oder der Rückkehr zur gesetzlichen Bestimmung so wie zur Entschädigung.

Dieser, am 1. Thermidor Jahr VI. für die vier neuen Rhein-Departements verkündigte Beschluß betrifft nur die Hospitäler; auf die übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten, mithin auf die Armen-, die Invaliden-, und Waisenhäuser, erstreckte sich derselbe nicht. Eine willkürliche Ausdehnung und Anwendung ist unstatthaft, besonders wenn man erwägt, daß die in einer und derselben Gemeinde nach dem wahrgenommenen Bedürfniß in die Anstalten aufgenommenen kranken Individuen einer und derselben Verpflegung, mithin auch unter Verausgabung derselben Verpflegungssumme, übergeben waren. Jeglicher Zweifel über die gänzliche Unstatthaftigkeit der Vermischung der über die Hô-

---

[1]) „Le Directoire exécutif, considérant que plusieurs hôpitaux situés dans une même commune, ou qui lui sont particuliérement affectés, ne pourront pourvoir à leurs dépenses avec les revenus, dont la loi du 16. Vendémiaire ordonne la réintégration ou le remplacement; considérant, qu'il en est d'autres, créés par la convention nationale, qui se trouvent sans dotation de revenus; considérant pareillement, que dans la même commune il se trouve également des hôpitaux, dont la dépense est inférieure à la masse des revenus, qui leur étaient précédemment affectés; considérant enfin combien il importe d'assurer, indistinctement par quelque mesure, l'existence des indigénes reçus dans ces établissemens."

pitaux civils mit den über die Hospices civils erlassenen Vorschriften verschwindet, wenn man sieht, wie die gesetzgebende Behörde am folgenden Tage, nämlich am 24. Brumaire J. V. eine allgemeine, alle Wohlthätigkeitsanstalten betreffende Verfügung erläßt, in der die Beschränkung auf Hospitäler wegfällt und deshalb auch die entsprechende Bezeichnung gebraucht wird.[1]) Die in beiden Erlassen vorkommenden Verschiedenheiten in der Bezeichnung können und dürfen nicht übersehen, noch weniger aber als mangelnd betrachtet und in ihren wesentlichen Verschiedenheiten aufgehoben oder gar vernichtet werden. Bei einiger aufmerksamen Betrachtung dieser hier angeführten Stellen wird nicht verkannt werden können, daß von der Anordnung einer Verbindung oder gar einer Vermischung der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Wohlthätigkeits-Anstalten in derselben Gemeinde hier keine Spur zu finden ist. Der Beschluß vom 24. Brumaire, welcher im Gegensatz der am vorherigen Tage

---

[1]) „Arrêté du Directoire exécutif, concernant la surveillance des Hospices civils dans les communes, où il y a plusieurs administrations municipales.“ Gerade bei dieser Gelegenheit war die nächste und fast gebotene Veranlassung, die am vorherigen Tage hinsichtlich der bürgerlichen Krankenhäuser — Hôpitaux civils — erlassene Verfügung einfach auf die Wohlthätigkeits-Anstalten — Hospices civils — im Allgemeinen für anwendbar zu erklären und hierdurch die nicht getrennte gemeinschaftliche Verausgabung für die sämmtlichen Zwecke der bürgerlichen Wohlthätigkeit einzuführen. Statt dessen findet man unter gänzlicher Weglassung der Verausgabung bloß die Aufsichts-Behörde und die Zeit der Einreichung der Rechnung an das Central-Bureau verändert, mithin nur eine äußere Gestaltung in der Form anders regulirt. Art. 1. „Les hospices civils situés dans la même commune, où il existe plusieurs administrations municipales, seront sons la surveillance immédiate des bureaux centraux.“ Im Art. 2 wird die Einsendung der Rechnung an die Central-Behörde regulirt.

behandelten Hôpitaux civils, alle Wohlthätigkeits-Anstalten umfaßt, enthält keine Andeutung zu einer so wichtigen Maßregel; die **Hôpitaux** civils, aber auch nur diese, waren von dieser Maßregel der Vereinigung getroffen; die **Hospices** civils waren und blieben davon getrennt.

Wendet man sich zur nähern Beziehung dieses Beschlusses vom 23. Brumaire J. V. auf die hier fragliche Angelegenheit, so ergibt sich bald, daß der Beghinen oder der Conventual-Stiftungen darin gar nicht gedacht wird. Nicht die entfernteste Andeutung ist bis jetzt versucht worden, in welcher Verbindung dieser Beschluß mit den Conventen stehen soll. Daß eine namentliche Anführung der Convente nicht vorhanden ist, bedarf keiner Nachweise. Eine innere Hinverweisung auf die Convente würde dann sich einigermaßen rechtfertigen lassen, wenn das Hauptgesetz vom 16. Vendémiaire J. V. (welches das Armenvermögen als solches herstellt und dasselbe, unter gänzlicher Beseitigung der am 23. Messidor J. II. eingetretenen Domainenverwaltung, einer besondern Armenverwaltung überweis't) auf diese Stiftungen anders als hinsichtlich der Verwaltungsbehörde anwendbar wäre. Nach dem Obigen waren im J. 1792 diese Stiftungen für das damalige Frankreich durch ein Gesetz aufgehoben worden. Dieses Gesetz ist in den neuen vier Departements nicht verkündigt, folglich auch das Dasein dieser Stiftungen durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Eine publicirte gesetzliche Bestimmung besteht über diese Stiftungen in der Rheinprovinz nicht. Das Gesetz vom 23. Messidor J. II. kann daher, abgesehen von der nur auszugsweise erfolgten Publication, auf die in Köln bestandenen Convente nicht angewendet werden. Nur die Hospitäler oder die zur Aufnahme und Behandlung armer Kranken bestimmten Anstalten bildeten

den Gegenstand, womit das Gouvernement am 23. Brumaire J. V. sich befaßte, nachdem durch das Gesetz vom 16. Vendémiaire J. V. bekanntlich die Rückgabe dieses Vermögens an die Armenverwaltung verfügt worden war. Die am 23. und 24. Brumaire, mithin kaum nach Ablauf von vier Wochen erfolgten fernern Bestimmungen beschäftigten sich nicht mit den materiellen Gegenständen, dem eigentlichen den neuen Armenverwaltungen überwiesenen Vermögen, sondern mit der Art und Zeit, wann und wie der vorgesetzten Behörde die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Armenvermögens vorgelegt werden soll. Das fernere Gesetz vom 16. Messidor J. VII. (4. Juli 1799), welches bald darauf, nämlich am 4. August 1799, am Rhein verkündigt wurde, bestimmt die innere Regulirung so wie die Art der Zusammensetzung der Armenverwaltungen und ihre Beaufsichtigung durch die Oberbehörde. Nur die im Art. 16[1]) unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärte Befürwortung der höhern Behörde an die höchste Staatsanstalt wegen Vereinigung mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten an einem und demselben Orte könnte hier gegen die Conventual-Stiftungen möglicherweise ausgelegt werden. Dabei ist jedoch zu erwägen, daß die höhere Behörde, so viel aus den Acten ersichtlich ist, nie einen solchen Antrag gestellt, noch weniger, daß der gesetzgebende Körper in Paris einen solchen Antrag genehmigt hat; daß aber auch die nothwendigen Voraussetzungen zu einem solchen Antrag mangeln, indem im Jahre 1799 auf den Grund des Gesetzes vom 7. October 1796 nur eine einzige, aus zwei Bureaus — des Hospices civils und de bienfaisance — bestehende, die ganze Stadtgemeinde Köln umfassende,

---

[1]) „Sur la démande des administrations centrales le Directoire Exécutif proposera au Corps Législatif les réunions d'hospices dans les lieux, oì il y en aurait plusieurs, et lorsque l'utilité en sera reconnue."

Armenverwaltung zu Köln bestand, auch seitdem nur eine einzige Armenverwaltung aus innern Gründen der Zweckmäßigkeit bestanden hat. Bereits im Jahre 1797 waren die Conventual-Stiftungen unter Leitung und Beaufsichtigung der neuen Armenverwaltung.

Im Verlauf der französischen Gesetzgebung ergeben sich neue Belege für die Richtigkeit der hier geäußerten Meinung. Das Gesetz vom 10. März 1797 (20. Ventose J. V.) „Loi relative au remplacement des rentes foncières dûes aux Hospices civils“ bestimmt die Art, wie die vom Gouvernement wegen der veräußerten Renten zu leistende Entschädigung bewirkt werden soll. Durch das Gesetz vom 23. Messidor J. II. war das ganze den Armenanstalten, „Hôpitaux, Maisons de sécours, Hospices, bureaux de pauvres et autres établissemens de bienfaisance“ zugehörige Vermögen für Staatsgut erklärt worden. Durch den obigen Beschluß vom 23. Brumaire J. V. werden die zurückzuerstattenden Einkünfte bezeichnet als „Révenus des Hôpitaux civils, situés dans une même commune“; im ersten Art. des Gesetzes vom 20. Ventose J. V. werden die zu Gunsten der Hospices civils am 16. Vendémiaire J. V. erlassenen Bestimmungen als gemeinschaftliche Bestimmungen für die Wohlthätigkeits-Anstalten — „communs aux établissemens formés pour les sécours à domicile“ bezeichnet.

Betrachtet man diese drei gesetzlichen Bestimmungen — abgesehen von der theilweise unterbliebenen Verkündigung ihres Gesammtinhalts für die jetzige Königl. Preußische Rheinprovinz, — in ihrem wesentlichen Zusammenhang, so ergibt sich unverkennbar, daß das ganz unbedingt und allgemein gefaßte Gesetz vom 23. Messidor J. II. die Gesammtheit aller Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten betrifft, während der Beschluß vom 23. Brumaire J. V. ausdrücklich, und zwar sowohl den Motiven als in der unmittelbar darauf folgenden Entscheidung,

auf die Hospitäler — Hôpitaux — beschränkt wird. Bei genauerer Erwägung der hier fraglichen Aufgabe wird eine gleichförmige Behandlung aller Kranken in den sämmtlichen Hospitälern einer und derselben Gemeinde als wünschenswerth und besonders dem damaligen republikanischen Zustand entsprechend anzusehen sein. In dem letzten Gesetz werden die für Hospices civils in den Art. 5—12 des Gesetzes vom 16. Vendémiaire J. V. erlassenen Bestimmungen auch für die Anstalten zur Haus-Unterstützung für anwendbar erklärt.

Hieraus ergibt sich klar, daß im Gesetz die verschiedenen einzelnen Anstalten, womit die Armenpflege im Allgemeinen sich beschäftigt, getrennt sind und vom Gesetzgeber getrennt hier behandelt werden, indem es einer besondern gesetzlichen Erklärung bedurfte, das auf alle Wohlthätigkeits-Anstalten anwenden zu dürfen, was früher von den Krankenhäusern und Hospitälern, ausschließlich, gegolten hatte. Der Schluß, daß die am 23. Brumaire J. V., hinsichtlich der Vereinigung der Einnahmen und der unbeschränkten Verausgabung derselben für sämmtliche Hospitäler in einer und derselben Gemeinde auch von allen andern Armenanstalten, insbesondere von den Anstalten für Haus-Unterstützung — bureaux de bienfaisance, sécours à domicile — gelten könne, ist hiernach ganz irrig. Noch mehr leuchtet dies ein, wenn der Unterschied des Begriffs zwischen den beiden im Gesetz gebrauchten Ausdrücken Hôpitaux und Hospices civils erwogen wird. Hôpital ist nach seiner innern und wahren Bedeutung, ganz übereinstimmend mit dem Dictionnaire de l'Académie française: „Maison fondée, destinée pour récevoir les pauvres, les malades, les passans, les y loger, les nourrir, les traiter par charité.“ Dagegen ist die Bedeutung von Hospice ziemlich gleichbedeutend mit dem Ausdruck „zur Aufnahme“: „Donner l'hospice à quelqu'un, pour dire, le recevoir chez soi.“ Speciell wird mit dem Ausdruck Hospice bezeichnet: „Petite maison reli-

gieuse, établie pour recevoir les Religieuses du même ordre qui voyagent, et où il n'y a pas assez de Religieuses, pour faire régulièrement le service."

Vergebens wird man sich in diesem Beschluß nach den Worten: Stiftung oder Beghinen umsehen, indem bis zum Erlaß dieses Gesetzes vom 20. Ventose J. V. nur die Hôpitaux civils unter dem Gesetz vom 16. Vendémiaire J. V. begriffen und die Hospices civils wie die Maisons de sécours à domicile ausdrücklich von dieser Verfügung des Gesetzes ausgenommen waren.

Die Redaction der französischen Gesetze ist in dieser Beziehung viel genauer und richtiger, als dies von manchem deutschen Rechtsgelehrten anerkannt wird. Das über die verlassenen oder Findel-Kinder am 27. Frimaire J. V. erlassene und am 19. Juli 1798 für die Rheinprovinzen verkündigte Gesetz verordnet im Art. 1 die sofortige Aufnahme dieser Kinder in allen Armenanstalten des Staates „dans tous les Hospices civils de la république." Im Art. 2 wird der Staatsschatz angewiesen, beim Mangel an Mitteln dieser „Hospices" die Unterstützungskosten zu bestreiten.

In gleicher Art verordnet das am 30. Ventose J. V. erlassene, und am nämlichen 19. Juli 1798 wie oben hier verkündigte Gesetz, daß diese Kinder in den Armenanstalten nicht sollen belassen werden „ne seront point conservés dans les Hospices." Der Ausdruck „Hôpital" ist hier vom Gesetzgeber vermieden, während die Waisenhäuser nach den vorstehenden Gesetzen ebenfalls unter die Obsorge der neuen Armenverwaltung — Administration des Hospices civils — gestellt waren. Bis jetzt ist die Behauptung nicht gewagt worden, daß das Waisenvermögen anders als für Waisenzwecke verwendet werden dürfe. Das den Armen im Allgemeinen oder den Hospitälern (Krankenanstalten) im Besondern zugehörige Vermögen ist mit Recht bis jetzt als ein von den

Waisenhäusern getrenntes, obgleich von derselben Behörde — der Armenverwaltung — beaufsichtigtes und verwaltetes Vermögen anerkannt und als ein von den übrigen Anstalten verschiedenes und getrenntes Vermögen betrachtet worden.

Diese beiden, in der französischen Gesetzessprache getrennt gehaltenen Ausdrücke Hôpitaux und Hospices civils dürfen nimmermehr als gleichbedeutend oder gar identisch betrachtet werden. Die in deutschen Uebersetzungen oder auch in deutschen Verordnungen und Gesetzen sich vorfindende Ausdruckweise Spitäler wird häufig sowohl von Krankenhäusern als Armenhäusern unbeschränkt und ohne genauere Unterscheidung gebraucht; während das französische Wort Hôpital nur auf Krankenhäuser, und das Wort Hospice civil auf Armenanstalten, Armenhäuser sich bezieht. Immerhin muß es als ein, gesetzlich unzulässiger, Irrthum bezeichnet werden, zwei in einer fremden Sprache vorkommende und zwei verschiedene Gegenstände bezeichnende Worte durch eine beliebige Zusammenschmelzung in der Uebersetzung zu einem beliebig gestalteten Begriffe umzuändern. Das Wort Spital schafft wahrlich die Krankenhäuser nicht in beliebige Armenanstalten um. Der nach der Verkündigung des obigen Gesetzes häufig zur Anwendung gebrachte Ausdruck Hospice civil auf vielerlei zum Armenwesen gehörige Anstalten würde eine Tragweite von unberechenbarer Wirksamkeit erhalten, wenn schon dadurch oder durch die in den Registraturen heimisch gewordene Absonderung der einzelnen Stiftungen in so viele einzelne Hospices, das hinsichtlich der einzelnen Stiftungen verschiedener Vermögen als Allgemeines Armenvermögen betrachtet, und so das besondere Vermögen des Hospitals in das allgemeine Vermögen der Armen überhaupt und in jenes der Stiftungen insbesondere durch diese bloße Ueberschrift verwandelt werden könnte.

Neben diesem, gesetzlich unhaltbaren Grunde hat man sich

auf eine ältere literarische Autorität berufen, nämlich auf das oben angeführte Werk von Gelenius, wo derselbe unter der allgemeinen Rubrik „Hospitalia“ eine große Anzahl der damals bestandenen — und theilweise noch jetzt bestehenden — Convente auf pag. 606 u. ff. anführt und bei jedem einzelnen Convent das Wort „Hospitale“ in der Ueberschrift oder doch im Text gebraucht. Allein gerade diese Menge oder vielmehr diese Einstimmigkeit beweis't bei unbefangener Prüfung, daß es vielerlei für Wohlthätigkeit bestimmte Anstalten und Häuser im 13. bis 15. Jahrhundert zu Köln gab; eine solche Menge von Krankenhäusern nebeneinander oder wenigstens fast nebeneinander würde sich gegenseitig aufheben, abgesehen von der durch die Natur der Sache nothwendig gegebenen Unthunlichkeit, in einem einzigen Hause, oft von geringem Umfange, Einrichtungen herbei zu führen, wie sie bei einem Krankenhause nicht entbehrt werden können. Zugleich leuchtet bei näherer Erwägung ein, daß für verlassene und dürftige, und besonders für die einem stillen und zurückgezogenen Leben sich hingebenden Jungfrauen und Wittwen, ein willkommener Aufenthalt in einem äußerlich beschränkten, innerlich abgesonderten Hause angeboten und als zweckdienlich erachtet werden konnte.

Durch die von den einzelnen Stiftern speciell ausgesprochenen Bestimmungen wird diese Auffassung erhärtet, indem die Aufnahme in ein solches Haus mit dürren Worten als ein dem Heiland in seinen Hülfsbedürftigen und Armen angebotener Aufenthalt — Hospitium — Receptaculum — Inhabitatio bezeichnet wird.

Uebrigens stellt sich bei der ganzen bisherigen Erörterung immer mehr heraus, daß die für die vier Rhein-Departements über die Armenanstalten erlassenen und verkündigten Gesetze die Vereinfachung in der Armenverwaltung und die Abschaffung der vielen einzelnen und getrennten Behörden, Armenprovisoren

u. s. w. betrafen; daß dagegen das den Armen zugehörige, mit mannigfachen Namen bezeichnete und in vielerlei Stiftungen verschlungene Vermögen an und für sich durchaus keiner Veränderung unterworfen worden ist. Das was den Armen gehörte, ist den Armen verblieben. Dabei soll indeß die beabsichtigte Einwirkung der französischen Gesetze auf die Centralisation der Verwaltung und auf die den Municipal-Verwaltungen überwiesene Beaufsichtigung der mannigfachen Behörden nicht in Abrede gestellt werden. Auch mag hier gern anerkannt werden, daß gerade dieser Vereinfachung der neuen Verwaltungsbehörden das große Verdienst gebührt, die bedeutenden Güter, Renten und Gefälle, welche bis zur Aufhebung der geistlichen Corporationen für Armenzwecke von Stiftern, Abteien, Klöstern und ähnlichen Genossenschaften bezogen und nach den ursprünglichen Stiftungen oder dem hergebrachten Modus verwendet wurden, vor den gierigen französischen Domanial-Behörden gerettet zu haben. Es würde zu weit führen, wenn die vielen Gefahren und Anfechtungen, welchen das mit dem geistlichen oder kirchlichen Vermögen häufig verbundene, nach Zweck und Ursprung jedoch getrennte Armenvermögen — als dem Nationalvermögen verfallen — in Folge des die Aufhebung der geistlichen Corporationen betreffenden Decrets vom 10. Prairial J. X. (20. Juni 1802) ausgesetzt war, hier angeführt werden sollten.

Als auf eine vorzüglich erhebliche Thatsache ist hier auf die von den öffentlichen Anstalten, nach der politischen Befreiung der deutschen Rheinprovinz von Frankreich, auf Grund der Pariser Friedensverträge vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 gegen Frankreich angemeldeten und nach vielfachen Erschwerungen von Frankreich wirklich ausgezahlten Forderungen hinzuweisen. Die wegen der Conventualstiftungen von der Armenverwaltung in Köln geltend gemachten Forderungen wurden von den französischen Commissarien, deren Hartnäckigkeit im Bekämpfen der rechtlichsten Forderung zu den bekanntesten

Dingen der damaligen Zeit gehört, dennoch anerkannt und bezahlt. Diese Anerkennung und Bezahlung würde wahrlich nicht erfolgt sein, wenn die Einrede der Vermischung des Armenvermögens mit Staatsvermögen — die sogenannte Confusions-Maxime — hier zur Durchführung hätte gebracht werden können. Schon hieraus ergibt sich die Irrigkeit der Behauptungen, als wenn zu irgend einer Zeit die Rückgabe des Armenvermögens von den betreffenden Domainenverwaltungen Kraft der bestehenden Gesetze hätte gefordert werden müssen. Nicht minder widerlegt sich dadurch der Einwand, daß das Conventualvermögen in Köln jemals von den höhern französischen Behörden als ein von aufgehobenen Klöstern oder Stiftungen herrührendes Vermögen sei betrachtet worden. Desgleichen ist hier der treffendste und bündigste Beweis factisch und rechtlich erbracht, daß die Armenverwaltung das den Conventual-Stiftungen zugehörige Vermögen keineswegs als ein dem Armenvermögen im Allgemeinen verfallenes, sondern als ein den speciellen Stiftungen gehöriges und von der Armenverwaltung nach den ihr zur Beachtung und specieller Verwendung nach den später zu entwickelnden Grundsätzen gegebenes Vermögen betrachtet und geltend gemacht hat.

Zustand der Beghinen in Belgien.

Richtet man den Blick nach Belgien, so findet sich, daß der über die Beghinen-Anstalten hervorgerufene Conflict noch nicht erledigt ist. Die in Belgien verbreiteten, fast in jeder Stadt verzweigten Beghinen-Anstalten bilden noch jetzt den

Streitpunkt zwischen den Ansprüchen verschiedener Verwaltungsbehörden, indem man die Beghinen-Anstalten als aufgehobene, den Domainen überwiesene und mithin von allen Stiftungslasten befreite Anstalten ansehen will, während die entgegengesetzte Meinung den Fortbestand dieses, durch die allgemeinen in Belgien publicirten Gesetze nicht gefährdeten Stiftungsvermögens, unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Armenverwaltungen, dann aber auch die Einverleibung mit dem Armenvermögen überhaupt, behauptet. Die zu Brüssel im Jahre 1845 erschienene Abhandlung „L'existence légale des Béguinages Belges“ enthält viele höchst interessante Einzelnheiten, deren Bedeutung und Würdigung ohne die unselige Einwirkung des Parteigeistes, zu einem alle berechtigten Anforderungen befriedigenden Resultate hätte führen müssen.

Ueber die in den belgischen Departements zwischen den verschiedenen Zweigen der Verwaltungsbehörden hinsichtlich des den Beghinen zugehörigen Vermögens stattgehabte und geltend gemachte Verschiedenheit der Meinungen erfolgte die Entscheidung des Ministers des Innern zu Paris am 22. Prairial J. V., mithin eine geraume Zeit nach der durch das Gesetz vom 15. Fructidor J. IV. in Belgien stattgehabten Aufhebung der geistlichen Corporationen: „L'hospice, dont il est question, quoique exclusivement destiné aux Bèguines n'en est pas moins un établissement destiné à l'exercice de la bienfaisance, au soulagement de l'humanité souffrante: sous ce point de vue, il ne peut être administré que par la commission, qui a dû étre créée en exécution de la loi du 16. Vendémiaire.“ Dieser Beschluß wird von dem Nachsatze begleitet: „Sauf à la commission administrative à prendre les mésures nécessaires pour assurer aux Béguines la conservation de tous leurs droits et de tous les secours, qui leur sont dûs aux termes de

l'institution." Noch wichtiger erscheint der unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften erlassene und im französischen Bulletin des Lois verkündigte Consular-Beschluß vom 16. Fructidor J. VIII. (3. September 1800), worin es mit dürren Worten heißt: „Les Consuls de la République. Le Conseil d'État entendu, sur le Rapport du Ministre de l'Intérieur. Arrêtent: Tous les Biens et revenus des établissemens de secours existants dans les départements réunis à la France et connus sous le nom de Béguinages, continueront d'être gérés et administrés conformement aux lois, par les commissaires des hospices dans l'arrondissement desquels ces établissemens sont établis."

Die Zusammenstellung der hieraus sich ergebenden Grundsätze findet man im Répertoire de l'administration et du Droit administratif de la Belgique. Par de Brouckère et Tielemans. Bruxelles 1836. 8°. tom. III. pag. 186 m. Béguine.[1])

---

[1]) 1. On appelle Béguinage une société de filles dévotes, qui portent un habit particulier sans faire des voeux en réligion. Elles vivent à certains égards en communauté; mais comme elles ne font que des voeux simples et qu'il leur est libre de rentrer dans le monde, quand elles le veulent, on ne les considérait pas autrefois comme réligieuses.

2. Tous les Béguinages ont été supprimés en France par la loi du 18 Aout 1792; ils l'ont été en Belgique par celles du 15 Fructidor an IV et 5 Frimaire an VI; et par suite de cette suppression leurs biens sont dévenus la propriété de l'État.

Un Arrêté Consulaire du 16 Fructidor an VIII reconnut les Béguinages comme établissemens de bienfaisance, et leur accorda à ce titre les mêmes avantages, qu' aux hospices en général.

Un autre Décret du 9 Frimaire an XII. compléta ce bienfait, en disposant art. 1: Les biens et revenus des fondations affectées à l'entretien des Cures et Chapelles, dépendantes des établissemens de bienfaisance, connu dons les Départemens réunis sous

Zwei Gegenstände werden in diesem Beschluß mit großer Bestimmtheit und Klarheit entschieden: daß die Beghinen-Anstalten zu den Wohlthätigkeits-Anstalten — établissemens de secours — gehören, und daß diese in den mit Frankreich vereinigten Departements vorfindlichen Anstalten beibehalten werden sollen. Nicht die entfernteste Veranlassung liegt vor, eine ähnliche Anstalt in einer erst später einzuverleibenden Provinz ungleich zu behandeln. Die Beaufsichtigung und Verwaltung dieses Vermögens sollte durch die neu angeordneten Gemeindeverwaltungen bewirkt und ein allgemeiner, unter Beseitigung der bisherigen Local-Einrichtungen, auf die Centralisation aller Behörden berechneter Geschäftsgang eingeführt werden. Diese Absicht wurde nach der Meinung der damaligen Behörden am sichersten und zweckmäßigsten erreicht, wenn die von den einzelnen Behörden einzureichenden Vorschläge den neuen Verwaltungs-Grundsätzen angepaßt würden. Der Minister des Innern, Lucian Bonaparte, verfügte — bei Uebersendung des auf seinen Bericht erlassenen oben angeführten Arrêté Consulaire — (Lucian Bonaparte war bekanntlich der Bruder des damaligen ersten Consuls Napoleon Bonaparte) vom 3. Ergänzungstage des J. VIII. (20. September 1800)

---

le nom de Béguinages, ainsi qu' à la dépense de tous autres services de piété et de charité dans ces maisons, sont compris dans les dispositions de l'arrêté du 16 Fructidor an VIII.

Les Béguinages recouvrèrent ainsi une sorte d'existence légale, mais au lieu de former des corporations à part, s'administrant elles-mêmes, ce ne furent plus que des institutions dépendantes, quant à leurs biens, des administrations des hospices.

4. Depuis la nouvelle Constitution de 1831, qui permet tous les genres d'associations sans autorisation préalable, les Béguines ont pu se reconstituer en communauté; mais les Béguinages n'ont pas la qualité de personne civile qu' autant qu' ils ont été reconnus comme tels par une loi."

an den Präfecten: „Vous voudrez bien vous occuper de l'exécution de cet arrêté, et me soumettre dans le plus court délai, des mésures propres à donner à ces établissemens une organisation convenable. — Vous m'adresserez tous les renseignemens, que vous croiyez les plus propres à m'éclairer sur les avantages, que ces institutions peuvent assurer à l'humanité souffrante.“

Die Beibehaltung dieser Anstalten war hiernach von der obersten Staatsbehörde ausgesprochen, und durch die vom Minister eingeleitete allgemeine Organisation ein zweckmäßigeres Bestehen angebahnt. Der bis zur Beendigung der französischen Herrschaft in Belgien für diese Anstalten bestandene Schutz wurde durch das am 1. April 1808 bei der Ueberweisung des Beghinenhofes — Béguinage — zu Antwerpen an den französischen Kriegsminister zur Kasernirung der Truppen erlassene kaiserliche Decret bestätigt, indem eine Hälfte dieses Gebäudes den Beghinen zurück erstattet werden sollte; sodann heißt es im Art. 5 dieses Decrets: „Pour le dédommagement de l'autre partie, qu'occupera la casernement provisoire, et jusqu' à ce qu'elle soit rendue à l'administration des hospices, pour y placer le Béguinage, il lui sera payé chaque année 11000 francs,“ und im Art. 6: „Lorsqu'on rendra à l'administration des hospices cette seconde moitié, il lui sera payé 11000 francs, pour en remettre les maisons en état de recevoir les Béguines.“

Die seit dem Jahr 1815 eingetretene holländische Regierung hat in einem wahren, von der Provinz in seiner Haltlosigkeit gewürdigten, Schaukelsystem diese Anstalten theils geduldet, theils gestört. Die willkürlichsten Decrete erschienen unter der gefährlichen Rubrik als Auslegungs-Verordnungen — arrêté interprétatif; — man entblödete sich nicht, ein Decret am 25. Februar 1823 zu erlassen, folgenden Inhalts: „Avons

trouvé bon et entendu de déclarer, que l'article de notre arrêté du 20 Decembre 1819 n'est applicable qu' aux Béguines, qui ont été reconnues et reçues comme telles avant la publication de l'arrêté du 7 Fructidor An V." Mit andern Worten war hierdurch festgesetzt, daß der bisherige in den französischen Gesetzen begründete und insbesondere der durch den Consular-Beschluß vom Jahre 1800 anerkannte gesetzliche Zustand aufhören sollte. Nach einem 26jährigen Bestand — vom Jahr 1797 bis 1823 — sollte bei der thatsächlichen (aus Schaam wörtlich nicht ausgedrückten) Voraussetzung eines Alters von wenigstens 40 Jahren bei der Aufnahme der Beghinen vor dem Jahr 1797 die Wohlthat des im Jahr 1819 unbedingt gewährten Genusses der Einkünfte nicht allen Statut gemäß aufgenommenen, sondern nur den 76- bis 80jährigen Beghinen zustehen.

Seit der Errichtung des Königreichs Belgien im Jahre 1831 sind verschiedene Versuche zur Durchführung der allgemeinen Vorschriften gemacht worden; theils gegen die fiscalischen Ansprüche, theils gegen die von einzelnen Armenverwaltungen auf die unbeschränkte und allgemeine Verwendung der Einkünfte des Beghinenvermögens gerichteten Ansprüche. Allseitig wurde in Belgien anerkannt, daß das unter der Verwaltung der gesetzlich angeordneten Armenbehörden — „Administration des hospices civils" — befindliche Vermögen auch ausschließlich von diesen Behörden ferner zu verwalten sei. Die Hauptstreitfrage drehte sich um die Entscheidung, ob das frühere Beghinenvermögen unbeschränkt in das Vermögen der Armen umgeändert, mithin ohne Beschränkung auf den frühern speciellen Stiftungszweck jetzt allgemein zur Bestreitung der Kosten für die Armen gesetzlich verwendet werden könne.

Die in der jüngsten Zeit — am 28. September 1858 — im Gemeinderath zu Termonde in Belgien stattgehabte und gedruckte Verhandlung unter dem Titel: „Le Béguinage.

Mémoire lu au Conseil Communal de la Ville de Termonde“ enthält die Gründe für die ausschließliche Verwendung des Beghinenvermögens zu Gunsten der ursprünglichen Stiftungsbestimmungen. Die Einwendungen gegen das Fortbestehen dieser Stiftungen werden ausführlich beleuchtet und widerlegt; die Ausführung schließt S. 22 in einer auch in Köln anwendbaren Art.[1])

Diese Grundsätze finden sich richtig angewendet in der angeführten Abhandlung „Les Béguinages Belges.“[2])

Wendet man sich nach den bisherigen Ausführungen über die in Belgien, so wie am Niederrhein und anderweitig be-

---

[1]) „C'est le propre de la Charité Chrétienne de prêvenir encore plus de maux, qu' elle n'en soulage; et le Béguinage est une de ses créations; sa suppression augmenterait immanquablement le nombre des malheureux. — (Celles, qui par suite de l'age, d'infirmités ou maladies, ne peuvent plus se procurer le nécessaire par le travail, ou celles qui ont perdu leur avoir ont droit à êtré sécourues et reçues à l'infirmerie.) — Voilà l'établissement de sécours, comme l'ont voulu les fondateurs et bienfaiteurs, et tel que les Consuls (16 Fructidor an VIII.) en ont trouvé existant dans les départemens réunis à la France et qui aux termes de leur arrêté continueront à être gérés et administrés par les Commissions des Hospices dans l'arrondissement desquels ces établissemens sont situés.“

[1]) „Sous tous les Gouvernemens, qui se sont succádé en Belgique, on a reconnu le principe de l'inviolabilité des actes de fondation, on a voulu que les intentions des fondateurs et donateurs fussent réligieusement accomplies. — Quoiqu' aux termes de la loi du 16 Vendémiaire an V. une seule et même commission soit appellée à administrer les biens des diverses catégories, elle ne peut néanmoins détourner les revenus spécialement consacrés à une catégorie au profit d'une autre catégorie; elle doit, au contraire, maintenir chacune d'elles dans la jouissance des revenus, qui lui sont propres, qui lui sont nominativement destinés aux termes de l'institution. Ce qui est vrai pour toutes les catégories d'établissemens de charité en général, l'est aussi spécialement par rapport aux Béguinages.“ pag. 50.

standenen Beghinen-Anstalten[1]) zu der Frage, welche Veränderungen durch die französische Gesetzgebung in der Rheinprovinz stattgehabt haben, so wird man zu dem einfachen Resultat gelangen, daß das Vermögen dieser Anstalten beim Mangel der Verkündigung aller französischen Gesetze ganz unberührt geblieben ist. Die sicherste Grundlage für die Richtigkeit dieser Behauptung besteht darin, daß bis jetzt keine einzige gesetzliche Verfügung hat bezeichnet werden können, welche die bisherigen Conventual-Anstalten in Köln aufgehoben hätte. Die Vereinigung der Verwaltungsbehörden für diese Stiftungen mit der die Gesammtheit aller bisher getrennten einzelnen Wohlthätigkeits-Anstalten in sich vereinigenden Armenverwaltung war eine Vereinfachungs-Maßregel; sie erstreckte sich auf die Beseitigung der Mängel und beförderte den regelmäßigen Geschäftsgang. Keinerlei Eigenthums-Verhältnisse wurden dadurch berührt oder gar geändert, indem, wie oben gezeigt wurde, die hinsichtlich des Vermögens der Geistlichkeit oder der Armen in Frankreich erlassenen Gesetze in den vier Rhein-Departements nicht verkündigt worden sind, mithin die Verfügung vom 23. Brumaire J. V. den Conventual-Anstalten — Beghinen — kein Vermögen entzogen hat. Die Allgemeinheit des Ausdrucks kann um so weniger gegen diese Anstalten angeführt werden, als dieselben nicht nur in Köln, sondern in ungleich größerm Maßstab in Belgien noch gegenwärtig bestehen;[2]) auch nicht

---

[1]) Hallmann, welcher zufolge des Vorworts nur vorübergehend in Brüssel war und später dauernd nach Berlin verzog, mithin zu den rigorosen Freunden solcher Anstalten wohl nicht gezählt werden kann, sagt l. cit. S. 24: „Ob die Beghinen-Anstalten nicht auch jetzt noch für den Zustand der Gesellschaft in Flandern recht passend sind, darüber könnte man nur entscheiden, wenn man in den eigentlichen flämischen Städten, wie Gent und Brügge, längere Zeit gelebt hätte."

[2]) Ueber den Eindruck, welchen die Beghinen in Gent auf Hallmann gemacht haben, lies't man S. 20 l. cit. Folgendes: „Beim Abendgottesdienst (Salut) im großen Beghinenhofe zu Gent, den man als

verkannt werden kann, daß das den Waisen zugehörige, ebenfalls der Armenverwaltung überwiesene Stiftungsvermögen — auch häufig in der französischen Gesetzessprache „Hospice des Orphelins“ genannt und niemals zu einem andern Zweck verwendet wurde und verwendet werden durfte, als für die Waisenanstalten.

Die Rückkehr zu einfachen und gerechten Grundsätzen ließ auch in Frankreich nicht lange auf sich warten. Das, eine Stiftung des Arztes Chabert Boile genehmigende, Consular-Decret vom 15. Brumaire J. IX. verfügt ausdrücklich: „Les revenus des dits biens seront exclusivement employés par les membres du bureau de bienfaisance conformement aux intentions du fondateur.“ Das Decret über die Annahme der Stiftung der Wittwe Pontiam zu Gunsten der Stadt Aachen vom 2. Nivose J. XIV. verfügt im Art. 9: „Les fondations autorisées par les articles qui précédent, étant la volonté positive de la fondatrice, elles ne pourront être changées ou altérées en maniére quelconque et sous quelque prétexte que ce soit.“ Gerade unter Bezugnahme auf diese Stiftung bemerkt Merlin: „Que ce décret offre des dispositions d'autant plus remarquables, que, basées sur les vrais principes, elles peuvent être appliquées à toutes les fondations.“ l. cit. pag. 49.

In diesem Sinne wurde das Decret vom 31. Juli 1806 hinsichtlich der Stifter von milden Anstalten erlassen.[1]) Art. 1:

---

eine Sehenswürdigkeit (Hallmann schrieb im Jahre 1842) zu besuchen pflegt, genießt der Fremde, der sich gewöhnlich am Eingang der Kirche hält, den seltsamen Anblick von ungefähr 600 solcher (Beghinen) Gestalten, die sämmtlich knieen und ihm den Rücken zuwenden.“

[1]) In dem oben angeführten Bericht von Portalis wird bei Gelegenheit des Einwurfs: „Le service des pauvres et suffisamment garanti par les administrations civils des Hospices;“ folgende Lobrede den

„Que les fondateurs d'hospices et autres établissemens de charité qui se sont réservées par leurs actes de libéralité, le droit de concourir à la direction des établissemens qú ils ont dotés, et d'assister avec voix déliberative aux séances de leurs administrations, ou à l'examen et vérification des comptes, seront rétablis dans l'exercice de ces droits, pour en jouir concurremment avec les commissions instituées par la loi.“ Noch bestimmter über die hier vorliegende Frage drückte sich der erste

---

weiblichen Genossenschaften in Frankreich gehalten: „On oublie tous les grands biens, dont l'humanité souffrante est redevable aux soeurs de la charité, aux dames hospitalières et généralement aux diverses réunions de femmes estimables, qui par une piété tendre se sont consacrées au service des pauvres. Des Administrateurs sont forcés de confier ce service à des agents, à des mercénaires, dont on peut à peine surveiller les fraudes, à qui l'on ne peut commander des vertus. L'esprit de charité ne peut être suppléé par l'esprit d'administration. Autre chose est de régir des revenus; autre chose est de consoler ou de soigner des malades.“ „Peut-être, dit un écrivain célèbre (Voltaire) n'y a-t-il rien de plus grand sur la terre que le sacrifice, que fait un sexe délicat, de la beauté, de la jeunesse, souvent de la haute naissance et de la fortune, pour soulager dans les Hôpitaux ce ramas de toutes les miséres humaines, dont la vue est si humiliante pour l'orgueil humain et si révoltant pour notre délicatesse. Les peuples separés de la Communion romaine n'ont imité qu' imparfaitement une charité si généreuse. — Il faut avoir bien peu de Philosophie pour croire, que la froide sollicitude d'un administrateur peut remplacer les soins généreux d'une charité ardente.“ — „Il est des afflictions, des maux, que la honte n'ose révéler qu' à la pitié; il est des confidences, que la vanité ne fait qu' à la vertu.“ — „Le service des pauvres, tel qu'il est fait dans les Hospices, et hors des Hospices par les associations réligieuses n'est pas une simple régie; c'est une continue de veillées, de privations, de dangers, de dégouts, de travaux pénibles et désinteressés: ce service demande une si grande abnégation de soi, qu'on ne peut s'y livrer, que par des motifs supérieurs à toutes les considérations humaines.“ — „Pour rendre le bien permanent, il faut des institutions permanentes.“

Art. des Decrets vom 12. Juli 1807 aus: „Conformement au decrét du 27 Prairial an IX. les biens et revenus, qui ont appartenu à des établissemens de bienfaisance [sous le nom de caisse de secours, de charité ou d'épargnes ayant pour but le soulagement de la classe indigente], sous quelque dénomination, qu' ils aient existé, sont mis à la disposition des bureaux de bienfaisance de l'arrondissement des lieux, des quels ils sont situés, à la charge par ces administrations de se conformer, dans l'emploi de ces biens, au but institutif de chaque établissement.“

Die revolutionäre Gesetzgebung konnte nach diesen gesetzlichen, mit der vollsten Publicität erlassenen Bestimmungen als gültig und zu Recht bestehend ferner nicht mehr angesehen werden. Die Gründe zu dieser äußern Veränderung sind nicht schwer aufzufinden. Bereits im Sturm der Revolution war nach kurzer Dauer der Aufhebung aller Stiftungen die Suspension und später die gänzliche Zurückziehung dieser Gesetze angeordnet worden. Das Neue, was an die Stelle des Abgeschafften zu setzen war, wurde allmälig vorbereitet, und die Rückkehr zu dem frühern Zustande erleichtert. Gleichen Schritt hielt die Aufhebung, dann sogar die Verfolgung und später die glänzende Zurückberufung der für die christliche Caritas in Frankreich bestandenen geistlichen Anstalten und Genossenschaften, besonders die der barmherzigen Schwestern vom heiligen Carl Borromäus.[1])

---

[1]) Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege von Cl. Brentano. Coblenz 1831 in 8°. und: Die barmherzigen Schwestern des heil. Carl Borromäus zu Nancy, von J. Reinkens. 2. Aufl. Breslau 1855 in 8°. — Im Staatslexicon von Rotteck

Französische Verwaltungs-Maßregeln.

Außer den vorstehend angeführten Gesetzen über das Armenwesen ist in den ehemaligen französischen Provinzen am Rhein kein anderes Gesetz über das Armenwesen erlassen und verkündigt worden. Dieser Satz ist stets und überall zur Anwendung zu bringen, wo es sich irgend um die Frage handelt, ob und welche Veränderung hinsichtlich desjenigen eingetreten sei, was vor der Zeit der französischen Herrschaft in Köln gesetzlich bestand und dessen spätere Abänderung oder Aufhebung irgend behauptet wird. Die allgemeine und unbedingte Hinverweisung auf die französische Gesetzgebung — was in Beziehung auf Stiftungen und auf das Armenwesen leider häufig geschehen ist — würde zu den größten und erheblichsten Irrthümern führen. Nur diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche mit rechtsverbindlicher Kraft, mithin durch die zur Gesetzgebung legitimirten Personen oder Behörden als solche verkündigt, und deshalb in der officiellen Sammlung, eben zum Beweise ihrer gesetzlichen Verpflichtung und Anwendbarkeit aufgenommen worden sind, können als wirkliche Gesetze erachtet und als solche mit gesetzlicher Kraft zur Geltung gebracht werden. Nie und zu keiner Zeit ist einem bloßen Verwaltungsbeamten, mithin auch nicht einem französischen Präfecten, die Macht beigelegt worden, Gesetze zu erlassen und zu verkündigen. Diese Sätze erhalten eine neue Wichtigkeit, wenn erwogen wird, wie oft die nicht nur in Frankreich und für Frankreich

---

und Welker, Band XV. S. 779 äußert sich R. Mohl in der vortrefflichen Abhandlung über die Wohlthätigkeits-Anstalten: „Als ein unübertroffenes Muster guter Abwartung in Krankenhäusern steht bei der katholischen Bevölkerung der Orden der barmherzigen Schwestern.“

erlassenen Gesetze nur den dortigen Zuständen und Einrichtungen, aber nicht fremden, unter einer andern Herrschaft und Gesetzgebung lebenden und andern Bedürfnissen unterworfenen Gegenden und Provinzen entsprechen. Die Fälle, wo durch einen General-Gouverneur, oder durch einen Special-Commissar — Proconsul — die allgemeine Staatsgewalt, mithin auch die Gesetzgebungsgewalt zeitweise ausgeübt wurde, können nur als eine zufällige und vorübergehende Ausnahme angesehen werden. Die französischen, in den vier neuen Rhein-Departements, ehemaligen deutschen Provinzen, angestellten Präfecten hatten keine andere Amtsbefugnisse, als alle übrigen in Frankreich angestellten und von den einzelnen Ministerien in allen Beziehungen abhängigen Departements-Präfecten. Den vom Präfect des Roerdepartements, wozu bekanntlich die Stadt und der Bezirk Köln gehörte, erlassenen Verfügungen, mögen dieselben in den Präfecturacten aufgenommen und publicirt sein oder nicht, kann kein anderes Gewicht beigelegt werden, als was eine zur Ausführung eines Gesetzes angeordnete, folglich ihrer Natur nach wandelbare und der Abänderung unterworfene Verwaltungs-Maßregel für sich in Anspruch nehmen darf. Ob der französische Präfect bei Erlassung seiner Verfügung etwas Anderes bezweckte, oder ob er seiner Verfügung eine ausgedehntere Wirkung beilegen wollte, bleibt für die richtige Beurtheilung und Abgrenzung seiner Amtsgewalt unerheblich; selbst für den Fall, wo ein solcher Präfect sich über den Umfang seiner Amtsbefugnisse getäuscht und über die gesetzliche Anwendbarkeit geirrt hätte, wird ein anderes gesetzliches Resultat nicht erreicht werden können.

Wendet man diese Grundsätze auf das in Köln bestandene und noch bestehende Armenvermögen und auf die damit in Verbindung stehenden Stiftungen an, so ergibt sich, daß eine gesetzliche Aenderung hinsichtlich dieser Vermögensarten nicht stattgehabt hat. Die verschiedenen in Frankreich zur Herrschaft

gelangten Gewalten haben bis zum Jahr 1801, wo die deutschen Provinzen an Frankreich abgetreten worden, oder wenigstens bis zum Jahr 1798, wo der Special-Commissar Rudler die im Frieden von Campo Formio der damaligen französischen Republik überlassenen deutschen Provinzen mit gesetzgeberischer Gewalt provisorisch leitete, über das in Köln vorhandene Armenvermögen keinerlei Macht ausgeübt, es sei denn, daß eine mit gesetzlicher Kraft versehene Verfügung speciell bezeichnet werden könnte. Bis jetzt hat es an jeglicher solcher Bezeichnung gemangelt; die einzelnen hierauf bezüglichen Erlasse sind bereits früher angegeben. Die bestimmtesten Beweise liegen vor, daß weder das die Aufhebung der Stiftungen und insbesondere der Beghinen-Anstalten vom 18. August 1792, noch das das Armenvermögen mit dem National-Eigenthum vereinigende Gesetz vom 23. Messidor J. II. in den eroberten deutschen Provinzen publicirt worden ist. Nicht minder ergibt sich aus den vorgeführten Einzelnheiten, daß die später erlassenen Gesetze entweder gar nicht oder nur auszugsweise in diesen Provinzen publicirt worden sind, und daß durch dieselben nur die Behörden, welche das Armenvermögen und die Stiftungen zu beaufsichtigen und zu ernennen haben, bestimmt und regulirt wurden.

Hieraus ergibt sich, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Aenderung der frühere Zustand über das Eigenthum des den Armen zugehörigen Vermögens und der bezüglichen Stiftungen als beibehalten angenommen werden muß und daß die vom Präfect des Roerdepartements erlassenen Verfügungen nur die Verwaltung dieses Vermögens so wie die Beaufsichtigung desselben betreffen können. Der am 8. Brumiare J. XI. (31. October 1801) vom Präfect Méchin zu Aachen erlassene und durch die Präfecturacten des Roerdepartements, wozu Köln als zweiter Bezirk gehörte, veröffentlichte Beschluß, der häufig als die vermeintliche Basis

der hinsichtlich der Armenverwaltungen und der zu ihrem Ressort gehörigen Stiftungen angesehen wird, war nach seiner Natur, so wie nach seiner Tendenz und Wirksamkeit kein Act der gesetzgebenden Gewalt; er war ein Product der obern Provinzialbehörde; nur die Tragweite einer Verwaltungsmaßregel kann und darf ihm beigelegt werden. Der die Veranlassung und die Gründe bezeichnende Eingang dieses Beschlusses zeigt, daß die Verwaltung des Armenwesens in dem neuen Roerdepartement so aufgefaßt und geregelt werden sollte, wie dies für die sämmtlichen französischen Departements angeordnet war. Den vom französischen Gouvernement nach Aachen ernannten französischen Präfecten scheint es wenig gekümmert zu haben, nach der gesetzlichen Basis seines Beschlusses sich umzusehen und sich die Frage zu stellen, ob die für den französischen Staat erlassenen allgemeinen Gesetze auch im Roerdepartement publicirt worden waren; ihm genügte, in dem ganzen seiner Verwaltung zugewiesenen Bezirk hinsichtlich der Verwaltung des Armenwesens eine von den übrigen französischen Departements nicht verschiedene, mithin durchgreifende Einförmigkeit rasch, für alle Fälle und unter allen Umständen herbeizuführen.[1])

Bei der nähern Prüfung und Beurtheilung dieses Beschlusses darf nicht übersehen werden, daß der Präfect nicht nur auf die für Frankreich erlassenen und in Frankreich publicirten Gesetze vom 1. Mai 1793 u. s. w., sondern auch auf die Consular-Beschlüsse vom 16. Fructidor J. VIII. und 11. Prairial J. XI. sich ausdrücklich bezieht und bei allen diesen angeführten gesetzlichen Erlassen ihre zweifellose und integrale

---

[1]) Die Aufgabe dieses Beschlusses wird in den Eingangsworten dahin angegeben: „Voulant accélerer l'organisation des hospices et des secours publics sur des bases uniformes et coordonnées au système d'administration adopté pour toute la République."

Anwendbarkeit unterstellt, indem es sich ja nach seiner Auffassung vom Einheitsprinzip und von der ungehinderten Einförmigkeit aller einzelnen Provinzen — organisation sur des bases uniformes pour toute la République — handelte. Diese Einförmigkeit sollte nach der Meinung des Präfecten in ganz gleicher Art, sowohl in den beiden ehemaligen Reichsstädten Köln und Aachen, als auch in den übrigen zum Kurfürstenthum Köln, zu den Herzogthümern Jülich und Cleve und mehrern kleinen Dynastieen gehörigen, nun das französische Roerdepartement bildenden Orten und Gegenden eingeführt werden.

Zu diesem Beschluß sah der Präfect sich durch den Umstand ferner veranlaßt, daß durch das in der Gesetzsammlung gehörig publicirte Consular-Decret vom 20. Prairial J. X. (9. Juni 1802), welches die sämmtlichen geistlichen Corporationen in den vier Rhein-Departements als aufgehoben und nicht mehr bestehend erklärte, im Art. 20 eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Anstalten enthalten war, welche sich ausschließlich mit dem öffentlichen Unterricht oder mit der Krankenpflege beschäftigten. Während die Güter der aufgehobenen geistlichen Genossenschaften an die Domainenverwaltung überwiesen wurden, sollte für die ausnahmsweise beibehaltenen Anstalten des Unterrichts und der Krankenpflege die Güterverwaltung nach den im übrigen Frankreich geltenden Gesetzen besorgt werden.[1])

Die Ueberweisung des unter dieser Ausnahme befindlichen

---

[1]) „Arrêté portant suppression des Ordres monastiques et congrégations régulières dans les quatre Départemens. — Art. 20.: Sont exceptés des dispositions du présent arrêté les établissemens, dont l'institut même a pour objet unique l'instruction publique ou le soulagement des malades; ces établissemens conserveront les biens, dont ils jouissent, lesquels seront administrés d'après les lois existant dans les autres parties de la République."

klösterlichen Vermögens bildete den materiellen Gegenstand des obigen Präfecturbeschlusses. Das Vermögen der Alexianer und der Ursulinerinnen sollte hiernach von den betreffenden Armenverwaltungen beaufsichtigt und verwaltet werden, indem die Ersteren nach den bisherigen Regeln ihres Ordens zur Krankenpflege, und die Letztern zum öffentlichen Unterricht verpflichtet waren; für beide Gattungen sollten die neu eingerichteten Wohlthätigkeits-Anstalten — Bureaux des Hospices civils —, später die Armenverwaltung, als Verwaltungsbehörde im ganzen Bereich der vier Rhein-Departements eintreten. Wie der Präfect bei dieser Gelegenheit auf den Ausdruck „Béguinage“ gekommen ist, mag schwer zu bestimmen sein; immerhin ist es unbestreitbar, daß der die Aufhebung aller klösterlichen Anstalten in den vier neu erworbenen Rhein-Departements betreffende Consular-Beschluß vom 9. Juni 1802 der „Beghinen“ in keinerlei Art erwähnt, ja derselben nicht erwähnen konnte, weil die Beghinen keine klösterlichen Anstalten bildeten, mithin die Beghinen von einem die Aufhebung der klösterlichen Anstalten betreffenden Beschluß nicht berührt werden konnten.

Ein gegründetes Bedenken waltet nicht ob, daß Beghinen, oder Anstalten für Beghinen, zur Zeit der Aufhebung der geistlichen Corporationen im Jahre 1802 in der damals mit Frankreich vereinigten Rheinprovinz, namentlich weder in Köln noch im Roerdepartement existirten. Die etwa dahin zu zählenden Einrichtungen, nämlich die in Köln bis zur Eroberung dieser Provinz durch die französischen Heere bestandenen Conventual-Stiftungen waren bereits im Jahr 1797 hinsichtlich der Verwaltung ihrer Güter, Renten und Gefälle dem von der Municipal-Verwaltung ernannten Bureau des Hospices civils übergeben und hierdurch die frühere, für jedes einzelen Convent bestandene abgesonderte Verwaltungsbehörde aufgehoben worden. Im Jahre 1802 wurde der damaligen,

6*

unter der Bezeichnung Bureau des Hospices civils eingerichteten Armenverwaltung zu Köln die Beaufsichtigung und Verwaltung der Einkünfte des den Alexianern und Ursulinerinnen zugehörigen Vermögens übergeben; dagegen erlitt die Verwaltung des Conventual-Vermögens im Jahre 1802 nicht die mindeste Veränderung, weil dasselbe bereits in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Vendémiaire J. V. an das in gesetzlicher Art von der Municipal-Behörde errichtete Bureau des Hospices civils überwiesen worden war.

Der materielle Inhalt dieses Präfectur-Beschlusses ist eben so wenig geeignet, die Unanwendbarkeit desselben auf die Conventual-Stiftungen zu verkennen. Im Art. 1 werden die einzelnen, diesem Beschluß unterworfenen Anstalten[1]) bezeichnet; im Art. 5 wird die Armenverwaltung zur Berathung über die Beibehaltung und etwaige verbesserte Einrichtung dieser Anstalten[2]) aufgefordert. Alle diese Bestimmungen hatten nur dann Sinn und konnten nur dann zur praktischen Geltung gelangen, wenn sie nach Maßgabe der in der Rheinprovinz bestandenen Einrichtung auf die im Allgemeinen durch das Aufhebungs-Decret zwar betroffenen, jedoch wegen ihrer, auch vom Staate anerkannten, Nützlichkeit für Unterricht und Krankenpflege ausgenommenen und daher beizubehaltenden Anstalten

---

1) „Les biens et revenus des établissemens encore existans, connus sous les noms d'Alexiens, d'Ursulines, de Béguinage et autres, conservés, comme ayant pour objet l'instruction publique et le soulagement des malades, seront — réunis aux commissions administratives des hospices.“

2) „A l'effet de déterminer l'utilité ou l'inutilité des dits établissemens; dans le premier cas de présenter leurs vues sur la meilleure organisation à leur donner, sur les améliorations et les réformes, dont ils sont susceptibles, sur les réunions, qu'il pouvait être sage d'opèrer; enfin sur les moyens d'appliquer leurs revenus d'une manière conforme aux lois et au plus grand bien de l'humanité.“

bezogen wurden. Die Alexianer-Klöster sollten hiernach auch ferner für die männlichen Kranken, und die bisherigen Klöster der Warte-Nonnen für die weiblichen Kranken beibehalten werden, während die Ursulinerinnen dem öffentlichen Unterricht auch in der Folge sich widmen sollten. Diese beiden, durch ihre unverkennbare praktische Nützlichkeit für den öffentlichen Unterricht der weiblichen Jugend, sowie für die Kranken beiderlei Geschlechts (Alexianer und barmherzige Schwestern — Warte-Nonnen — Soeurs Hospitalières[1]) ausgezeichneten Institute sollten von der allgemeinen Unterdrückung und Aufhebung aller geistlichen Corporationen in der Rheinprovinz ausgenommen bleiben; ihre Wirksamkeit sollte im allgemeinen Interesse beibehalten werden. Diese Ausnahme von der schonungslos in den übrigen Theilen der französischen Republik beschlossenen und ausgeführten Unterdrückung war, ihrem Zweck und ihrem Wortlaut entsprechend, auf diese beiden bis dahin am Rhein bestandenen Zweige der religiösen Orden und klösterlichen Genossenschaften beschränkt. Sowohl die Beghinen-Anstalten als die Conventual-Stiftungen im Allgemeinen waren der Erthei-

---

[1]) Den Werth dieser klösterlichen Einrichtungen, so wie die Nützlichkeit der Verpflegung von hülfsbedürftigen und verlassenen Individuen in Kranken- oder Invaliden-Häusern hat Portalis in praktischer, nicht zu widerlegender, jedoch oft und selbst in der jüngsten Zeit verkannter, Beweisführung dargethan: „L'Empereur s'est convaincu par lui-même dans ses voyages, que tous les hospices confiés à de simples administrations civiles languissent, que les pauvres y sont souvent traités avec négligence et même avec dureté par des agents mercénaires. — A Gand le Préfet a cru ne pouvoir mettre sur un bon pied les hospices de son Département, qu'en travaillant avec Mr. l'Evêque à former une association religieuse, qui put se charger du service des pauvres.“

„Les Économistes prétendaient, que les hôpitaux n'étaient pas nécessaires, et qu'il fallait les détruire, pour appliquer au véritable soulagement des pauvres l'argent, que l'on destine à l'entretien de vastes édifices dans lesquels les pauvres sont renfermés. — Méfions-nous de systèmes. Nous n'avons que trop

lung des Unterrichts und der Krankenpflege fremd, obgleich mehrere einzelne Anstalten dieser Art an den beiden Zwecken sich manchmal, jedoch ohne alle Verpflichtung durch die Statute ihrer Genossenschaft, betheiligten. Unter die gesetzlich beibehaltenen Klöster konnten dieselben weder früher noch später gerechnet werden; sie waren außerhalb der klösterlichen Erfordernisse und Bestimmungen. Einzelne Stiftungen konnten ihnen keine Ansprüche auf die ausnahmsweise nur den genau bezeichneten Klöstern bewilligte Beibehaltung verleihen. Die Aufzählung der Beghinen unter den beibehaltenen klösterlichen Anstalten beruht hiernach auf grundlosen Unterstellungen, die sowohl in rechtlicher als thatsächlicher Beziehung als Irrthümer erscheinen; eine gänzliche Verkennung der am Rhein bestandenen Einrichtungen und eine unzuläſſige Vermengung fremdartiger Erscheinungen hat die Aufführung des Wortes Beghinen in diesem Beschluß veranlassen aber nicht rechtfertigen können. Dem Präfecten des Roerdepartements stand es nicht zu, auf der Basis der aufgehobenen geistlichen Corporationen im Jahre 1802 Beghinen als Klöster beizubehalten, die als solche am Rhein nicht

---

éprouvé jusqu'ici les dangers des généralités et des abstractions. Il faut des hôpitaux, parceque rarement les pauvres sont propriétaires d'une maison; parceque la plupart d'entre eux n'ont aucun logement fixe, et parceque ceux, qui ont quelque misérable réduit seraient exposés à périr, faute de moyens et de secours. Où pourrait-on rencontrer les pauvres, s'il n'y avait des asyls ouverts pour les recevoir? Où serait le siége de l'administration? De nombreuses armées d'agents ne suffiraient pas dans nos cités pour porter à domicile des secours, que l'on serait forcé de préparer à grands frais, et qui ne pourraient atteindre les malheureux sans domicile, sans famille, sans serviteurs, sans amis." Portalis Rapports pag. 523 et 524.

„Si on devient Mère par le mariags, on le devient aussi par la Charité; et cette autre maternité, qui est l'ouvrage de la réligion et de la vertu, a même des effets plus étendus, que celle, qui est l'ouvrage direct et immédiat de la nature." Portalis l. cit. pag. 527.

bestanden, oder deren bis zur französischen Occupation beibehaltenen Stiftungen bereits im Jahre 1797 hinsichtlich der Beaufsichtigung und Verwaltung an die Wohlthätigkeits-Anstalten überwiesen worden war.

Das Bureau des Hospices — die Armenverwaltung — sollte nach der Anweisung des Präfecten die zweckmäßige Verwendung und Vermehrung dieses klösterlichen Vermögens sich angelegen sein lassen, indem die Beibehaltung dieser klösterlichen Anstalten als wünschenswerth erachtet wurde. Die Conventual-Stiftungen haben weder mit der Frage der Zweckmäßigkeit ihrer Beibehaltung, noch mit einer andern die Verwendung ihres Vermögens betreffenden Frage im Jahre 1802 etwas zu thun gehabt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Consular-Beschluß vom 9. Juni 1802 sie gar nicht betraf, und der Präfectur-Beschluß vom 31. October 1802 nur irrig auf sie angewendet werden konnte. Sie waren von dem die geistlichen Corporationen betreffenden Decret unangetastet geblieben, eben weil sie keine Klöster oder geistliche Corporationen, weder in jure noch in facto, bildeten. Der Präfectur-Beschluß mußte ihnen aus dem gleichen Grunde fremd bleiben, weil der Präfect nur die Ausführung und Anwendbarkeit des Consular-Decrets zu reguliren den Zweck hatte. Auch ergibt sich aus den damaligen Verhandlungen, daß die Zahl der Stiftungsberechtigten und die Berechtigung zu den Einkünften unverändert beibehalten wurde, und daß überhaupt hinsichtlich der Conventnal-Stiftungen im Jahre 1802 keine Aenderung eintrat.

Zu diesem Resultat gelangt man auch, wenn alle einzelnen Verfügungen dieses Präfectur-Beschlusses ohne Vorurtheil erwogen werden. In den Art. 8 und 9[1]) wird der Fall vor-

[1]) Art. 8: „Les biens et revenus des établissemens, dont la suppression serait arrêtée lors de l'organisation définitive, et qui ne sont

gesehen, daß etwa Anstalten sich vorfinden sollten, bei welchen es ungewiß erscheinen könnte, ob sie sich für öffentliche Gemeindezwecke eignen und beizubehalten sein möchten; es soll ein solches Vermögen sofort der Domainenverwaltung übergeben und hinsichtlich der bezogenen Früchte und Renten ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Im Fall die höhere Behörde sich für die Vereinigung der aufgehobenen mit den beibehaltenen Anstalten erklären würde, soll eine Veränderung in der bisherigen Verwaltung nur nach vorheriger Benachrichtung an die Regierung eintreten. Nicht die mindeste Spur eines solchen Zweifels stellt sich hinsichtlich der Conventual-Stiftungen heraus; weder die Domainenverwaltung, noch die Municipal-Behörde in Köln hat irgend einen Anspruch auf das Eigenthum dieses Vermögens erhoben; es blieb ohne den mindesten Angriff ganz in der bisherigen Art der Verwaltung; es wurde weder zu dem durch das Aufhebungs-Decret den Domainen überwiesenen, noch zu den durch die etwaigen Anträge der Municipal-Behörde beibehaltenen Vermögen gerechnet; es war und blieb unangetastetes — der commission administrative des Hospices — der Armenverwaltung zur Beaufsichtigung und Verwaltung überwiesenes Stiftungsvermögen, ohne gleichwohl mit dem Armenvermögen als solchem vermischt zu werden.

Dieser Zustand der Conventual-Anstalten im Allgemeinen hat seit der durch die Gesetze herbeigeführten Ueberweisung der Verwaltung an die angeordnete öffentliche Behörde

---

point, à proprement parler, établissemens communaux, seront remis immédiatement à la direction des domaines, à laquelle il sera tenu compte des fruits perçus et non employés."

Art. 9: „Néanmoins, s'il avait été jugé nécessaire par l'autorité supérieure de provoquer la réunion des biens et revenus des établissemens supprimés à ceux des établissemens maintenus, les commissions administratives ne s'en desaisiront qu'aprés notification du Gouvernement."

keine wesentliche Veränderung erlitten. Ueberall und stets wurde der Satz anerkannt, daß die einzelnen Conventual-Stiftungen unter einander unabhängig und gegenseitig in vollständiger Selbstständigkeit sich verhielten. Die Vermehrung der Einnahme der Grundstücke bei einer öffentlichen Verpachtung oder die Erhöhung des Zinsfußes einer Capital-Forderung war ohne allen Einfluß auf jede andere Stiftung, während die etwaige Mindereinnahme bei einer andern Stiftung in keinerlei Art eine fremde Stiftung berührte. Das was von allen Stiftungen galt, mußte seine Anwendung auch bei den Conventual-Stiftungen erhalten. Insbesondere machte sich dies bei den einzelnen Hofgütern, welche zu den Conventual-Stiftungen gehören, so wie bei den Conventual-Gebäulichkeiten geltend. Der Umfang war größer oder geringer, und die entsprechende Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit dieser Gebäulichkeiten war sehr verschieden. Bei der früher oft vernachlässigten baulichen Beaufsichtigung, nicht minder aber auch bei der durch das Alter herbeigeführten Baufälligkeit der Conventual-Gebäulichkeiten, war die Instandhaltung derselben häufig, besonders bei der oft geringfügigen Einnahme unterblieben. Das allgemeine Vermögen der Armenverwaltung sollte seinen Bestimmungen nicht entzogen werden; die Vermengung einzelner Conventual-Stiftungen mit andern, bis dahin getrennt gehaltenen, von derselben Behörde, nämlich der Armenverwaltung beaufsichtigten und verwalteten Stiftungen hielt man für unzulässig. Die öffentliche Veräußerung solcher baufällig gewordenen, veralteten, eine Herstellung nicht mehr zulassenden, manchmal sogar der Gesundheit nachtheiligen Gebäulichkeiten wurde hiernach successive von der Armenverwaltung beschlossen und dieser Beschluß von der vorgesetzten Behörde genehmigt.

III.

Jetziger Zustand der Conventual-Stiftungen

bei der Armenverwaltung zu Köln.

Die Beschlüsse der Armenverwaltung und die Genehmigung derselben hinsichtlich der Conventual-Stiftungen während der Königl. Preußischen Landesregierung.

Zuerst ist hier der Beschluß des Kölner Stadtraths vom 15. Januar 1817 anzuführen, wonach dem von der Armenverwaltung beantragten öffentlichen Verkaufe des Conventual-Gebäudes St. Johann in der Weberstraße zugestimmt und dabei ausgesprochen wurde, „daß zum öffentlichen Verkaufe unter der ausdrücklichen Bedingung geschritten werde, daß die Zinsen des daraus zu lösenden Capitals nur für Unterstützungen zur Hausmiethe verwendet werden." In dem betreffenden Beschluß der Armenverwaltung findet sich die in der Zwischenzeit leider manchmal verkannte Wahrheit: „Die **Gerechtigkeit fordert**, die dermaligen Conventualinnen auch in Zukunft freie Wohnung genießen zu lassen." In der Plenarversammlung der Armenverwaltung vom 12. März 1819 wurde hinsichtlich der baufälligen und ungesunden Convente, deren Verkauf eingeleitet wurde, für zweckmäßig erachtet, „diejenigen Convente zu bestimmen, in welchen mehrere Wohnungen eingerichtet werden könnten; ferner diejenigen der Armenverwaltung zugehörigen Zinshäuser zu bezeichnen, welche sich zur Aufnahme von Conventualinnen eignen, und in welche die Bewohnerinnen der zu veräußernden Convente versetzt werden könnten." Nachdem die einzelnen betreffenden Zinshäuser bezeichnet waren, heißt es in dem Beschluß weiter: „Da diese Häuser durchgängig sehr geringe Miethe einbringen, so soll bei der Königl. Regierung darauf angetragen werden, die aus dem Verkauf

der erwähnten baufälligen Convente eingehenden Kaufschillinge zur Vergrößerung anderer Convente und Einrichtung zu verwenden."

Die Ausführung dieser Beschlüsse scheint auf Hindernisse oder Weiterungen gestoßen zu sein, deren Bezeichnung in den Acten nicht zu finden ist. So viel bleibt leider gewiß, daß diese Beschlüsse zur wirklichen Anerkennung und Ausführung nicht gelangten, und daß die Erweiterung und Verbesserung der Conventual-Wohnungen damals unterblieb. Die ausgesprochenen Grundsätze erhielten von Zeit zu Zeit eine neue Anerkennung; in den Acten ist nicht die mindeste Spur zu erkennen, daß man zu irgend einer Zeit die Richtigkeit dieser Grundsätze bezweifelt oder gar verkannt habe; der bisherige Zustand war und blieb unverändert derselbe.

Am 14. November 1825 wurde von der Plenarversammlung der Armenverwaltung, welcher der Erzbischof Ferdinand August und der Oberbürgermeister beiwohnten, beschlossen: „Für künftig (vom Jahr 1827 ab, indem für das Jahr 1826 bereits das Budget vorlag) die Rubriken der verschiedenen Stiftungen nach ihren verschiedenen Zwecken und Einkünften zu sondern, damit der Wille der frommen Stifter genau erfüllt und **künftig zu neuen Stiftungen geneigt und willig gemacht** werde." Ferner wurde beschlossen: „In Zukunft den Conventualinnen die gestiftete Pfründe zukommen zu lassen."

Vergebens bemüht man sich, einen die Nichtausführung dieser gerechten Beschlüsse rechtfertigenden Grund aufzufinden. Selbst darüber geben die Acten keinen Aufschluß, weshalb in den folgenden Jahren gerade so gehandelt wurde, als wenn diese Beschlüsse nicht erlassen wären, oder als wenn die bisherige, einer Abänderung wahrhaft bedürftige Handlungsweise, ungeachtet der entgegenstehenden Beschlüsse, beibehalten werden müßte. Erst im Jahre 1829 scheint diese Angelegenheit wieder

erwacht zu sein, indem eine aus Mitgliedern des Stadtraths und der Armenverwaltung gemischte Commission wegen der Conventual-Gebäude gewählt wurde, während der andere Theil der Conventual-Angelegenheiten fortwährend einer anscheinenden Vergessenheit verfallen blieb. Das von dieser Commission erstattete Gutachten sprach sich über den öffentlichen Verkauf dreier Conventualhäuser und über die hierbei zu beachtenden Grundsätze einstimmig dahin aus: „Daß diejenigen Convente, welche hinreichende Fonds zur Erfüllung des Willens ihrer Stifter besäßen, diesem Willen gemäß erhalten werden müßten; daß aber die Zulänglichkeit der gewidmeten Fonds auch die Erhaltung der Stiftung bedinge; daß beim Mangel eines solchen Stiftungsfonds die baulosen Gebäude öffentlich zu veräußern, und der gewonnene Kaufpreis auf eine dem Willen des frommen Stifters möglichst annähernde Weise verwendet werden müsse, daß er mithin rentbar anzulegen und der Ertrag davon jährlich zu Miethunterstützungen zu verwenden sei.“

Diesem Gutachten vom 20. März 1829 traten die Collegien der Armenverwaltung und des Stadtraths bei. In dem desfallsigen Beschlusse der Plenarversammlung der Armenverwaltung vom 19. Mai 1829 wurde die überaus wichtige, selten nach ihrer eigentlichen Tragweite gewürdigte Betrachtung hervorgehoben, daß die durch die Veräußerung der Conventualhäuser vacant werdenden Conventualstellen (Pfründengenuß) nicht eingehen, „sondern entweder durch Anschaffung von Wohngelassen oder durch eine zu zahlende Miethsentschädigung fortbestehen müssen.“ Dieser Satz wird speciell dahin motivirt, daß sonst diese Kaufschillinge in gleicher Art wie die bisherigen sonstigen, aus den Conventual-Einkünften mehr oder weniger willkürlich gebildeten Ueberschüsse zum speciellen Nutzen der Stadtkasse und zwar auf Kosten der Hospitäler und der

Stiftungen würden verwendet werden.[1]) Der hiernach gefaßte Beschluß vom Jahre 1829 lautet wörtlich dahin: „daß die durch Veräußerung bauloser Convente vacant werdenden Stellen nicht eingehen, sondern fortbestehen, und die jetzigen sowohl als die künftig zu ernennenden Pfründnerinnen eine Miethsentschädigung, welche aus den Zinsen der Verkaufsschillinge, und insofern diese nicht ausreichen, aus den Zuschüssen der Gemeinde (wegen der in den allgemeinen Unterstützungsfonds geflossenen Capitalien und Kaufpreise) — und subsidiarisch aus den übrigen Conventen entnommen wird, genießen sollen." Am 16. Mai 1829 wurde dieser Beschluß von der Königl. Regierung genehmigt und dabei erklärt: „Zugleich genehmigen wir die über die künftige Behandlung baufälliger Convente, die mit keinem hinreichenden Vermögen zu deren baulicher Unterhaltung versehen sind, getroffene Uebereinkunft."

---

[1]) Die Stelle über die Convente im Berichte der Verwaltungsbehörde der Stadt Köln für das Jahr 1859 S. 283 lautet: „Der Pfründnerstellen in den Conventshäusern sind 265 mit einem Geldzuschusse von 5400 Thlr." Dies ist in folgender Art zu verstehen: Der wirkliche Ueberschuß der aus den Conventual-Stiftungen, nach Abzug der Stiftungslasten, sich ergebenden Summe beträgt eigentlich über 15,000 Thlr., wie unten speciell nachgewiesen werden wird. Zum freien Genuß von Wohnungen sind jetzt 265 Conventualinnen zugelassen, während die sämmtlichen, zum Genuß der einzelnen Conventual-Stiftungen berechtigten Individuen aus den Einkünften dieser Stiftungen nur 5400 Thlr. beziehen. Die Entschädigungen für Miethe, indem die meisten Conventualgebäude nicht mehr existiren, betragen 2675 Thlr.; nach Abzug dieser Miethentschädigung an die berechtigten Conventualinnen werden baar an Stiftungsportionen ausgezahlt: 4218 Thlr. 18 Sgr. Der angeführte Geldzuschuß beträgt etwa ein Viertel derjenigen Einkünfte, welche aus dem Conventual-Vermögen herrühren; die übrigen drei Viertel dieser Einnahmen sind einstweilen — mit welchem Rechte? — dem allgemeinen Armenfonds zugeschrieben.

Im Verfolg dieser Anordnungen wurde in der Plenarversammlung der Armenverwaltung vom 20. August 1832 beschlossen: „Diejenigen baulosen Convente, zu deren Unterhaltung kein Fonds gestiftet ist, sind einem bereits früher gefaßten Beschlusse gemäß zu verkaufen, die Kaufschillinge zu capitalisiren, und aus den Zinsen Miethsentschädigungen zu spenden.“ Bei der Bestätigung dieses Beschlusses erklärte die Königl. Regierung am 20. September 1832 an den Oberbürgermeister: „Auf den in Ihrem Bericht vom 6. dss. befürworteten Antrag der hiesigen Armenverwaltung, womit sich auch der hiesige Stadtrath unter der Bedingung einverstanden erklärt hat, daß die Kaufschillinge der zur Veräußerung in Vorschlag gebrachten 15 Conventualhäuser zu dem von den Stiftern bestimmten Zweck stets vorbehalten bleiben müßten, genehmigen wir, daß diese in der Nachweisung näher bezeichneten, unter der Aufsicht der hiesigen Armenverwaltung stehenden Conventualhäuser öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.“ In der diesem Beschluß abschriftlich angefügten Berathung des Stadtraths vom 4. ejusd. heißt es: „Der Stadtrath erklärt sich mit dem Beschluß der Armenverwaltung einverstanden, doch wird es ausdrücklich der Armenverwaltung zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Fonds zu den von den Stiftern bestimmten Zwecken stets reservirt bleiben.“ Ueber den am 14. Januar 1833 Statt gehabten Verkauf von 6 Conventualhäusern, wo nämlich das Georgs-Convent für 1200 Thlr., das Convent Oedenkoven für 2420 Thlr., das Convent Löschhaus für 830 Thlr., das Convent Sylvester für 660 Thlr., das Convent Hirsch für 2350 Thlr. und das Convent Hubert für 2250 Thlr. öffentlich verkauft wurden, äußerte sich die Königl. Regierung am 8. Februar 1833 bei der Rücksendung der notariellen Verhandlung dahin: „Daß es bei dem äußerst günstigen Ergebniß dieses Verkaufes für 11,290

Thlr. angemessen erscheint, sobald die Umstände dies gestatten, einen zweiten Verkauf der noch übrigen acht Häuser anzuordnen."

Daß das Berathen, Beschließen, Protocolliren, Decretiren u. s. w. nur vorläufige, häufig ungenügende Mittel sind, um das, was Leben und Lebenskraft äußern soll, wirklich zu beschaffen, ergibt sich aus dem Protocoll der Plenarversammlung der Armenverwaltung vom 19. April 1833, wo es heißt: „Die Rechnung über die Ueberschüsse des aus den allmälig vollstreckten Verkäufen der baulosen Conventualhäuser gebildeten Capitalfonds wird vorgelegt und beschlossen, den Bauconducteur N. mit Entwerfung eines Planes zur Unterbringung von 30 Personen zu beauftragen." Die wirkliche Ausführung dieses Beschlusses scheint auf Hindernisse, wenigstens auf Verzögerungen gestoßen zu sein. In dem Bericht an die Königl. Regierung um Genehmigung des öffentlichen Verkaufs der drei baulosen Conventualgebäude Witschgasse, Landskron und Waffelpütz erklärte die Armenverwaltung am 7. Februar 1834: „Da der aus den verkauften Conventen erlöste Baufonds circa 28,000 Thlr. beträgt, und wie dies auch höhern Orts anerkannt worden, es eben so unsere Pflicht als das Interesse erheischt, die Stiftungen aufrecht zu erhalten, so beabsichtigen wir vier neue Conventhäuser in verschiedenen Stadtvierteln an geeigneten Orten zu erbauen."

Zur Herbeiführung einer entsprechenden Ausführung dieses Beschlusses wurde in der Plenarversammlung vom 24. März 1834 der Antrag gestellt: „Mehrere neue Conventual-Wohnungen zu erbauen, und in dieser Art eine der wohlthätigsten Einrichtungen zum Besten armer alter Weibspersonen fortbestehen zu lassen, und gleichzeitig so viel als möglich den Willen der frommen Stifter zu erfüllen." Die Beschlußnahme erfolgte dahin: „Daß die Pläne zu solchen neuen Gebäuden recht bald ausgearbeitet und die

Genehmigung zur Errichtung derselben demnach bei der vorgesetzten Behörde nachgesucht werde."

Diese den übernommenen Verpflichtungen nicht minder wie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Auffassung der Conventual-Angelegenheiten findet eine neue Bestätigung in der Verfügung des Ober-Bürgermeisteramts vom 21. März 1835, wo dasselbe auf Veranlassung des von der Armenverwaltung am 16. Februar nämlichen Jahres „über die Erbauung eines neuen Convents zur Aufnahme von 21 Conventualinnen auf der Stelle des alten Convents Quirin" gestellten Antrags erklärt: „Es erscheint angemessen, bei fernern Veräußerungen alter Conventualgebäude der stiftungsmäßigen Anzahl von Conventualinnen entsprechende Miethsentschädigung in baarem Gelde zu bewilligen. Jedoch findet dies keine Anwendung, wo das Stiftungsvermögen hinreichende Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Gebäulichkeiten, oder zur Anschaffung anderer zweckmäßiger Stiftungshäuser darbietet, wie dies unter andern beim Allerheiligen-, Magdalenen- und Heriberts-Convent der Fall sein mag. In Ansehung des letztern dürfte wohl für diese Stiftung zunächst die Aufbauung eines neuen Hauses zur Aufnahme der Conventualinnen an einem geeigneten Orte sich rechtfertigen lassen."

Inzwischen wurden die alten und baulosen Conventual-Gebäulichkeiten in verschiedenen Gegenden der Stadt Köln, namentlich das ansehnlich dotirte Convent Heribert in der Komödienstraße, das Convent Agnes am Neumarkt u. s. w. nach vorherigem öffentlichen Verkauf abgebrochen und den verschiedenen Ankäufern zur Errichtung von Privatgebäuden überlassen. Die auf diese Art in die Kasse der Armenverwaltung an Kaufschillingen aus den seit dem Jahre 1818 verkauften Conventual-Wohnungen bezahlte Capitalsumme beträgt 56,037 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., während der Werth

der damals noch vorhandenen Convente auf die Summe von 73,510 Thlr. abgeschätzt ist. Ehe die Genehmigung des oben angeführten Beschlusses vom 16. März 1835 erfolgte, verlangte die Regiminal-Verfügung vom 31. August 1835 — die Angabe der beiden an die Armenverwaltung erlassenen Rescripte erscheint wegen der Zwischenzeit und der unmittelbaren Folge höchst merkwürdig — die Bezeichnung der Baufonds, sowie eine Vergleichung der aus dem Verkauf mehrerer Convente gelösten Gelderforderniſſe zu dem Neubau. In dem zuletzt bezogenen Rescript heißt es: „Wir vermissen jede Aeußerung darüber, ob es die Absicht ist, die neuen Convente auch mit Utensilien zu versehen, und woher eventualiter das dazu erforderliche Geld genommen werden soll." Diese den bisherigen Verhandlungen hinsichtlich der Utensilien fremde und überraschende Milde, nicht minder die hinsichtlich der Neubauten mit den vielen bisherigen Verfügungen schwer zu vereinigende Strenge hat zu keinerlei Resultat geführt. Die Erledigung dieser Verfügung ist nicht einmal eingeleitet, viel weniger ausgeführt worden; jede Erinnerung von irgend einer Behörde an die Erledigung derselben fehlt. In einer den Acten angefügten Erklärung des Archivars der Armenverwaltung findet sich eine zwar negative, dennoch erhebliche und die amtliche Kenntnißnahme dieser Verfügung constatirende Notiz, wonach bis zum ersten Januar 1838 eine Erledigung dieses Beschlusses oder die Ertheilung von Aufklärungen nicht Statt gehabt hat.

Fragt man nach den Gründen, weshalb diese Beschlüsse, deren Anzahl und Erneuerung eine anscheinende Bürgschaft für ihre Verwirklichung anzudeuten geeignet sein könnte, zur Ausführung unter einer geordneten Verwaltung und bei der steten und wachsamen Beaufsichtigung nicht gelangt sind, so kann einige Verlegenheit nicht verkannt werden. Die Acten selbst

schweigen und geben keinerlei positive Auskunft hierüber. Einige Andeutung mag der Umstand bieten, daß der damalige Baubeamte der Armenverwaltung, welchem wiederholt der Auftrag zur Einreichung der Bauentwürfe ertheilt worden war, zuerst säumig war, dann aber eine Stückarbeit einreichte, welche von Unkunde und wesentlichem Mangel an Brauchbarkeit zeugte. Der Umstand, daß später einige andere Nebenzwecke mit dem Hauptzweck bei den beabsichtigten neuen Conventual-Bauten verbunden werden sollten, und daß hierüber eine Vereinigung der Meinungen schwer wurde, scheint ebenfalls nachtheilig eingewirkt zu haben. Auch war man mit sich in dem Bewußtsein einig, daß man das Gute erstrebte, das Capital-Vermögen gesichert hatte, und daß eine richtige Verwendung Statt finden oder daß wenigstens diese Verwendung der Zinsen beschlossen werden würde. Eine wirkliche Aufhebung oder gar die Vernichtung dieser Beschlüsse wurde nicht im Mindesten beabsichtigt, dennoch aber veranlaßt und gefördert.

Zufällige Einwirkung des Baues eines neuen Spitals für die Stadt Köln.

Es ereignete sich nämlich um diese Zeit ein an und für sich ganz fremdartiger Thatumstand, welcher in keinerlei innerer Beziehung zu der hier fraglichen Conventual-Angelegenheit stand, aber höchst ungünstig auf die Conventual-Angelegenheit wirkte. Bis auf den heutigen Tag verbreitet derselbe seine beklagenswerthe Wirksamkeit und kann vielleicht noch bei einem neuen etwa zu versuchenden Widerstand hemmend für einige Zeit

einwirken, wird dann aber durch die Macht des zeitweise verkannten, aber nimmermehr zu vernichtenden Rechts in seiner Unhaltbarkeit erkannt werden.

Ein fester Haltpunkt ist in den vorstehend angeführten, und selbst von der Landesbehörde anerkannten und genehmigten Beschlüssen der Armenverwaltung und des Stadtraths von Köln gewonnen, wonach dasjenige Vermögen, welches die Conventual-Stiftungen an Gebäulichkeiten — den sogenannten Convents-Gebäuden — besaßen, und das wegen Baulosigkeit ꝛc. nicht beibehalten, sondern öffentlich verkauft wurde, als ein für diese Conventual-Stiftungen bestimmtes und abgesondertes Vermögen auch erhalten und für die wiederholt anerkannten und sogar gepriesenen Stiftungszwecke verwendet werden soll. Das Zurückweichen von diesen Beschlüssen muß als unstatthaft bezeichnet werden; eine formelle Aufhebung derselben, sollte sie im Ernst je versucht werden, würde durch die frühern und jetzigen Gesetze sofort als unzulässig und ungegründet verworfen, und jede fernere Rechtskränkung im Angesicht der bekundeten Thatsachen beseitigt werden. Das damalige Ereigniß im Jahr 1835 mag vielleicht manche Ueberraschung veranlaßt und in seinen nächsten unmittelbaren Folgen vielerlei Unbequemlichkeiten und Sorgen für die Beschaffung der Geldmittel mit sich geführt und hierbei mancherlei Bedenklichkeiten erregt haben. Jetzt nach Ablauf eines Zeitraums von 25 Jahren ist wahrlich die besonnene, auf den Ernst der frühern Verhandlungen, insbesondere aber auf die unleugbare Macht des Rechts gegründete Prüfung und Erörterung der Frage über die Rechtmäßigkeit jener Entziehung der Fonds und die **Restitution** derselben an die berechtigten Stiftungen nicht ferner zu verzögern. Das Geschehene darf nicht beibehalten oder stillschweigend als etwas zu Recht bestehendes anerkannt werden; vielmehr muß dasselbe in seinen rechtswidrigen Wirkungen gestört und wieder auf den ein dauerhaftes

Bestehen verbürgenden Weg des bisher verkannten Rechts zurückgeführt werden.

Das hinsichtlich der Conventualfonds beklagenswerthe neue Ereigniß im Jahr 1835 war die Erbauung eines neuen Hospitals für Kranke und Invaliden der Stadt Köln.

In einem Bericht der Armenverwaltung vom 25. Februar 1835 wurde die Schadhaftigkeit der bisher für die Hospitalzwecke, so wie der für die Apotheke, Spar- und Leihkasse ꝛc. benutzten Räumlichkeiten im ehemaligen Minoritenkloster zu Köln dargelegt, und die Verwendung neuer Summen zur Instandsetzung der bisher zu diesem Zweck benutzten Gebäulichkeiten wurde als unersprießlich nachgewiesen. Am 16. Juni 1835 erklärte der Oberbürgermeister nach Vernehmung des Stadtraths mit diesem Berichte sich einverstanden. Die erforderlichen Vorbereitungen zur Ermittelung der Oertlichkeit und der Mittel wurden eingeleitet.

Auf die Ausführung und Ausdehnung dieser Bauten soll hier nicht eingegangen werden; es ist dies eine besondere für sich bestehende, allerdings für das Armenwesen im Allgemeinen, insbesondere aber für die Krankenpflege und das städtische Aerar wichtige, jedoch **den Conventual-Stiftungen völlig fremde Angelegenheit.** Ein Thatumstand darf aber nicht unberührt bleiben: daß die Baukosten, selbst nach dem ersten mäßigen Anschlag große Summen in Anspruch nahmen. Der einfache Satz, daß die Stadt Köln das neue Gebäude für ihre Angehörigen errichtete, und mit ihrem Wappen demselben die Inschrift: „Bürgerspital von Köln“ ertheilte, ist hinreichend, die nothwendige Folge zu begründen und zu rechtfertigen, daß der Bauherr auch die Baukosten zu tragen habe. Die Richtigkeit und volle Anwendbarkeit des von der Königl. Regierung zu Köln bei Entscheidung der Frage, ob das Vermögen der Armenverwaltung für

die bei dem Leihhause oder der Sparkasse möglicher Weise eintretenden Defecte zu haften habe, ausgesprochenen Grundsatzes läßt nicht verkennen, „daß das von der angeordneten Armenverwaltung beaufsichtigte und verwaltete Vermögen der Armen keineswegs zu andern, dieser Verwaltung als solchen fremden Zwecken verwendet werden darf, und daß dieses Armenvermögen ganz und unversehrt für unsere Nachkommen, denen es ebenfalls an Armen nicht fehlen wird, aufbewahrt und erhalten werden muß." Die nächste und unverkennbarste Folge der Verleugnung dieses Grundsatzes würde keine andere sein, als daß das bisherige, nur zu den laufenden alljährlich im Großen und Ganzen wiederkehrenden Ausgaben, und zur Bestreitung der steten und regelmäßigen Bedürfnisse bestimmte Vermögen der Armenverwaltung einem fremdartigen Zweck aufgeopfert und seiner bisherigen dauernden Bestimmung entzogen werden würde. Unverkennbar ist es die Sache, und die zwar wichtige aber auch folgenreiche Angelegenheit der Stadt oder der Gemeinde Köln, für ihre Armen zu sorgen und die zur erforderlichen Bestreitung der Bedürfnisse der Armen und der dazu zu rechnenden Anstalten — Kranken-, Irren-, Waisen-, Invalidenhäuser rc. erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die auf den Grund der bestehenden Gesetze angeordnete, der Königl. Regierung unmittelbar unterworfene, der Stadtverordneten-Versammlung resp. der städtischen Verwaltung coordinirte, und einen abgesonderten Theil des städtischen Haushaltes bildende Armenverwaltung hat, außer den allgemeinen Pflichten für die einzelnen ihr überwiesenen Anstalten und Einrichtungen, als ihre höchste und nächste Obsorge die ungeschmälerte Beibehaltung, und wo thunlich die Verbesserung und Vermehrung des bisherigen Vermögens zu betrachten. Die Schmälerung oder gar die Verringerung des Vermögens der Armenverwaltung durch den Neubau eines „Bürgerspitals

von Köln" für beinahe ein halbe Million Thaler würde wahrlich nicht zu rechtfertigen, ja geradezu nicht zu verantworten sein. Selbst im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde Köln würde die unbedingteste Verwerfung eines solchen, die jetzige und künftige Armenpflege im höchsten Grade gefährdenden Vorschlags erfolgen müssen, abgesehen von der völligen Erfolglosigkeit eines solchen, von der Oberbehörde nimmer zu genehmigenden Unternehmens.

Die Anwendbarkeit dieser Sätze hat man zwar nicht bestritten, die damit verbundenen Schwierigkeiten jedoch dadurch zu beseitigen oder wenigstens aufzuschieben gesucht, daß die Armenverwaltung aus ihrem Vermögen die Vorschüsse dieser Neubauten bestreiten möge, wogegen die Stadt Köln die künftige Rückzahlung dieser Kosten zu übernehmen versprach. Die Annahme dieses Vorschlags, welcher bei der jetzigen Prüfung der leidigen hierdurch veranlaßten Verhandlungen nicht genug zu beklagen ist, und deren schmerzlicher Eindruck sich beim Lesen der gedruckten Verhandlungen erneuert, hat das der Armenverwaltung überwiesene Stiftungsvermögen, insbesondere das den Conventen zugehörige Vermögen hart, überaus hart betroffen. Statt die gegründeten Klagen hier fortzusetzen, soll die etwaige Entschuldigung nicht verschwiegen werden, daß die Bausumme Anfangs viel geringer angeschlagen und zur theilweisen Deckung der erhöhete Kaufpreis des an die Bonn-Kölner Eisenbahn verkauften Gutes Trotzenberg in der Nähe der Pantaleonskirche überwiesen wurde. Auch war der Verkauf des durch den Neubau frei werdenden, bekanntlich später zur Erbauung des Wallraf-Richartzschen neuen Museums hergegebenen, Minoritengebäudes in Aussicht gestellt; immerhin blieb durch die in dieser Art stattgehabte Vertröstung und durch die beträchtlichen lediglich von der Kasse der Armenverwaltung bewirkten Vorschüsse, damals die Stadtkasse

von der unmittelbaren Auszahlung der Baukosten verschont; ein städtisches Anlehen wurde vermieden; eine Verzinsung dieser beträchtlichen Vorschüsse hat nicht Statt gehabt.

Berechtigung der Conventual-Stiftungen zur Rückforderung der aus ihren Mitteln an den neuen Hospitalbau verwendeten Summe.

Seit dem Aufbau des neuen Spitals vermißt man in den Acten jegliche Spur von der Ausführung der früher beabsichtigten und wiederholt beschlossenen Wiederherstellung oder von den Neubauten von Conventual-Wohnungen; selbst die erforderlichen Reparaturen an den damals noch vorhandenen Conventual-Gebäulichkeiten werden nach den Acten selten, und beschränkt. Der Neubau eines Hospitals erforderte große, in der Stadtkasse nicht vorhandene Summen; der Baufonds sollte nach den damals eingeleiteten, und unleugbar zum Nachtheil der Armenverwaltung, jedoch nach ernstem Kampf zum Abschluß gelangten Verhandlungen, durch die Armenverwaltung selbst beschafft und die dereinstige Rückzahlung der Baukosten unter günstigern Zeitumständen, und bei leichterm Geldmarkt, wie man damals in einer allzu leichten Art wähnte, durch die Stadtkasse dereinst bewirkt werden. Die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Zahlung der Baukosten wurde eben so wenig bezweifelt, als von der damaligen Armenverwaltung die vorschußweise Beschaffung der erforderlichen Geldmittel anfangs verweigert, oder doch sehr erschwert

wurde.[1]) Zwei Thatsachen traten hinzu, welche das von Seiten der Stadt Köln mit Lust unternommene Bauwerk erheblich erschwerten. Die Kosten waren ursprünglich veranschlagt auf 273,458 Thlr.; und ein großer Theil, nämlich 100,000 Thlr. sollte aus dem Erlös des zu Bauplätzen, mittels Durchführung einer neuen Straße, bestimmten Minoritengebäudes, des frühern Spitals, gewonnen werden. Beide Voraussetzungen waren nicht nur mangelhaft, sondern auch unrichtig. Die Gesammtkosten des Neubaues betrugen beinahe das Doppelte; die Geldverwerthung des Minoritengebäudes unterblieb wegen der gesunkenen allgemeinen Bauspeculation; statt des Verkaufs wurde später der Platz zur Errichtung des neuen Museums bestimmt.

Nach den veröffentlichten stadträthlichen Verhandlungen[2]) wurde diese Angelegenheit zwischen der Armenverwaltung und der Stadtgemeinde Köln durch die Verträge vom 18. März 1845 und vom 3. November 1853 geschlichtet. Die Gesammtkosten der Bauten und Einrichtungen im neuen Hospital be-

---

[1]) Dies ergibt sich aus der Plenar-Sitzung der Armenverwaltung vom 23. December 1842, wo es in Beziehung auf den einleitenden Präsidial-Vortrag heißt: „In die vorläufige Verwendung des Molinarischen Capitals von 13,500 Thlr. einzuwilligen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Verwendung als ein Darlehn an die Stadt bezeichnet, und von dieser die ausdrückliche Verpflichtung übernommen werde, die Zinsen alljährlich zu zahlen, und den Plan zur dereinstigen Restitution des Capitals selbst anzugeben. Das Plenum gab diesem Beschluß die Ausdehnung, daß es in gleicher Weise mit den disponibeln Fonds der Armenverwaltung, die zu demselben Zweck sollten in Anspruch genommen werden müssen, zu halten sei, um dadurch jeglicher Confusion des Armenvermögens mit dem der Stadtgemeinde für alle Folge vorzubeugen.“ Wahrlich, sehr wichtige, nur theilweise ausgeführte Bedingungen!

[2]) Das Nähere, manchmal Unerfreuliche, ergibt sich aus den gedruckten Protocollen dieser Behörde im Jahrgang 1849 S. 157 und vom Jahrgang 1853 S. 264.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
tragen hiernach:	493,906	13	6
Die von der Armenverwaltung nach den vorstehenden Andeutungen hierzu aus anderweitigen zulässigen, einer Rückzahlung nicht unterworfenen, Mitteln bewilligten Summen betragen . . .	59,520	5	7
	434,386	7	11

Dieser von der Stadtgemeinde Köln an die Armenverwaltung von Köln verschuldete Restbetrag soll nach den Art. 5, 6 und 7 des Vertrages vom 3. November 1853 allmälig bezahlt werden.[1]) Hieraus ergibt sich, daß die aus dem Conventualfonds für den Bau des neuen Hospitals entnommenen

---

[1]) Art. 5. „Zur Verzinsung der angenommenen Bauschuld bezahlt die Stadt Köln der Armenverwaltung am Schlusse eines jeden Jahres eine auf den Haushalt des betreffenden Jahres beizunehmende Summe von fünf Procenten der ursprünglichen Bauschuld, bis zur völligen Tilgung der letztern. Aus diesem Betrage werden zunächst die Zinsen der jeweilig verbliebenen Bauschuld bezahlt und der Rest zur Tilgung verwendet. Der Tilgungsplan wird von der städtischen Verwaltung aufgestellt."

Art. 6. „Die Zinsen der Bauschuld werden ein für allemal zu drei und einem halben Procent vom Hundert für das Jahr festgesetzt."

Art. 7. „Die Zinsen der von der Armenverwaltung zur Bestreitung der Baukosten aus Stiftungsfonds oder bei Privaten hergeliehenen Capitalien sollen für die erstern drei und ein halb vom Hundert betragen und für die letztern nach dem mit den Darleihern übereingekommenen Fuße vergütet werden."

Aus den bei dieser Veranlassung von mehrern Mitgliedern des Gemeindevorstands geäußerten Meinungen ergeben sich viele irrthümliche — manchmal nicht berichtigte — Auffassungen, insbesondere über die Vermengung der Kassen beider Institute: der Stadt- und der Armenverwaltung von Köln. Hier verdient die von einem Mitglied bekundete Aeußerung über die in der Commission zugezogenen Mitglieder der Armenverwaltung „daß sie — die Armenverwaltung — die Capitalien zu ihrem stiftungsmäßigen Zweck restituiren müßte," hervorgehoben zu werden. S. 284 l. cit.

Stiftungs-Capitalien auch langsam und allmälig zurückgegeben, und in der bei dem geringen Tilgungsfonds sehr ausgedehnten Zeit nur zu 3½ Procent verzinset werden sollen. Die gänzliche Rückerstattung der in solcher Art dem Conventual-Vermögen während der Bauzeit etwa vom Jahre 1840 bis 1849 entzogenen Capitalien wird erst unter den Nachfolgern der jetzigen Mitglieder der Armenverwaltung vollzogen, jedoch wird der geringe Zinsfuß für das der Treue und Sorgfalt der Armenverwaltung anvertraute Stiftungsvermögen gegenwärtig sehr schmerzlich empfunden. Zu einigem Trost mag die Erwägung dienen, daß die vertragsmäßige Erfüllung der angeführten Bestimmungen gestatten wird, schon jetzt und zwar im zunehmenden Grade für die künftigen Jahre, die betheiligten Conventualfonds zu heben und zu ergänzen. Auch wird dieses bekundete Sachverhältniß für die Zukunft von ähnlichen Versuchen und Unternehmungen die Armenverwaltung schützen und dieselbe für immer abhalten, die ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsfonds zu fremdartigen Zwecken, oder gar zu Vorschüssen herzugeben.

Die positiv durch die Armenordnung gebotene und in der Natur der Sache begründete Auffassung der unbedingten Heilighaltung des Stiftungsvermögens und der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Vermischung des allgemeinen Armenvermögens mit dem Vermögen von einzelnen, der Armenverwaltung anvertrauten Stiftungen, bildet die richtige und gesetzliche Grenze, welche ohne Gefährdung für das ganze Stiftungsvermögen, und insbesondere für den Antrieb zu neuen Stiftungen nicht überschritten oder verkannt werden kann. Zur etwaigen Entschuldigung der factisch stattgehabten Vermischung — eigentliche Rechtfertigungsgründe werden vermißt — hat man anzuführen gewagt, daß die Zwecke der Conventual-Stiftungen in dem neuen Hospital erreicht würden, indem kranke und bejahrte weibliche Individuen im Hospital sich vorfänden, und selbst

die durch Krankheit oder Gebrechen hülflos gewordenen Conventualinnen manchmal in das Hospital aufgenommen würden. Bei ruhiger und vorurtheilsfreier Prüfung wird man eingestehen müssen, daß die Bewohner des Hospitals ganz und gar zur Klasse der Conventualinnen nicht gerechnet werden können, und daß die Zwecke des Spitals ganz andere sind und nach der Natur der Sache ganz andere sein müssen, als bei den Conventualinnen im Anfang der zu ihren Gunsten gemachten Stiftungen und der im Laufe der Zeit eingetretenen Modificationen vorherrschten. Die jetzigen Conventualinnen wie die frühern waren ihrer Selbstständigkeit sich bewußt; sie lebten frei und ungezwungen nach den allgemeinen, keinerlei Belästigung mit sich führenden Einrichtungen; die ihnen stiftungsmäßig zustehenden Pfründen wurden ohne fremde Einmischung oder Beschränkung von jeher selbstständig von ihnen empfangen und genossen. Die jetzige wie die frühere Erfahrung zeigt, daß nur in seltenen Ausnahmen diejenigen Conventualinnen, welche durch arge körperliche Gebrechen an jeder selbstständigen Pflege gehindert sind, eine Aufnahme in das Hospital nachsuchen. Diese Aufnahme wird nur in denjenigen äußerst seltenen Fällen gewährt, wo auch Nichtconventualinnen hätten aufgenommen werden müssen, wo mithin **nicht die Eigenschaft der Conventualin einen Titel zur Aufnahme verleiht**, sondern wo **diese Eigenschaft kein absolutes Hinderniß zur Aufnahme** bildet, um das zu bewilligen, was **unter gleichen Umständen keinem hülfsbedürftigen Individuum versagt wird.** Eine Neuerung ist in keinerlei Beziehung hier eingetreten; die aus der Zahl der Conventualinnen in das Spital jetzt als Invaliden aufgenommenen Conventualinnen ist nicht größer, als die Zahl derjenigen Conventualinnen, welche in das **frühere Spital in den Minoriten als Invaliden** aufgenommen wurden. An jeglicher Veranlassung zu irgend einer andern Auffassung der Beziehung der Conventualinnen zum neuen Bürgerspital

fehlt es gänzlich; die Conventualinnen als solche haben **keinerlei bevorzugte Stellung weder zu dem neuen**, noch hatten sie je eine solche zu **dem alten Spital.** Die ihnen zur Seite stehende Berechtigung zum Genuß einer Stiftungspfründe ist durchaus verschieden von einer Berechtigung zur Aufnahme in das Spital, zu welchem für alle Nachsuchenden ohne Unterschied nur die beiden Bedingungen führen: Krankheit und gänzliche Hülflosigkeit. Im erstern Falle ist der Aufenthalt im Spital nur auf die Zeit der Krankheit beschränkt, mithin ein vorübergehender, im zweiten Fall ist zwar ein steter Aufenthalt gestattet, jedoch die Zulässigkeit der Aufnahme an den Nachweis der Vermögenslosigkeit, so wie des Mangels jeglicher anderer Versorgung geknüpft. Beide Fälle sind dem Conventualwesen als solchem fremd.

Diesem Allen tritt noch hinzu, daß nach einer genauen Ermittelung die Anzahl der in das Hospital während der drei letzten Jahre, nämlich vom 1. Januar 1856 bis zum October 1859, mithin für den Zeitraum von 3 Jahren 9 Monaten aufgenommenen Conventualinnen wegen Altersschwäche, körperlichen Gebrechen und Verletzungen 41, mithin jährlich etwa 12 beträgt. Da die Zahl der jetzigen stiftungsberechtigten Conventualinnen sich auf 263 beläuft, auch die Durchschnittskosten eines Invaliden im hiesigen Spital auf 60 Thlr. 23 Sgr. und 8 Pf. berechnet sind, so erscheint schon aus diesem Grunde der Einwand eines angeblich bestehenden, und daher aus Conventualfonds zu bestreitenden Surrogats als unrichtig und daher verwerflich.

Unverkennbar beruht die vorstehende Auffassung in der Vorstellung, daß für Köln besondere aus Stiftungen herrührende Einkünfte für das Armenwesen überhaupt vorhanden sind. Die Frage, wie es mit der gesetzlichen Verpflichtung aussieht, wenn keine Stiftungen vorhanden oder die Einkünfte dieser Stiftungen verloren worden wären, würde — abgesehen von dem fran=

zösischen Decret vom 21. August 1810, wodurch die Gemeinde von allen bisherigen (für die Stadt Köln wegen der vielen an die Armenstiftungen verschuldeten Renten sehr bedeutenden) Schulden gegen die Armenanstalten befreit, dagegen für die Bestreitung der Bedürfnisse der Armenverwaltung, insofern das eigene Armenvermögen nicht hinreichen sollte, für verpflichtet erklärt wurde,[1]) — nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 31. December 1842, Art. 21 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juni 1845 ihre Erledigung finden. Hierbei versteht sich wohl von selbst, daß vor Allem die jährlichen Einkünfte des bestehenden Armenvermögens zur Befriedigung von dergleichen Bedürfnissen zu verwenden sind, und daß in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit eines solchen Vermögens diese Bedürfnisse aus anderweitigen Mitteln der Gemeinde und erforderlichen Falles mittels Beischläge beschafft werden müssen.

Fremdartiges, namentlich das für Kirchen, Schulen und besondere Stiftungen bestimmte Vermögen kann und darf zur Bestreitung von Bedürfnissen für Arme rechtlich nicht dienen. Obgleich nicht zu verkennen ist, daß sehr heilsame und ersprießliche Zwecke außerhalb der Befriedigung der Armen innerhalb eines Gemeindeverbandes erfüllt werden, und daß die Gemeinde zur Aufbringung dieser Bedürfnisse, namentlich für Kirchen und Schulen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen angehalten werden kann, so steht es dennoch grundsätzlich fest, daß die für diese besondern Zwecke bestimmten und aus besondern Quellen bezogenen Einkünfte untereinander nicht vermischt oder gar beliebig bald zu Gunsten des einen, bald zu Gunsten des andern

---

[1]) „Nous déchargeons les communes de toutes les dettes qu'elles ont contractées envers les établissemens de bienfaisance, aux dépenses desquelles les communes pourvoient par les produits de leur octroi."

Zwecks verwendet werden dürfen. Abgesehen von dem Nützlichkeitsgrundsatz, daß im Interesse der milden Stiftungen Alles zu vermeiden ist, was die Errichtung derselben erschweren könnte, so ist es als eine unabweisbare Pflicht anzuerkennen, daß das unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gegebene Einkommen auch nach dem Maßstab dieser Bedingungen und Voraussetzungen zu verausgaben ist. Jede Willkür, jede Abweichung von der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen würde die Stiftung selbst aufheben, zugleich aber auch den Sinn für neue ähnliche Stiftungen verscheuchen.

In diesem Sinne war früher das Stiftungsvermögen gegeben und verwaltet. Daß die Art der Verwaltung manchmal nicht genügte, ja daß Ungebührlichkeiten und Mißbräuche vorkamen, kann und soll nicht geleugnet werden. Der Mangel an Aufsicht, zufälliges aber verderbliches Herkommen, besonders wenn Privatpersonen die Verwaltung eines fremden Vermögens ohne Rechenschaft auszuüben hatten, vorzüglich aber die Heimlichkeit solcher Verwaltung unter Ausschluß jeder öffentlichen Rechenschaft, führten schlimme und ärgerliche Mißbräuche herbei, die selbst bei denjenigen Stiftungen eintraten, welche von sogenannten Provisoren, deren Ernennung allerdings vom Stadtkölnischen Senat ausging, besorgt wurden, da man diese häufig gar nicht oder doch nur mangelhaft controlirte.

Oeffentliche Armenverwaltung seit dem J. 1797.

Im Jahre 1797 trat eine andere, im Lichte der Oeffentlichkeit wandelnde und schon deshalb vorzüglichere Verwaltungsart ein, indem die damaligen französischen Verwaltungsbehörden

auf den Grund der oben angeführten Gesetze und Beschlüsse eine öffentliche Armenpflege[1]) und zwar aus dem Schooße der Gemeindebehörde einführten. Die augenblickliche Ungunst, womit das neue und bis dahin unbekannte Prinzip der Oeffentlichkeit aufgenommen wurde, verschwand bald, als die Liquidationen des Armenvermögens und der dazu gehörigen Stiftungen bekannt wurden. Die von der neuen Armenverwaltung angestellten Beamten wurden in vielerlei Schwierigkeiten durch die bisherigen Provisoren dieses Vermögens verwickelt; die desfallsigen Arbeiten waren umfassend. Die Einwendungen und Hindernisse aus der damaligen Zeit geben ein trauriges Bild von dem — im Ganzen verwahrlos'ten — Zustande dieser Vermögensverwaltung. Um so eher mag hier das Einzelne übergangen werden, als es zu einer längst verflossenen Zeit gehört und äußerst unerquicklich ist.

Die bei dieser Umänderung bekannt gewordenen Verluste des Armenvermögens und insbesondere des Stiftungs-

---

[1]) Die Eigenschaften und Vorzüge der öffentlichen Armenpflege sind folgende: „Sie setzt fort, vereinfacht, unterstützt die Privatmildthätigkeit; sie tritt in der Noth an deren Stelle; von demselben Geist beseelt, zu demselben Ziel strebend, hat sie denselben Charakter. Sie befriedigt die Wünsche der Privatmildthätigkeit selbst, weit entfernt, sie auszuschließen. Die öffentliche Armenpflege erspart der individuellen Armenpflege Opfer, indem sie durch Schutzmaßregeln die Zahl der Armen beschränkt; sie hebt das Eventuelle und Wandelbare bei den Privatspenden auf; sie bewahrt die Privat-Armenpflege vor Mißgriffen, sie wirkt ordnend und durch allgemeine Austheilungen; sie verfügt über ausgedehnte Mittel, gründet dauernde Institutionen, bietet den Spenden der Privaten eine nützliche und leichte Anwendung; sie bringt Uebereinstimmung in das System der collectiven Unterstützungen; Einheit, Ordnung, Sparsamkeit in ihre Verwaltung; vorzugsweise vorsehend, arbeitet sie für die Zukunft. So rechtfertigt sich die Pflicht der öffentlichen Armenpflege durch ihre nähere Bestimmung.“ Die öffentliche Armenpflege von de Gérando, Pair von Frankreich, Mitglied des Instituts. Uebersetzt von F. J. Buß, Professor in Freiburg. 1. Theil. S. 425. Stuttgart 1843, in 8⁰.

vermögens, deren mehrere durch die Aufhebung der Zehnten, so wie durch die Abschaffung von vielerlei Arten von Renten, dann aber auch durch Verheimlichung herbeigeführt wurden, insbesondere aber die unbeibringlichen Rechnungsreliquate gegen manche frühere Empfänger und namentlich gegen viele Stiftungsprovisoren waren bedeutend. Immerhin ist hierbei nicht zu verkennen, daß das wirklich Gerettete und in den Besitz der neuen Armenverwaltung übergegangene Vermögen seit dieser Zeit in zweckdienlicher Art von den angeordneten öffentlichen Behörden beaufsichtigt und verwaltet wurde; fernere Verschleuderungen und grobe Verluste hörten seit dieser Zeit auf. Das sämmtliche, oft eine Reihe von Jahren verheimlichte, meistens jedoch verkürzte Conventualvermögen ist seit dem Augenblick, wo es unter die Controle und Verwaltung der öffentlichen zum Ressort der Armenverwaltung gehörigen und unter der Oberaufsicht des Präfecten handelnden Beamten gerieth, unverkürzt geblieben. Der seit dieser Zeit eingeführten Verwaltung kann das Zeugniß einer umsichtig und sachgemäß handelnden Behörde im Allgemeinen nicht versagt werden.

Bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierung im Jahre 1816 wurde dieses Verhältniß oft unter schwierigen und verwickelten Umständen — wobei jedoch die erfreuliche Betheiligung der französischen Regierung durch die Schenkungen der beiden Klöster St. Cäcilien und Michael an die Armenverwaltung der Stadt Köln im Jahre 1803, sowie die Schenkung des Minoritenklosters nebst Kirche zum Behuf der Einrichtung einer Arbeitsanstalt nicht unerwähnt bleiben soll — fortgesetzt. Die freiere Bewegung in der Behandlung der dem öffentlichen Wohl zugehörigen Anstalten und Stiftungen, und die regere Theilnahme der vorgesetzten Königl. Behörden fanden die thätigste Beförderung bei zweien Ehrenmännern, dem damaligen Oberbürgermeister der Stadt Köln und spätern Präsidenten am Rheinischen Appellations-Hofe, Carl von Mylius, und dem

Präsidenten der Armenverwaltung, Franz von Herwegh. Die durch zwei Mißernten der Jahre 1816 und 1817 entstandenen Nothjahre und das durch die Theuerung aller Lebensmittel herbeigeführte Elend bei der zahlreichen armen Bevölkerung von Köln verlangten gebieterisch eine Verbesserung der damaligen Zustände. Die Einsicht und Ausdauer der beiden genannten Männer verschaffte dem von ihnen mit rastloser Mühe und nach Ueberwindung zahlloser Hindernisse und Schwierigkeiten ausgearbeiteten Entwurfe einer neuen, für die damaligen Verhältnisse von Köln passenden Armenordnung im Jahr 1818 die Anerkennung der Königl. Regierung. Die Vorbereitung zu einer allgemeinen Armenaufnahme, der genauen und zuverlässigen Ermittelung der einzelnen Individuen und der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, Frauen, Kinder, Eltern u. s. w., welche einer öffentlichen Unterstützung nicht entbehren konnten, so wie des Umfangs dieser Bedürfnisse wurden zunächst nach der bewährt gefundenen Hamburger Methode gemacht. Das sorgfältig ausgearbeitete Statut der Stadtkölnischen Armen-Ordnung — die noch vorhandenen Bruchstücke der bezüglichen Verhandlungen zeugen von dem Eifer und der Einsicht der Verfasser — wurde nach vorheriger Genehmigung der Königl. Regierung am 5. Februar 1818 feierlich durch den Oberbürgermeister der, unter Verschmelzung der bis dahin getrennten Spitalverwaltung — bureau des Hospices civils — und der Wohlthätigkeits-Anstalt — bureau de bienfaisance — neu gebildeten, aus drei Abtheilungen bestehenden Armenverwaltung übergeben und zur sofortigen Ausführung gebracht.[1])

[1]) Aus der bei dieser Gelegenheit von dem Herrn Oberbürgermeister gehaltenen, den Geist der neuen Armen-Ordnung bezeichnenden Rede ist besonders folgende Stelle hervorzuheben: „Wenn auch in manchem Punkte die (im Jahr 1797) eingeführte Ordnung Beifall fand, wenn die gute Erziehung der Waisenkinder, die zweckmäßige Verpflegung der Hospital-Genossen dankbar anerkannt wurde, so fehlte es doch

Die neue Armenordnung vom Jahr 1847.

Der Aufschwung der Stadt Köln seit dem Jahre 1818, die vermehrte und hinsichtlich der Wohnungen der Armen veränderte Bevölkerung, so wie einige während einer fast dreißigjährigen Anwendung wahrgenommenen Mängel in der Ausführung, besonders bei der Bestimmung der Armenbezirke und der ärztlichen Krankenpflege, veranlaßten eine Revision dieser Einrichtungen. Die desfallsigen Vorschläge der Armenverwaltung vom 18. August 1847 wurden durch die Königl. Regierung bereits am 27. ejusdem genehmigt. In den beiden Statuten — vom 5. Februar 1818 und 27. August 1847 — sind die drei ersten, die allgemeinen Bestimmungen enthaltenden und hier bezüglichen Paragraphen ganz übereinstimmend, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 von 1847 aufgenommenen, in der Armen-Ordnung vom Jahre 1818 fehlenden Worte: „für welche die Gemeinde zu sorgen verpflichtet ist.“ [1])

überall an Einheit. Das Ganze der Armenverwaltung konnte sich nie des Zutrauens des Publikums erfreuen. Durch Mangel an Aufsicht schlichen Mißbräuche ein, die Unterstützung blieb unzulänglich, und es wurde mit jedem Tage fühlbarer, daß eine völlige Umänderung der bisherigen Unterstützungsart ein nicht mehr abzuweisendes Bedürfniß war.“

[1]) „Armen-Ordnung für die Stadt Köln. 1847. Allgemeine Bestimmungen:

1) Sämmtliche Armenfonds der Stadt Köln, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre Bestimmung, bilden eine Masse, die nach den bestehenden Vorschriften verwaltet wird.

2) Wo diese Fonds eine durch den Geber deutlich ausgesprochene, mit den gegenwärtigen Verhältnissen vereinbarliche Bestimmung haben, muß diese beobachtet werden.

3) Wo keine besondere, gesetzmäßig zu beobachtende Stiftung vorliegt, wird der Armenfonds zur möglichsten Erleichterung aller Dürftigen, für welche die Gemeinde zu sorgen verpflichtet ist, verwendet. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses begründet keinen Unterschied bei der Theilnahme an den Unterstützungen.“

Hierdurch war und ist die feste Basis gewonnen, daß die bürgerliche Armenverwaltung von Köln, und nur diese kraft der Gesetze bestehende und anerkannte Armenverwaltung die sämmtlichen Rechte und Verpflichtungen überkommen und rechtlich auszuüben hat, welche früher unter der Reichsstädtischen Verfassung, und später unter der französischen Herrschaft, den verschiedenen Anstalten und Einrichtungen in Köln für gleiche oder ähnliche Zwecke zustanden.

Seit dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Armen-Ordnung gibt es kein von der allgemeinen Armenpflege abgezweigtes Armenhaus, Waisenhaus, Krankenhaus, Irrenhaus u. s. w. in Köln; eben so wenig ist seit dieser Zeit für diese speciellen Abtheilungen der Hülfsbedürftigen eine getrennte Verwaltung in Köln vorhanden. Das Gesammtvermögen der Armenanstalten, unter welchem Titel sie früher mögen bestanden haben, soll von einer und derselben öffentlichen Behörde in Gemäßheit der von der frühern französischen Staatsbehörde verkündigten und beibehaltenen gesetzlichen Bestimmungen verwaltet werden. Die verschiedenen Hauptklassen der sämmtlichen Hülfsbedürftigen sollen auch ferner unvermischt bestehen und zwar in der Art, daß das für die Waisen von den Stiftern bestimmte und bis dahin für die Waisen verwendete Vermögen auch in der Folge nicht für die Armen im Allgemeinen verausgabt, sondern stets als ein der Waisenanstalt überwiesenes, und zu ihren ausschließlichen Zwecken bestimmtes Vermögen benutzt werden soll. Das, was von den Waisen gilt, ist in ganz gleicher Art bei dem den Kranken oder Invaliden stiftungsmäßig zugewiesenen Vermögen in Anwendung zu bringen. Hierbei ist gleichwohl die Errichtung einer besondern, im Geist der Zweckmäßigkeit und der Vereinfachung der Verwaltung, einer bestehenden Hauptabtheilung zuzuweisenden Stiftung nicht ausgeschlossen. Die in der jüngern Zeit errichtete In-

dustrie-Schule, welche manchfacher Theilnahme und ansehnlicher Vermächtnisse bei dem sichtbaren Nutzen ihrer Thätigkeit sich zu erfreuen hat, ist als ein Nebenzweig der Anstalt des Waisenhauses betrachtet, und bis jetzt jährlich in einer besondern Rechnung unter Controle und Oberaufsicht der Armenverwaltung ganz im Sinne des oben angeführten §. 2 behandelt worden.

Nach dem klaren Inhalt dieses Statuts muß den Stiftungen in der Art Rechnung getragen werden, daß überall der Wille des Stifters geehrt und zur Vollziehung gebracht werden soll, wo dieser Wille nach dem deutlich ausgesprochenen und gemäß den allgemeinen Einrichtungen noch jetzt vollstreckbaren Sinne ausgeführt werden kann. Mit der Entstehung und mit der Fortbildung des Armenvermögens hängt dies auf das Engste zusammen. Nicht plötzlich und noch weniger durch einen einzelnen Geber ist das frühere oder spätere Armenvermögen, mag dasselbe aus Gütern, einzelnen Häusern oder Grundstücken, Capitalien, Renten u. s. w. bestehen, entstanden; die allmälige Zunahme dieses Vermögens beruhte in der frühern und in der spätern Zeit auf dem Geiste der Milde, und war hervorgerufen durch den Wunsch, den geistlichen oder körperlichen Bedürfnissen der Mitbürger in der dem Einzelnen geeignet erscheinenden Art abzuhelfen. Als Erbschaft — als ein theures und willkommnes Vermächtniß ist dieses Vermögen auf die jetzige Armenverwaltung übergegangen; ihrer Sorge ist die pflichtmäßige Verwaltung dieses Vermögens anvertraut.

Verpflichtung zur Erfüllung des Willens der Stifter.

Jeder Stifter — und bei der Menge von Wittwen und Jungfrauen, die sich bei der ursprünglichen oder nachherigen Dotirung der hiesigen Convente betheiligten, sollen auch die Stifterinnen hier nicht unerwähnt bleiben — hatte zunächst den Kreis der ihm bekannten Bedürfnisse und die von ihm als wünschenswerth erachtete Befriedigung derselben vor Augen. Die Gewißheit, daß sein redlicher, in der Stiftungsurkunde bekundeter Wille zur Geltung und Ausführung gelangen werde, veranlaßte und bestimmte ihn, das oft unter vieler Mühe und vielfachen Entbehrungen erworbene Vermögen, in der von ihm bestimmten und ausgedrückten Art, zur Erreichung seines Zweckes zu verwenden. Ob gerade diese oder jene Art der Willensmeinung als vorzüglicher zu erachten ist, mag manchmal schwer von dritten Personen fest zu setzen sein, und dieselbe mag häufig einer manchfachen Deutung bei der Anwendung unterworfen werden können. Immerhin aber wird bei Beurtheilung von freigebigen Schenkungen und Stiftungen auf die Heilighaltung des Grundsatzes zu dringen sein, daß der klar ausgesprochene Wille des Geschenkgebers oder Stifters festzuhalten und überall zur unverkürzten Erfüllung zu bringen ist, wo diese Erfüllung innerhalb der Grenzen des Zulässigen liegt. Die in der frühern wie in der spätern Zeit, ja selbst verstärkt nach den jetzigen Gesetzen, erforderliche Genehmigung jeder zu öffentlichen Zwecken vermachten Schenkung oder Stiftung durch die vorgesetzten Behörden soll gegen willkürliche Abänderungen sichern. Die erfolgte Genehmigung befestigte das bisherige Band zwischen dem Geschenkgeber und Geschenknehmer, so wie zwischen den zur Verwaltung und den zum Genuß einer Stiftung berech-

tigten Personen; jeder Einseitigkeit wird auf diese Art vorgebeugt.

Diese Befestigung und Sicherung ist erheblich, ja sie ist unerläßlich, indem sonst im Laufe der Zeit eine wirkliche Umänderung, unter dem häufigen Vorwande einer vermeintlichen Verbesserung der vom Stifter erstrebten Zustände, nicht vermieden werden könnte. Der nächste Erfolg einer solchen beliebigen Veränderlichkeit würde das Unterbleiben aller künftigen Stiftungen sein. Wenn dem Stifter die Gewißheit nicht beiwohnt, daß sein bestimmter, dem Guten in der Art, wie dies von ihm erkannt und empfunden wurde, zugewendeter Wille den Maßstab der Ausführung bildet und regelt, so wird er das von ihm beabsichtigte Werk unterlassen. Die freie Auffassung oder die sich selbst bestimmende Art des auf fromme Stiftungen gerichteten Gemüths will dem von ihm nicht erstrebten Willen einer künftigen Zeit sich nicht unterwerfen.[1])

In derselben Art findet sich die Willensbestimmung der Stifter für specielle ohne religiöse oder für Unterrichtszwecke. Die verschiedenen Bestimmungen liegen innerhalb eines weiten Umkreises den einzelnen Stiftern zur beliebigen Auswahl und Anwendung vor; die Nachkommen haben das dankbar anzunehmen und mit Anerkennung auszuführen, was ihre Vorfahren, die edeln Stifter, gewollt haben. Gerade die Manchfaltigkeit dieser Bestimmungen enthält ein unversiegbares Reizmittel zur Vervielfältigung neuer, so wie zur

---

[1]) Im Bericht des französischen Cultus-Ministers Portalis an Napoleon vom 16. August 1804 heißt es: „La bienfaisance souffle, comme elle veut et où elle veut; si vous ne la laissez respirer librement, elle s'éteindra ou elle s'affaiblira dans la plupart de ceux, qui sont disposés à l'exercer.“ — „Loin de prescrire des limites et des conditions imprudentes à la bienfaisance, il faut lui offrir toutes les voies, qu'il lui plaira de choisir pour s'étendre.“

Vermehrung und bessern Ausstattung von vorhandenen Stiftungen.[1])

Die allgemeinen Bestimmungen zur Erleichterung aller Dürftigen finden nur da eine theilweise Beschränkung, wo entweder nach dem klar ausgesprochenen Willen des Stifters oder nach der besondern Art der vom Stifter ausbedungenen Leistungen, zum Beispiel der vorgeschriebenen Gebete und Andachtsübungen oder wie bei dem zweiten Abschnitt der angeführten von Geyr'schen Stiftung — Fußwaschung und Prozessionsbegleitung — nur katholische Bedürftige berufen sind, oder wo in den Stiftungsurkunden, zum Beispiel in jener aus der jüngsten Zeit von Arnold von Zum Pütz und Heinrich Claren der Genuß ausschließlich für Katholiken angeordnet ist.

---

[1]) Beispielsweise mag die bei der hiesigen Armenverwaltung jetzt vorhandene, bis zum Jahr 1817 unter der Leitung und Verwaltung eines Mitgliedes der Familie befindliche von Geyr'sche Stiftung angeführt werden, wonach der am 7. Juni 1697 verstorbene Christoph Friedrich von Geyr, Domherr zu Köln, sein beträchtliches Vermögen für vielerlei fromme, theils in Köln, theils an mehrern außerhalb Köln gelegenen Orten zu erfüllende Zwecke vermachte; einen Haupttheil seines Vermögens sollten die Armen und Hülfsbedürftigen seiner Vaterstadt Köln erhalten. Im §. 4 der mit großer Bestimmtheit abgefaßten Stiftungsurkunde wird außer dem allgemeinen Antheil der Stadtkölnischen Armen an seinem zu hinterlassenden Vermögen, eine specielle, ununterbrochen bis jetzt — mit Ausnahme der französischen Invasionszeit — zur Ausführung gelangte Stiftung angeordnet, wonach an zwölf greisen Männern jährlich am Grünen Donnerstage die Fußwaschung in der Domkirche vollzogen, und jedem Greise, welcher zugleich am Palmsonntage die allgemeine Prozession durch die Stadt zu begleiten hat, eine neue Kleidung nebst angemessener Beköstigung zugewendet werden soll. Diese bedeutende Stiftung zerfällt nach Inhalt der oben angeführten Bestimmung der neuen Armen-Ordnung in den §§. 2 und 3 in zwei Abschnitte; nach der Bestimmung des §. 3 wird das Haupteinkommen dieser von Geyr'schen Stiftung zur möglichsten Erleichterung aller Dürftigen in Köln, für welche die Gemeinde zu sorgen verpflichtet ist, verwendet, während auf den Grund des speciellen Theils dieser Stiftung und in Gemäßheit der Anordnung des §. 2 die „durch den Geber deutlich ausge-

Sehr irrig und in gänzlicher Unbekanntschaft mit den Bedingungen, welche auf die Anerkennung und Geltendmachung der christlichen Caritas Einfluß haben, würde man handeln, wenn normalmäßig — innerhalb des Sittengesetzes — sich bewegende allgemeine Vorschriften für Errichtung mildthätiger, frommer Stiftungen aufgestellt werden sollten. Unter dem oft drückenden kalten Hauche solcher Vorschriften würde die von mancherlei Veranlassungen und unscheinbaren Zufälligkeiten abhängige Anregung selten oder gar niemals zur lebendigen und Leben verbreitenden Blüthe gelangen. Noch weniger wurde eine Neigung zu frommen Stiftungen sich entwickeln, wenn zugleich von religiösen Genossenschaften es sich handelt, die meistens durch den Particularismus ihrer Statute oder der ihnen als zweckmäßig und wünschenswerth erscheinenden Einrichtungen geleitet und angeregt werden.[1])

---

sprochene, mit den gegenwärtigen Verhältnissen vereinbarliche Bestimmung" Bekleidung und Beköstigung der zwölf Greise zur Ausführung gelangt. Bei der bisherigen Unzulänglichkeit der aus den Einkünften dieser Stiftung zur Bestreitung der Kosten jährlich bezogenen Summe von 115 Thlr. wurde von der Armenverwaltung die künftige Erhöhung dieser Summe auf 210 Thlr. zur angemessenen Bestreitung der jährlichen Stiftungslasten beschlossen, während der jetzige Bestand dieser Stiftung etwa 57,000 Reichsthaler Kölnisch beträgt. Nach Abzug der im diesjährigen Budget der Armenverwaltung auf 210 Thlr. erhöhten, für die speciellen Zwecke dieser Stiftung bestimmten Summe, wird die ganze übrige Einnahme derselben zu allgemeinen Armenzwecken verausgabt und in dieser Art die Sorge zur Bestreitung der Bedürfnisse der Armen erleichtert.

[1]) Nicht leicht wird man von einem hervorragenden, mit wahrer staatsmännischer Weisheit ausgerüsteten Minister diese Seite der Wohlthätigkeit in so treffender, historisch und psychologisch richtiger Art bezeichnet finden, wie dies in dem oben angeführten Rapport von Portalis am 16. August 1804 geschah: „Ce n'est pas la loi, qui donne la vie aux établissemens utiles. Ils la reçoivent du donateur, qui les crée; ils la conservent par l'esprit, que ce fondateur leur a communiqué, et qui tient souvent à des circonstances imperceptibles pour le général des hommes. Souvent une idée reçue, une pra-

Ob hiernach die Conventual-Stiftungen zu den gesetzlich nicht aufgehobenen, vielmehr zu den beibehaltenen, und von der Armenverwaltung zu beachtenden Stiftungen zu zählen sind, kann wohl bei sonstiger Anerkennung richtiger, oben ausführlich beleuchteter Grundsätze nicht bezweifelt werden, besonders wenn man noch Folgendes erwägt.

---

tique, que les gens du monde regarderaient comme indifférente, et qu'ils s'empresseraient de proscrire comme minutieuse, suffit pour disposer les âmes aux plus grandes vertus et aux plus grands sacrifices. J'en appelle à l'expérience de tous les siécles. Les grandes choses, qui se sont operées dans le monde, n'ont jamais été l'ouvrage de la raison seule; pour les opérer il a toujours fallu quelque chose de plus, que la raison même.

Quand il s'agit surtout d'une institution réligieuse, on tue l'institution, si on veut la séparer de ce qui en fait l'âme. Les Philosophes eux-mêmes ont reconnu, que sans la réligion les pauvres n'eussent jamais été servis que par des mercénaires; qu'il aurait pu exister quelques personnes privilégiées, qui seraient venus à leurs secours, mais que la réligion seule a pu consacrer des corporations entières et nombreuses d'hommes et de femmes au soulagement de l'humanité souffrante. Ce sont les petites pratiques de piété, qui entretiennent et encouragent les grands actes de bienfaisance. Ce serait une grande erreur de penser, que l'on pourrait conserver le bien, que les associations réligieuses produisent, en tarissant la source, qui les produit.

Ce serait mal connaitre le coeur humain, que de l'empêcher de respirer librement dans des choses, que la loi peut protéger, mais que le sentiment seul commande. —

C'est une maxime incontestable, que le magistrat n'a inspection sur les actes et sur les pensées, qu'autant elles importent à la société; car cette inspection n'est pas un pur acte de puissance; c'est un acte de raison et de sagesse, qui constammant est dirigé par des vues réelles de bien public."

Anwendung auf die Conventual-Stiftungen.

Im §. 12 der im Jahr 1818 publicirten, und im §. 14 der im Jahr 1847 revidirten Armen-Ordnung in Köln wurde die Conventual-Angelegenheit im Allgemeinen dahin regulirt, daß „die Aufsicht über das Innere der Hospitäler, der Waisenhäuser, der Convente" der zweiten Abtheilung der Armenverwaltung überwiesen wird, während die dritte Abtheilung „über das Aufnehmen in das Hospital, das Waisenhaus und in sämmtliche Convente verfügt." Die Gesammtheit der zu dem Conventual-Vermögen gehörigen Gegenstände, namentlich der Conventual-Gebäude und Wohnungen, der Hofgüter, Renten, Gefälle, Capitalien, so wie der gegen Frankreich liquidirten und an die Armenverwaltung bezahlten Forderungen wurde als ein abgeschlossener und wesentlich von dem übrigen der Armenverwaltung zustehenden Vermögen getrennter Theil von je her behandelt. Eine Verschmelzung der verschiedenen Theile des Armenvermögens hat bis jetzt nicht stattgehabt. Sie ist in Folge der gesetzlich begründeten Würdigung der Verschiedenheit der Ansprüche vermieden und hierdurch die richtige dereinstige Verwendung gesichert, oder wenigstens eine sichere, jegliche Willkür ausschließende Verwendung vorbereitet worden.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß seit dem Jahre 1835 das Conventual-Vermögen — sowohl hinsichtlich der jährlichen, künstlich oder forcirt gebildeten Ueberschüsse, als auch hinsichtlich der damals vorhandenen Beträge der eingegangenen Capitalien, und der aus den verkauften Conventual-Wohnungen gelösten Kaufschillinge — zu sonstigen, den Conventual-Stiftungen als solchen fremden Zwecken einstweilen verwendet worden ist; wenn dies sogar mit Vorwissen der vorgesetzten Behörden geschehen ist; so darf und kann doch hieraus keine andere recht-

liche Folge als die unbedingte Verpflichtung zur Rückgabe hergeleitet werden. Die jetzigen Mitglieder der Armenverwaltung, wovon die vier ältesten Mitglieder theils im Jahre 1842, theils in den Jahren 1844 und 1847 eingetreten sind, haben diesen, (manchmal oder sogar häufig) nicht genau gekannten Zustand vorgefunden und bis jetzt denselben nur geduldet, aber nie denselben als rechtlich begründet anerkannt. Die städtische Verwaltung hat ebenfalls in der Zwischenzeit hinsichtlich der Personen sich vielfach geändert; bei der Königl. Regierung scheinen weder besondere Anträge noch amtliche Anordnungen in der Zwischenzeit hinsichtlich dieser Zustände stattgehabt zu haben.

Dem Zwecke der gegenwärtigen Darstellung ist ein näheres, jedenfalls unerquickliches Eingehen in derartige Erörterungen fremd.[1]) Actenmäßig steht fest, daß durch eine amtliche Eingabe eines Mitglieds am 7. December 1847[2]) die Conventual-Angelegenheit angeregt wurde. In dieser mit einer ausführlichen tabellarischen Uebersicht versehenen und mit unverkennbarer Liebe zur Sache abgefaßten Darstellung finden sich gedrängte Nachrichten über das Vermögen, die Revenuen, Lasten, so wie über die Verwendung der Einkünfte der sämmtlichen Convente; dann wendet sich die Darstellung zu vielen Vorschlägen über die jetzige und künftige zweckmäßige Einrichtung dieser ganzen Angelegenheit, hinsichtlich der Wichtigkeit eines geeigneten Asyls

---

[1]) Bei einem so ernsten wichtigen Gegenstande soll grundsätzlich, insbesondere aber bei der individuellen Auffassung des Verfassers jegliche subjective Erörterung möglichst vermieden werden, unter gänzlicher Verbannung aller Namen, mit alleiniger Ausnahme der beiden oben genannten, um das Armenwesen in Köln hochverdienten verstorbenen Männer.

[2]) Dem außerhalb Köln geborenen Verfasser dieser Abhandlung war das Conventualwesen in Köln bis zur Sitzung, wo der Bericht vom 7. December 1847 vorgetragen wurde, fast ganz unbekannt geblieben, und wurde deshalb der Inhalt dieses Berichts freudig von ihm begrüßt.

für bejahrte Wittwen und Jungfrauen, unter Anerkennung der frommen Zwecke der Stifter.

Bei der durch diese Eingabe veranlaßten Erörterung in einer Plenar=Sitzung der Armenverwaltung ergab sich bald, daß das den Conventual=Stiftungen zugehörige Vermögen früher von verschiedenen Corporationen beaufsichtigt und in verschiedener Art verwaltet war. Wenn auch die Zweckmäßigkeit mancher Einrichtungen der damaligen Zeit und die Ersprießlichkeit derselben Vieles zu wünschen übrig lassen mochte, so war doch nicht zu verkennen, daß die Erfüllung des Willens des Stifters von den frühern Provisoren als maßgebend erachtet, und selten ganz verlassen worden war. Ferner ergab sich, daß aus diesem Vermögen vieles durch die Folgen der französischen Revolution beseitigt wurde, und theils durch Unkunde der damaligen Verwalter, theils durch die Gefahr einer gänzlichen Verschleuderung mittels der damals zwar befürchteten, jedoch nicht verwirklichten Einverleibung mit den Staatsdomainen, sowie die dadurch veranlaßte oder wenigstens beschönigte Verheimlichung dieses Vermögens verloren wurde; daß aber auch ein großer Theil dieses Stiftungsvermögens in die Hände der jetzigen Armenverwaltung gekommen ist.

Jetziger Bestand des Conventual=Vermögens.

Dieses Conventual=Vermögen besteht:

1. Aus den noch zur Zeit vorhandenen, sowie aus dem Ertrage der seit dem Jahre 1818 — der Einführung der jetzigen Armenverwaltung — öffentlich verkauften Conventual=Häusern.

2. Aus den Grundgütern.
3. Aus den Renten, Capitalien, den gegen Frankreich liquidirten Forderungen u. s. w.

Ad 1. Gegenwärtig — im Jahre 1860 — bestehen von den 43, der jetzigen Armenverwaltung im Jahre 1818 überwiesenen, Conventual-Stiftungen, wozu folgende Conventual-Gebäulichkeiten als Wohnungen für die zum Genuß der betreffenden Stiftungen zugelassenen Wittwen oder Jungfrauen gehören:

1) Allerheiligen auf dem Eigelstein, mit einem Flächenraum von 1 Mórgen 143 Ruthen 56 Fuß, mit Kirche, Garten und 13 abgesonderten Wohnungen, mit einem ganz schmalen Eingange und Thorwege.[1])

2) Brigida in der Maximinenstraße, anstoßend an Allerheiligen.

3) Creutz, auf der Breitstraße.

4) Magdalena, in der Nähe der Pfarrkirche von St. Gereon.

5) Maria, in der Nähe der Pfarrkirche von St. Marien im Capitol.

6) Lyskirchen, in der Stolkgasse.

7) Hahnen, in der Cäcilienstraße.

---

[1]) Hallmann l. cit. S. 12: „Der eigenthümliche Anblick eines Beghinenhofes entspringt aus der Menge kleiner abgesonderter Häuser, welche von einer gemeinsamen Ringmauer umgeben, den Hauptbestandtheil dessen, was man einen Beghinenhof nennt, ausmachen. In den Häusern wohnen die Beghinen einzeln. — Ihre Wohnung und ihr Hausgeräth dürfen nur höchst einfach sein. — Die Wohlhabendern unter ihnen leben auf ihre oder ihrer Verwandten Kosten. Die Unbemitteltern, und deren ist die Mehrzahl, ernähren sich durch Handarbeiten; die Genter Beghinen sind z. B. als gute Näherinnen bekannt. Einige unterrichten auch junge Mädchen im Lesen und Schreiben und in weiblichen Arbeiten. — Endlich befindet sich in einem wohleingerichteten Beghinenhofe eine Kirche oder Kapelle, an der ein Pastor und ein oder mehrere Kapläne angestellt sind."

Das Convent Quirin in der Nähe des Bahnhofes der Bonn-Kölner Eisenbahn wurde am 4. Juli 1856 an die Stadt Köln zur Errichtung einer Pfarrschule von St. Pantaleon für die Summe von 8385 Thlr. verkauft; in den Bedingungen zu diesem Verkaufe wurde die sofortige Errichtung eines neuen Conventual-Gebäudes mittels Verwendung des aus diesem Verkaufe erhaltenen Preises, angeordnet. Bei der Genehmigung dieses Verkaufs wurde von der Königl. Regierung am 2. August 1856 speciell hervorgehoben, „daß der Kaufpreis von der Armenverwaltung zum Neubau anderer Conventual-Gebäulichkeiten verwendet werde.“ Hierzu wurde der Grund und Boden des aus mehrern einzelnen schadhaften und verfallenen Gebäulichkeiten bestehenden Convents Karthaus in der Stolkgasse angewiesen. Die bisherigen Bewohnerinnen der beiden Convente sollten bis zum wirklichen Einzug in die neu aufzubauende Wohnung eine Miethsentschädigung von 25 Thlr. jährlich erhalten. Nach vielfachen Weiterungen ist endlich im Sommer des Jahres 1859 mit dem wirklichen Bau eines neuen Convents in der Stolkgasse begonnen worden; gegenwärtig ist dasselbe im Rohbau aufgeführt und wird wahrscheinlich im Herbst 1860 benutzt werden können.

Diese noch vorhandenen Convente wurden nach einer den Acten der Armenverwaltung beiliegenden Taxe im Jahre 1847 zu etwa 60,000 Thlr. abgeschätzt.

Die Kaufschillinge der vom Jahre 1818 bis 1847 verkauften Convente betragen nach dem officiellen Nachweise die Summe von 56,037 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

Nach einer Nachweisung des Rendanten der Armenverwaltung vom 26. Mai 1853 beträgt das Conventual-Vermögen der sämmtlichen Convente die Summe von 468,344 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.

Wenn die Größe dieser Summe einiges Erstaunen erregen sollte, so wird dieses bei der nähern Erwägung folgender Ein-

zelnheiten bald sich vermindern. Unter der Rubrik „Convent Allerheiligen“ ist in den Rentbüchern der Armenverwaltung aufgeführt und nachgewiesen das noch jetzt vorhandene Vermögen dieses Convents mit . . . 76,171 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
Das in den allgemeinen Armenfonds geflossene Vermögen beträgt 16,377 „ 28 „ 10 „

92,549 „ 2 „ 7 „

Ad 2. Der größte und wichtigste Theil des Conventual-Vermögens besteht in Grundgütern, und namentlich bei dem Convent Allerheiligen in dem zu Poll, Bürgermeisterei Nörvenich, gelegenen Häuserhof; er enthält 439 Morgen 66 Ruthen 80 Fuß und war zuletzt verpachtet für die jährliche Lieferung von 170 Malter Roggen, 130 Malter Weizen, 90 Malter Gerste, 50 Malter Hafer und für 710 Thlr. an Geld; sodann die beiden zu Volkhoven, Bürgermeisterei Longerich, gelegenen Hofgüter, nämlich der Neuenhof mit 305 Morgen 47 Ruthen 80 Fuß, und der Petershof mit 155 Morgen 94 Ruthen und 80 Fuß. Außerdem besitzt dort das besagte Convent etwa 70 Morgen, welche parcellenweise an 14 einzelne Pächter öffentlich verpachtet sind, und jährlich an Geld 2079 Thlr. und 15 Sgr. zu entrichten haben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die diesem Convent zugehörigen, nun an die Armenverwaltung bezahlten Capitalien betragen	11,307	12	3
Für die einzelnen, in verschiedenen Theilen der Stadt gelegenen und öffentlich verkauften Häuser wurden bezahlt	2,324	—	—
Die abgelösten Grundrenten betrugen . . .	1,071	29	10
Die im Jahr 1852 berechneten Einkünfte dieses Convents, unter Ausschluß der oben angeführten, nicht verzinsten Summe von 16,377 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., betragen	3,615	8	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammtausgabe, worunter 220 Thlr. für Baukosten, und 410 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. für Unterstützung der Conventualinnen und Brandgeriß, beträgt	1,016	23	9
so daß sich ein für den allgemeinen Armenfonds jetzt verrechneter Ueberschuß jährlich ergibt von	2,598	15	1

Die Conventual-Gebäulichkeiten nebst Kirche, Gärten und 13 einzelnen Häusern, enthaltend einen Flächeninhalt von 1 Morgen 143 Ruthen 56 Fuß, gelegen an der Straße Eigelstein und angrenzend an die neue Straße Allerheiligen, sind hierbei nicht berechnet, sondern ausgeschlossen.

Außerdem gehörten zum Vermögen dieses Convents 5 in Köln gelegene Häuser, welche früher einzeln öffentlich wegen Baulosigkeit verkauft wurden, nämlich:

1) Am 9. Vendémiaire J. XIII. für .	2700	Francs.
2) Am nämlichen Tage für	1800	"
3) Am 12. Messidor nämlichen Jahres für	1435	"
4) Am 19. Frimaire nämlichen Jahres für	950	"
5) Am nämlichen Tage ein zweites für .	500	"
Summa	7385	Francs.

Dieser Kaufpreis ist in der vorstehenden Uebersicht nicht enthalten.

Das Convent Brigida, dessen Gebäulichkeiten neben jenen von Allerheiligen in der Maximinenstraße liegen, hat gemäß der Nachweisung des Rendanten vom 16. Juni 1852 ein Vermögen von 79,627 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Die Grundstücke, worunter der ansehnliche Hospitalshof zu Rodenkirchen[1]) mit 318 Morgen 142 Ruthen 10 Fuß,

[1]) Das unmittelbar an der Pfarrkirche Brigida gelegene Abteiliche Kloster zu St. Martin in Köln besaß den größten Theil der Grundstücke des Dorfes nebst den beiden Hofgütern Frohnhof und Johnen-Hofgut zu Rodenkirchen bis zur Aufhebung der geistlichen Corporationen.

nebst 27 Parzellen zu Stoizheim, betragen 530 Morgen 68 Ruthen 90 Fuß, wofür 319 Malter Roggen, 39 Malter Weizen, 66 Malter Gerste und 1875 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. an Pacht jährlich gegeben werden; für verkaufte einzelne Häuser in Köln wurden 10,684 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. und für abgetragene Capitalien 5646 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. vereinnahmt. Die jetzige baare Einnahme für dieses Convent

beträgt	2923 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.
Die Auslage	611 „	12 „	— „
Mithin jetziger jährlicher Ueberschuß	2311 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.

Im Status für das Convent Creutz wurden vom Rendanten am 17. Februar 1852 berechnet:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
An Vermögen	11,009	23	9
Die Einnahme an Revenüen beträgt . . .	481	11	4
Die Ausgabe beträgt	263	10	1
Ueberschuß	218	1	3

In dem vordern, nach der Breitstraße gelegenen Haupttheil dieses Convents wohnen 12, im Hintergebäude 9, mithin zusammen 21 Conventualinnen.

Das Convent Magdalena besteht aus den in der Steinfeldergasse am Gereonsplatz belegenen Häusern unter den Nrn. 3, 5, 7 und 9; sie enthalten einen Flächenraum von 79 Ruthen 51 Fuß. Das Vermögen dieses Convents beträgt gemäß der Nachweisung des Rendanten vom 1. Juni 1852

	Thlr.	Sgr.	Pf.
die Summe von	14,224	10	1
Die Grundgüter sind gering, nämlich nur 29 Morgen 61 Ruthen und 80 Fuß. Die Revenüen betragen	662	19	2
Die Ausgaben.	362	10	—
Mithin Ueberschuß	300	9	2

Das Convent Maria im Capitol besteht aus zwei zu Conventual-Wohnungen benutzten Häusern, Lichhof Nro. 7 und Pipinstraße Nro. 4, mit einem Flächenraum von 20 Ruthen 80 Fuß.

An Grundgütern besitzt dasselbe die Hälfte des zu Eggershoven gelegenen Blöchershofes, von 102 Morgen, nebst etwa 80 Morgen an sonstigen Parzellen, wofür 75 Malter Roggen, 55 Malter Weizen, 25 Malter Gerste und 25 Malter Hafer nebst 866 Thlr. 15 Sgr. jährlich als Pacht entrichtet werden. Das Gesammtvermögen ist gemäß dem Nachweise des Rendanten vom 16. Mai 1852 in den Rentbüchern der Armenverwaltung aufgeführt zu:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	26,585	21	7
In den Allgemeinen Fonds sind geflossen .	22,397	4	6
Summa	48,982	26	1
Die Revenüen betragen	1,948	17	7
Die Ausgaben	546	—	8
Mithin Ueberschuß	1,402	16	11

Das verkaufte, nun hinsichtlich der Wohnungen mit dem Convent Creutz vereinigte Convent Heribert hat gemäß der Aufstellung des Rendanten vom 6. März 1852 an Vermögen 112,509 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Die beiden Pachthöfe Weierhof zu Bocklemünd mit 302 Morgen, und Arnoldshof daselbst mit 280 Morgen, nebst 127 Morgen an sonstigen Parzellen geben an jährlicher Pacht 1474 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Revenüen dieses Convents betragen . .	3,512	4	3
Die Ausgaben	506	24	11
Mithin Ueberschuß	3,005	9	4

Das Vermögen des Convents Agnes ist am 6. August 1852 vom Redanten angegeben zu 8407 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Revenüen betragen	378	10	6
Die Ausgaben	274	22	6
Ueberschuß	103	18	—

Am 27. Mai 1852 wurde das Vermögen des Convents Quirin vom Rendanten angegeben zu 2751 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Revenüen betragen	148	8	10
Die Ausgaben	62	10	—
Ueberschuß	85	28	10

Hinsichtlich der übrigen, sogenannten kleinen Convente, treten ähnliche Verhältnisse ein; ein übersichtliches und genaues Verzeichniß wurde vom Rendanten am 1. Februar 1853 eingereicht.

Ad 3. Die in den Jahren 1816—1818 gegen Frankreich stattgehabten Liquidationen verdienen eine besondere, und wegen der mühevollen darauf verwendeten Arbeiten, dankbare Erwähnung gegen die damalige Verwaltung. In Folge dieser Liquidationen wurden an die Armenverwaltung unter andern folgende Summen ausgezahlt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für das Convent Allerheiligen . . .	523	23	11
2) „ „ „ Creutz	323	3	5
3) „ „ „ Maria	4,305	19	—
4) „ „ „ Magdalena . . .	4,764	18	7
5) „ „ „ Brigida	478	14	10
6) „ „ „ Heribert	2,747	6	6
7) „ „ „ Quirin	381	17	5
Summa	13,524	13	8

Die die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben aller Convente in Köln umfassenden Nachweise des Rendanten für das Jahr 1860 ergeben als Jahres-Einnahme die Summe von . . . . Thlr. 24,300

In Abzug kommen:

	Thlr.	Thlr.
Stiftungslasten	227	
Rectorat in Allerheiligen	100	
Feuerversicherung	33	
Baukosten:		
Der städtischen Gebäude	800	
Der Höfe	540	1,700
	Bleiben	22,600

An baaren Unterstützungen erhalten:	Thlr.	Sgr.
13 Conventualinnen in Allerheiligen,		
17 " " Brigida,		
12 " " Heribert,		
6 " " Magdalena,		
9 " " Maria Nro. 1.		
57, jede 28 Thlr. 12 Sgr. jährlich	1,618	24
7 im Convent Creutz, à 23 Thlr. 6 Sgr. jährlich	162	12
8 im Convent Maria Nro. 2. à 15 Thlr. 6 Sgr. jährlich	124	12
193 in diversen Conventen mit verschiedenen Einnahmen	2,316	—
Summa	4,221	18

Im Ganzen sind als Conventualinnen aufgenommen 265 Individuen; hiervon wohnen in den noch bestehenden Conventual-Häusern und in Miethwohnungen 158

Mieths-Entschädigung erhalten 107

265

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Mieths-Entschädigung beträgt	7,357	5	10
Oder wie in der Rechnung des Rendanten abgerundet	7,360	—	—

Für Brennmaterialien erhalten die Conventualinnen:

	Thlr.	Sgr.
1) Im Convent Allerheiligen	41	15
2) " " Maria	50	—
3) " " Heribert	31	15
4) " " Brigida	52	—
5) " " Magdalena	14	—
6) " " Creutz	18	—
7) " " Agnes	14	—
8) " " Lyskirchen	15	—
9) " " Quirin	9	—
Summa	245	—

Auch dieser letzte Rechnungssatz — Brennmaterial — zeigt, daß man willkürlich, wenn auch mit einigem Widerstreben, die zahlreichen, von den Stiftern ursprünglich den betheiligten Pfründnerinnen vermachten Erleichterungen, leider in verkürztem Maße, beibehielt. Auch hier fehlt es an jedem haltbaren Grunde, weshalb diesen, ausnahmsweise beglückten Conventualinnen eine bestimmte Summe für das Brandbedürfniß ausbezahlt wird, während die vielen andern von den Stiftern bewilligten Gaben nur in den alten Rechnungen und Büchern der einzelnen Convente, aber außer aller Anerkennung und Wirkung sich befinden.

Dahin gehört auch die als wahre Anomalie in dem obigen Nachweise des Rendanten enthaltene Thatsache, daß den Conventualinnen in Allerheiligen jährlich 5 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. und jenen im Convent Agnes 3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. jährlich am betreffenden Hauptfesttage verabreicht werden.

Bei den meisten Conventual-Stiftungen waren nicht nur

ähnliche bevorzugte einzelne Festtage, sondern auch bevorzugte Festzeiten — Ostern — Weihnachten u. s. w. durch besondere Gaben, Speisen und Getränke ausgezeichnet. Hat bei diesen Aenderungen ein fester Grundsatz oder Willkür obgewaltet? Warum wird den Conventualinnen in diesen beiden Conventen eine vom Stifter theilweise vorgeschriebene Festgabe zugetheilt, deren stiftungswidrige Entziehung bei andern Conventen beibehalten wird? Bei einiger Consequenz muß diese Ausgabe den übrigen Conventualinnen ebenfalls zuerkannt, oder Allen entzogen werden. Die für die beiden genannten Convente stattgehabte und noch jetzt stattfindende Auszeichnung ist rechtlich unhaltbar. Nur die Consequenz wurde beibehalten, daß in beiden Conventen eine arge und beliebige **Verkürzung** der vom Stifter gewollten Gabe Statt findet.

Die aufgestellte Rechnung ergibt:

Als Einnahme	24,300 Thlr.
Als Gesammtausgabe	7,360 „
Bleiben	16,940 Thlr.

welche jetzt in den allgemeinen Armenfonds fließen und dem Stiftungsfonds entzogen werden, ohne daß weder für diese Verwendung, noch auch für diesen Abzug irgend ein Gesetz oder ein gesetzlich erlassener Beschluß irgendwo angeführt wird.

Vergebens wird nach der Basis gefragt, auf welcher dieses überraschende Verkürzungs-Resultat beruht; einer gesetzlichen Stütze ermangelt dasselbe in jeglicher Beziehung. Diejenigen, welche die Abschaffung aller und jeglicher Stiftungen kraft der französischen (nach der obigen Ausführung jedoch hier nicht publicirten, und schon deshalb nicht anwendbaren) Gesetze zu behaupten oder zu beschönigen geneigt sein sollten, würden in einen nicht zu lösenden Widerspruch mit sich selbst gerathen, weshalb sie die Gesammtsumme der für das ganze Armen-

wesen, nach ihrer — allerdings irrigen — Auffassung, bestimmten Einnahmen zu Gunsten einzelner, alsdann nicht mehr anzuerkennenden Specialzwecke verkürzen. Nicht minder ist der Vorwurf des innern Widerspruchs für diejenigen begründet, welche die Convente als beibehaltene, gesetzlich nicht abgeschaffte Stiftungen betrachten und das Conventual-Vermögen als ein von der öffentlichen Armenverwaltung beaufsichtigtes Vermögen stiftungsmäßig verwenden zu müssen für Pflicht erachten, und dennoch in diese Verkürzung einwilligen oder sie stillschweigend genehmigen. Noch größer steigt die Verwirrung, wenn bei dem unverkennbaren innern Widerspruch dieser Meinungen der Maßstab, nach welchem die vorstehende Verkürzung bewirkt ist, in nähere Erwägung gezogen wird. Daß hierbei dem einen Convent ein größerer, dem andern ein geringerer Betrag, ungeachtet die Quelle der Einnahme bei aller sonstigen Verschiedenheit dennoch viel ergiebiger ist, abgezogen wurde, geht aus der obigen detaillirten Uebersicht zuverlässig hervor; die hierbei eingetretene Willkür, oder vielmehr die Rathlosigkeit im Einzelnen läßt sich nicht verkennen, wobei allerdings das Bestreben der Verkürzung als eine durchgreifende Maßregel obenan steht. Zur Milderung eines härtern Urtheils darf auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß im Drange der Umstände und unter Einwirkung schroffer Gegensätze die einzelnen Mitglieder der Armenverwaltung sich beengt fühlen mochten. Auch ist der Umstand vielleicht nicht wirkungslos geblieben, daß der damalige Jahresertrag an Zinsen, Renten und besonders an Pachtschillingen ein verhältnißmäßig sehr geringer Ertrag gegen die jetzige Einnahme war. Gleichfalls ist die hinsichtlich der anzuwendenden Gesetze irrige Auffassung und der Mangel der consequenten Durchführung eines Princips nicht außer Acht zu lassen. Immerhin bleibt zu beklagen, daß dieser leidige, vom Correferenten im Jahr 1849 besonders hervorgehobene Zu-

stand beibehalten und geduldet wurde, ohne daß diese dem Vorwurf der Willkür nicht zu entziehende, und in keinerlei Art gerechtfertigte Verkürzung einer gründlichen Berathung und demnächstiger Beschlußnahme unterworfen und der höhern Genehmigung unterbreitet worden wäre. Aus den Acten ergibt sich kein Anhaltspunkt für das factisch eingetretene Verfahren; keine Spur hat entdeckt werden können, woraus die Berichtserstattung oder gar die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachgewiesen werden könnte; ja nicht einmal eine Andeutung ist in den Acten aufzufinden, wodurch der arge Schnitt in eine fremde Vermögensmasse gerechtfertigt werden könnte. Der Umstand, daß die Kosten der Verwaltung dieser besondern Vermögensmasse als eine specielle Ausgabe diesen besondern Theil des Armenvermögens belasten, und daß deshalb eine Vergütung für den allgemeinen Armenfonds einzutreten habe, würde in etwa passen, wenn ein angemessener Procentsatz aufgestellt würde, während jetzt der umgekehrte Maßstab angewendet wird. Ungefähr zwei Drittel der ganzen Einnahme wird für den Empfang genommen, während der ursprünglich berechtigte Stiftungsfonds ein Drittel erhält.

Anfang der versuchten Verbesserung.

Dieser principienlose, in jeglicher Beziehung unhaltbare Zustand bedarf dringend einer Abänderung. Bei der jetzt stattfindenden Offenlegung des eigentlichen Sachverhalts ist die Verbesserung nicht länger zu verzögern. Die bisherige Sorglosigkeit oder auch die Sorge wegen der unbestreitbaren Folgen einer richtigern Auffassung kann und darf keine fernere Ver-

anlassung zur Beibehaltung des mangelhaften und irrigen Zustandes sein. Bereits in der ersten, oben angeführten neuen Anregung vom 7. December 1847 wird bei aller Schonung für die vorgefundenen argen Mängel, so wie bei dem sichtbaren Bestreben, das Bessere in der mildesten Form anzubahnen, die wichtige Frage aufgeworfen: „Ob die Verwendung der Conventual-Revenüen-Ueberschüsse zu andern Zwecken nicht den Bestimmungen des §. 2 der Armen-Ordnung widerstreitet?“ Die bejahende Meinung findet sich in folgender Art angedeutet: „Wird diese Frage von der verehrlichen Armenverwaltung bejahend entschieden (für die Möglichkeit einer verneinenden Antwort hat der Referent vom 7. December 1847 nicht den mindesten Anhaltspunct entdeckt), dann würde die dem Conventualfonds durch das bisherige Verfahren entzogene Summe näher zu ermitteln und zu restituiren sein. Sollte indeß der Umstand, daß die qu. Ueberschüsse zu Armenzwecken verwendet worden sind, die verehrliche Armenverwaltung bestimmen, zu beschließen, daß für die Vergangenheit keine Wiedererstattung der fraglichen Summe von Rechtswegen geboten sei, so dürfte es jedoch, um ganz im Geist des Geschenkgebers zu handeln, und um künftigen möglichen Reclamationen vorzubeugen, räthlich erscheinen, von jetzt ab den Conventualfonds von dem übrigen Armenvermögen in der Art zu trennen, daß jener besonders verwaltet, verrechnet und nur zu Conventual-Zwecken verwendet werde.“

Nachdem mehrere Einzelnheiten erörtert sind, wendet sich diese Eingabe zu der Frage über die Erbauung neuer Gebäude in folgender Art: „Die Erbauung neuer Gebäude würde dem ursprünglichen Sinne der Stifter und dem Gesundheitszustande der Conventualinnen am meisten entsprechen, indem dann dieselben in luftigen, ihrem körperlichen Zustand an-

gemessenen Wohnungen untergebracht würden, auch im Stande wären, sich gegenseitig in bedürftigen Momenten zu unterstützen. Auch würden selbige, da sie unter Aufsicht ständen, der Entsittlichung weniger ausgesetzt sein, als wenn sie unter der Schichte der ärmern, häufig entsittlichten Klasse zerstreut leben; eben so würde dieses Zusammenleben auch ermöglichen, die von den Stiftern der Convente auferlegten religiösen Pflichten zu erfüllen."

Die Berathung dieser Angelegenheit in der Plenarversammlung der Armenverwaltung veranlaßte, bei der Menge des hier zur Entscheidung Vorgelegten, eine ausführliche, die Principien berührende Discussion. Die Ernennung eines Correferenten fand in der Sitzung vom 19. Juni 1849 Statt. Im Correferat vom 21. November 1849 wurden die bisherigen Verhandlungen, insbesondere die Plenarbeschlüsse vom Jahre 1818 bis 1847, so wie die speciellen Ermittelungen bei dem unter Zuziehung des bisherigen geistlichen Inspectors dieser Anstalten stattgehabten Besuch aller einzelnen beibehaltenen Convente, und die Ergebnisse aus den Archivalien in geschichtlicher und rechtlicher Seite hervorgehoben. Die anderweitige schriftliche Beleuchtung vom 3. December 1849 war in mehreren Beziehungen vom Referenten sowohl als insbesondere vom Correferenten abweichend. Am Schluß wurde in dieser Eingabe gewünscht: „Daß neue Convente in verschiedenen Gegenden der Stadt errichtet, und mit denselben Localitäten für Verwahr- oder Arbeitsschulen armer Mädchen verbunden würden, während die bessern und größern Convente zweckmäßig zu erhalten, wenn auch ihre innere Einrichtung und Verfassung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Revision zu unterwerfen wären."

Auf die Gegenbemerkungen des Correferenten wurde am 10. December 1849 von der Armenverwaltung beschlossen: „Das Plenum, indem es die Principienfrage einst-

weilen unentschieden läßt, ernennt eine Commission, um die Stiftungsurkunden einzusehen und auszuziehen, so wie bei jeder einzelnen die Zwecke, Verpflichtungen und das Vermögen anzugeben." Am 11. Juli 1851 wurden die Arbeiten über die einzelnen Convente unter die Mitglieder der Commission vertheilt; mit der Vorlegung der Uebersicht der frühern und dermaligen Einkünfte des Conventual-Vermögens wurde der Rendant beauftragt. Die oben angeführten Nachweisungen wurden successive vom Letztern eingereicht. Nachdem die Mitglieder dieser Commission in mehrern Sitzungen die von ihnen angefertigten einzelnen Berichte und das besonders eingereichte Gutachten über die Entstehung der Convente und ihren Zusammenhang mit den Beghinen vorgetragen hatten, wurde die Entscheidung der Hauptfrage: „Ob das Conventual-Vermögen als Stiftungsvermögen im Sinne des §. 2 der bestehenden Armen-Ordnung oder als allgemeines Armenvermögen zu betrachten sei," zur Beschlußnahme der Plenarversammlung verwiesen. Die hierüber am 18. November 1853 stattgehabte Berathung endigte mit einem von der Majorität gefaßten Beschlusse: durch die bestellte und mit zwei neuen Mitgliedern verstärkte Commission die sämmtlichen Conventual-Stiftungen nach ihrem Zweck zu ermitteln; die Erledigung des Hauptantrags wurde vertagt.

Die hierauf stattgehabten fernern Commissions-Sitzungen scheinen eine gänzliche Ermüdung allmälig veranlaßt zu haben. Der im Jahr 1856 von einem Mitglied der Armenverwaltung, außerhalb der Commission, eingereichte Vorschlag, dem Bedürfniß eines Pockenhauses durch die Ueberlassung des Convents Magdalena an Gereon wenigstens provisorisch zu genügen, wurde einstimmig in der Plenar-Sitzung vom 5. December 1856 verworfen, aus den beiden im Gutachten des ernannten Referenten hervorgehobenen Gründen, daß die Stadtgemeinde Köln,

keineswegs die Armenverwaltung, zur Beschaffung eines Pockenhauses verpflichtet sei, und daß das der Armenverwaltung anvertraute Stiftungsvermögen diesem Zweck nicht entzogen werden dürfe. Diese nämliche Frage wurde im October 1859 wieder angeregt, als Anfangs desselben Monats die Cholera als Seuche auszubrechen drohte, und das bereits im Jahr 1855 von der Königl. Regierung angeordnete Cholera-Spital noch nicht errichtet war. Die im Drange der Umstände plötzlich stattgehabte Ueberlassung des Convents Lyskirchen in der Stolkgasse zu einem provisorischen Cholera-Spital — obgleich dasselbe nur 11 Krankenbetten zu fassen vermochte — sollte, gemäß dem speciellen über diese Angelegenheit von einem Mitgliede eingereichten Antrage, nur als eine zufällige, bloß provisorische, keinerlei Ausdehnung unterworfene Maßregel betrachtet und die Entschädigung der betreffenden Conventualinnen durch die Stadt Köln bewirkt werden. Zugleich wurde die Recurs-Ergreifung an die Königl. Regierung und die Anerkennung der Unverletzbarkeit des Conventual-Vermögens beantragt.

Aus den Verhandlungen der Commission ergibt sich, daß über die wichtigsten Convente, namentlich Allerheiligen, Creutz, Magdalena, Maria, so wie über die Convente Heribert, Quirin, Agnes, Klüppel, Löschhaus, Udinghoven, Lechenich und Georg vollständige Berichte vorliegen. Aus der Gesammtheit der eingereichten Berichte ergibt sich als allgemeines characteristisches Zeichen für alle diese Stiftungen „das gemeinschaftliche Wohnen in einem und demselben Gebäude und die Abhaltung von Gebeten unter Beobachtung verschiedener Andachtsübungen.“ Das Abweichende in den einzelnen Anstalten findet sich in unwesentlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und der Art des Gebetes, so wie der Anzahl und der Größe der Pfründen. Ueber alle Convente, soweit solche gegenwärtig noch Vermögen

besitzen, sind nähere Angaben in den speciellen Verhandlungen enthalten, wo unter der allgemeinen Bezeichnung „kleine Convente" in besondern tabellarischen, auch die einzelnen stiftungsmäßigen Verpflichtungen enthaltenden Uebersichten vorkommen.

Auf die vom Rendanten der Armenverwaltung eingereichte Uebersicht der jährlichen jetzigen Einnahme aus dem Conventualfonds wurde bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1860 die **Erhöhung** der bisherigen Summe für Conventual-Zwecke beantragt und zur Begründung angeführt, daß die Erhöhung als eine einstweilige, die schwebende Principienfrage in keinerlei Art beeinträchtigende Maßregel erscheine; und daß der bisherige, auf keinem namhaft zu machenden Beschlusse oder Grundsatze beruhende Usus die Beschränkung auf ein Drittel nicht rechtfertige. Diesem Antrag wurde von der Majorität nicht zugestimmt und derselbe bis zur wirklichen Erledigung der Principienfrage vertagt.

Wohnungen der Conventualinnen.

Der Zustand der jetzigen Conventual-Wohnungen kann und darf nur als ein durch mancherlei Zufälligkeiten und irrige Auffassungen herbeigeführter, keineswegs aber als ein normaler, oder gar als wünschenswerther und der Beibehaltung würdiger Zustand aufgefaßt werden. Die betreffenden Gebäulichkeiten sollen ihrem Zweck entsprechen, sie sollen an und für sich den Sinn andeuten, welcher nach der Absicht der frommen Stifter genährt und befördert werden sollte; es ist der Sinn reinlicher und stiller Einfachheit. Die stete und ungehinderte Befriedigung

dieser einfachen Wohnungsbedürfnisse bei einer zurückgezogenen Lebensart ist weit entfernt von Kostspieligkeit, ohne deshalb eine gänzliche Verlassenheit oder Gleichgültigkeit gegen alle Bequemlichkeit und Annehmlichkeit eintreten zu lassen, und ohne der Unterstellung Raum zu geben, als handle es sich hier von einem der Armuth gereichten Almosen.

Begründet und gerechtfertigt erscheint der Wunsch nach einiger auch äußerlich erkennbarer Beseitigung von Druck und Armuth; das Versinken in Gemeinheit und Geringschätzung der äußern Schicklichkeit soll möglichst vermieden werden; als ein beruhigendes und wünschenswerthes Asyl für stille Jungfrauen und bejahrte Wittwen soll eine solche Stelle zu erachten sein.

In diesem Sinne haben unsere Vorfahren im 13. und 14. Jahrhundert gehandelt; sie haben den Grundstein zu einem friedlichen, die Schmerzen und Entbehrungen stillenden Werke gelegt, eine für Viele heilbringende Quelle hervorgerufen. Die von diesen Stiftern herrührenden Wohlthaten fließen seit mehr als sechs Jahrhunderten denen zur Labung ohne Unterlaß zu, auf die das zweifach schwere Gewicht der Dürftigkeit und Hülflosigkeit fällt. Trost und Erquickung ist hierdurch einer unabsehbaren Reihe von vermeintlich verlassenen Individuen geworden; noch jetzt ist diese Quelle nicht versiegt. Die Beseitigung der Hindernisse, wodurch der von den Stiftern beabsichtigte Zweck auf einen fremden Boden abgeleitet werden sollte, muß in richtiger Würdigung der der Armenverwaltung auferlegten Pflichten erfolgen. Diese Verpflichtung wird erhöht, wenn der Stifter mit der Linderung materieller Bedürfnisse zugleich die geistlichen,[1]) von ihm als geeignet und bewährt erachteten Mittel zur Anwendung gebracht wissen wollte.

---

[1]) Bis auf den jetzigen Augenblick hat sich ein dahin bezüglicher Gebrauch hier, wie in den betreffenden Oratorien zu Brügge und Gent forter-

Dem etwaigen Einwande des Mangels der hierzu erforderlichen materiellen Mittel wird thatsächlich durch das noch in diesem Augenblick vorhandene, in den vorher angeführten Rendantur-Uebersichten nachgewiesene Vermögen, welches den noch jetzt vorhandenen Conventen ausschließlich gehört, entgegengetreten. Die Thatsache kann nicht widerlegt oder bezweifelt werden, daß jetzt zwei Drittel dieses Vermögens zu andern als von den Stiftern gewollten Zwecken verwendet, mithin den zum Genuß dieses Stiftungsvermögens berufenen Conventualinnen entzogen werden.[1])

Die hier zu berücksichtigende Aufgabe der Armenverwaltung beschränkt sich zunächst auf die Anerkennung des Rechts der Pfründnerinnen zur Benutzung einer gesunden und reinlichen Wohnung. Gerade diese Bezeichnung — das Recht auf eine Wohnung — verlangt, daß die gegen das specielle, schriftlich hinterlegte Votum eines Mitgliedes, vom 15. März 1857, bei dem Neubau des Convents Karthaus angeordnete Beschränkung der Wohnungen der Conventualinnen auf je ein einzelnes Zimmer fernerhin als Maßstab nicht beibehalten werden möge. Allerdings wird das im Convent Allerheiligen obwaltende günstige Verhältniß — wo die einzelnen Wohnungen in verringertem Maßstabe, wie bei den Béguinages zu Brügge und Gent, unter Ueberlassung einer kleinen Fläche zum Garten oder Bleichplatz, um eine benachbarte Kapelle

---

halten, nämlich die Berechtigung, an einem besondern und getrennten Platz den kirchlichen Andachtsübungen beizuwohnen, indem noch jetzt im Oratorium von Allerheiligen ein abgeschlossener Kirchenstuhl von jeder einzelnen Conventualin benutzt wird.

[1]) Uebrigens wird es eine Sache der Zweckmäßigkeit der Ausführung sein, die zur gehörigen Instandsetzung dieser Gebäulichkeiten und zur Beschaffung der Verputzungs- und Anstreicher-Arbeiten erforderlichen Beträge auf mehrere Jahre zu vertheilen und die wirkliche Ausführung successive eintreten zu lassen.

gebaut sich vorfinden — nicht als unbedingte Norm gelten; immerhin aber soll und kann das angegebene Verhältniß zur Andeutung dienen, in welcher Art die Bedürfnisse ähnlicher Einrichtungen anderweitig von den Stiftern aufgefaßt und nach Maßgabe der Einnahme befriedigt wurden.

Das Detail dieser und anderer bezüglichen Angelegenheiten wird füglich der Erwägung einer besondern Commission zu überlassen, zugleich auch von derselben zu erwägen sein, ob die bei der neuen Erbauung des Convents Carthaus vernommene Aeußerung, daß dasselbe auch für eine geeignete Aufnahme von Cholerakranken einzurichten sei, als zulässig erachtet werden könne. Den gegen die provisorische Errichtung eines Pockenhauses in einem Conventual-Gebäude oben angeführten Gründen: daß die Stadtgemeinde, und nicht die Armenverwaltung von Köln zur Errichtung eines Krankenhauses verpflichtet sei und daß das von der Armenverwaltung beaufsichtigte Stiftungsvermögen den Zwecken der Stiftung nicht entzogen werden dürfe, ist auch hinsichtlich des Cholerahauses durch alle gesetzlichen Mittel Anerkennung und Anwendung zu verschaffen.

Die jetzige öffentliche Verpachtung des der Armenverwaltung zustehenden Vermögens, unter zweckmäßiger Berücksichtigung der durch die verbesserten landwirthschaftlichen Einrichtungen gesteigerten und praktisch bewährten Resultate, nicht minder die Vereinnahmung und Beaufsichtigung der Einkünfte wird auch ferner mit günstigem Erfolge auf das den einzelnen Stiftungen, mithin auch den Conventen zugehörige Vermögen zur Anwendung zu bringen sein.

Die Schwierigkeiten, ja selbst die Verlegenheiten, welche die Regulirung der Conventual-Angelegenheit mit sich führt, können und sollen nicht verkannt werden; sie sind aber nimmermehr ein Hinderniß, um diese Angelegenheit aufzuschieben oder sie gar zu beseitigen. Wie überall, wo Ansprüche geltend

gemacht werden, wo die Grundsätze über Rechte und Pflichten untersucht und entschieden werden müssen, so muß auch hier verfahren werden und zwar nach den ewigen und deshalb auch hier anwendbaren Gesetzen des Rechts und der Billigkeit. Gerade die Handhabung dieser Grundsätze wird der in den ersten Jahren auszufüllenden fühlbaren Lücke in der Einnahme des allgemeinen Armenvermögens, bei einer engherzigen und bloß Geldfragen berücksichtigenden Auffassung, einige Verlegenheit, und, bei dem Wegfallen dieser widerrechtlichen Einnahme, sogar Zuschüsse aus der städtischen Kasse veranlassen. Indeß ist, außer der grundsätzlich und actenmäßig von der Gemeindeverwaltung anerkannten Verpflichtung, nicht zu übersehen, daß der Sinn für neue Stiftungen angeregt und belebt wird, und daß die künftige **Verminderung der Bedürftigkeit** einer sofortigen Verbesserung der Einnahme gleich zu erachten ist. Bei dieser Gelegenheit ist auch der Umstand nicht zu verschweigen, daß die Vorstände der betreffenden Armenbezirke, namentlich des 8. und 11., sich häufig genöthigt sahen, mehrere durch Alter, Gebrechlichkeit u. s. w. fast hülflos gewordene Conventualinnen aus allgemeinen Mitteln vorübergehend zu unterstützen. In dieser Beziehung ist auf folgende Forderungen die Aufmerksamkeit zu richten, deren Anerkennung jedoch besondern Erörterungen in rechtlicher Beziehung nicht unterworfen zu sein scheint.

Verwendung der Kaufschillinge aus den seit dem Jahr 1818 verkauften Conventual-Häusern.

Die aus dem Erlös der seit 1818 verkauften Conventual-Häuser erhaltenen Beträge, welche nach dem detaillirten Nachweise die Summe von 56,037 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. ausmachen, sind anerkanntes oder wenigstens sofort anzuerkennendes Conventual-Vermögen. Der Unterschied, welcher zwischen der Verwendung des im J. 1856, wie oben angeführt, verkauften Convents Quirin, und zwischen dem vorletzten Verkauf der Convente Heribert und Agnes irgend bestehen könnte, zerfällt gänzlich, wenn erwogen wird, daß wegen der damaligen Baulosigkeit dieser Convente der Antrag der Armenverwaltung auf den öffentlichen Verkauf dieser Gebäulichkeiten veranlaßt wurde. Die von der Armenverwaltung bei diesen sämmtlichen Verkäufen vorgeschlagene Bedingung zur Verwendung der Kaufschillinge wurde, nach der übereinstimmenden Aeußerung des Stadtraths, von der Königl. Regierung förmlich und ausdrücklich genehmigt. Die Erfüllung dieser Bedingung hinsichtlich des Convents Quirin findet in diesem Augenblick Statt, während die unter derselben Bedingung vereinnahmten Kaufschillinge für die Convente Agnes und Heribert, in Erwartung der Ausführung dieser Bedingung, jetzt in der Kasse der Armenverwaltung vertragsmäßig aufbewahrt werden. Wenigstens sollte die Aufbewahrung dieser Kaufschillinge bewirkt werden, obgleich ihre Verwendung zur Bestreitung der diesen Conventen fremden Bauten im Bürgerspital im Drange der Umstände, aber im Gegensatz zur ausdrücklichen Verkaufsbedingung und gegen die unzweifelhaften Gründe des Rechts wirklich — und wie ferner nicht verschwiegen werden darf, leider — stattgehabt hat. Was hier speciell von den Conventen Agnes und Heribert erwähnt wird, gilt

in ganz gleicher Art von allen übrigen seit dem Jahr 1818 verkauften Conventen, mit dem einzigen, allerdings ganz unwesentlichen Unterschied, daß die beiden Convente Agnes und Heribert in der jüngsten Zeit verkauft wurden, in allen übrigen Beziehungen jedoch den frühern, unter denselben Bedingungen verkauften Conventen völlig gleich stehen.

Verwendung der aus Conventual-Stiftungen hergeliehenen Bausummen für das neue Bürger-Spital.

Die durch die Neubauten des Bürger-Spitals entstandene Spitalschuld wird nach den obigen Mittheilungen der städtischen Kasse wieder an die Armenverwaltung in der festgesetzten Art zurück erstattet, jedoch nur allmälig. Diese vorhandene Bestimmung läßt die gänzliche Abtragung dieser theilweise den Conventen zugehörigen, von den vorgesetzten Behörden, nämlich der Armenverwaltung, dem Stadtrath und der Königl. Regierung anerkannten, festgesetzten und fernern Bemängelungen nicht mehr ausgesetzten Forderung erst nach Ablauf einer längern Frist erwarten. Dies darf und kann indeß kein Hinderniß sein, daß der rechtmäßige Gläubiger bald thunlichst befriedigt und der bisherige, dem Recht nicht entsprechende Zustand beendigt werde. Das unverkennbare Recht, so wie die unabweisliche Pflicht der Armenverwaltung ist klar dahin vorgezeichnet: daß die dem Conventual-Vermögen zugehörigen, durch den Umstand der nur angeordneten, aber factisch gar nicht, oder unvollständig vollzogenen verzinslichen Aufbewahrung der aus den verkauften Conventen erhaltenen Kaufschillinge ihrem wah-

ren Zweck nicht länger vorenthalten, sondern diese Kaufschillinge mit den festgesetzten Zinsen dem Conventualfonds ersetzt und für ausschließliche Rechnung dieses Fonds bis zur gänzlichen Tilgung benutzt und zur fernern stiftungsmäßigen Verwaltung überwiesen werden.

Vergebens würde man sich nach einem andern, den Grundsätzen des Rechts entsprechenden Maßstab umsehen; die bei dem Verkauf der Convente gestellten und von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigten, oben im Einzelnen nachgewiesenen Bedingungen sind zu klar, als daß eine abweichende Auffassung rechtlich erfolgen könnte. Die Berechtigung der Armenverwaltung, als Vertreterin des ihr anvertrauten Stiftungsvermögens, zur Stellung und Geltendmachung der bezüglichen Anträge, so wie die Verpflichtung der die anerkannte Schuld mittels Zahlung tilgenden Behörde bedürfen keiner weitern, durch den Wunsch einer baldigen und definitiven Regulirung dieser seit mehrern Jahren schwebenden Forderung veranlaßten, gern hier abgebrochenen Erörterung. Jeder, etwa im umgekehrten Sinne anzustellende Versuch würde sofort auf den Grund der rechtmäßig erlassenen, und von den competenten Behörden nicht aufgehobenen Beschlüssen in seiner gänzlichen Unhaltbarkeit dargestellt und beseitigt werden müssen. Bei der Einfachheit dieser Thatsachen, so wie bei der Klarheit der hier zur Anwendung zu bringenden Grundsätze läßt sich keineswegs befürchten, daß der Schutz der höchsten Behörden hierbei ohne die sofortige und wirksamste Abhülfe angerufen werden würde.

Bei dem nähern Eindringen in die vernachlässigte, oder doch nicht in vorschriftsmäßiger Strenge gehandhabte Trennung zwischen dem, dem allgemeinen Armenfonds und zwischen dem, den speciellen Stiftungen zugehörigen Vermögen wird man bedauerlich wahrnehmen, daß eine beträchtliche Schmälerung des bisherigen Stiftungs-Vermögens nicht verkannt werden kann. Der Sinn für neue Stiftungen wird

durch solche Vorgänge wahrlich nicht aufgefrischt und belebt werden. Zugleich ergibt sich aus dem Bisherigen, daß eine consequente Durchführung des Grundsatzes einer völligen Trennung des städtischen Vermögens von jenem der Armenverwaltung im wahren und umfassenden Interesse beider, ohnehin gesetzlich getrennter und besondere Interessen des Gesammtgemeindewesens vertretenden Körperschaften entspricht. Je mehr das städtische Aerar — die Stadtkasse — durch die Abtragung der an die Armenverwaltung verschuldeten Summe erleichtert wird, um so freier und unabhängiger wird die jährlich wiederkehrende Bedürfnißfrage über die Größe des Zuschusses der Stadt Köln für die Bestreitung der unabweisbar erklärten Bedürfnisse der Armen der Stadt Köln behandelt, und in vermehrter Unbefangenheit die Höhe der den Hülflosen zu bewilligenden Unterstützungen festgesetzt werden können. Die Doppelstellung, in welcher die Stadt Köln sich zu der Armenverwaltung verhält, nämlich das Verhältniß der Schuldnerin und Gläubigerin scheint nicht immer und nicht überall klar vorzuschweben. Abgesehen von den frühern, durch das Decret vom 21. August 1810 zu Gunsten der Stadt Köln vernichteten Forderungen der Armenverwaltung sind die aus der spätern Zeit neuerdings entstandenen Forderungen nicht unbedeutend; erst nach vollständiger, allerdings erst nach einer langen Reihe von Jahren in Ausführung des Schulden-Tilgungs-Planes zu bewirkender Abtragung dieser Schulden, wird die jetzt mit unerquicklichen Seitenblicken oft vermischte, der steten Erneuerung kaum zu entziehende Frage des jährlichen Zuschusses erörtert werden.

Diese gegenseitige Stellung beider Behörden bedingt gesetzlich und zwar in zweckdienlicher Art, die beiderseitige Unabhängigkeit; die vorgesetzte Königl. Regierung wacht über die städtische Behörde, wie über die Armenverwaltung

zu Köln als zwei gegenseitig coordinirten Behörden, wobei gleichwohl der Wunsch Beachtung finden mag, daß die Thätigkeit beider Behörden mehr und mehr auf die Erstrebung des Wohles der Stadt — und zwar die Thätigkeit der Stadtverordneten für die wichtigen und allgemeinen Interessen der Stadt und jene der Armenverwaltung für das stillere Bestreben der Linderung der Noth unserer Kranken oder sonst bedürftigen Mitbürger — gerichtet sein möge. In dieser ersprießlichen Rivalität mögen beide Behörden stets wetteifern![1])

Die jüngst gemäß den veröffentlichten Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung im Januar 1860 zur nähern Vorbereitung an eine Commission des Stadtraths verwiesene Frage über den dem Stadtrath auf die Wahl der Mitglieder

---

[1]) Die Angelegenheit über den „Competenz-Conflict zwischen dem Gemeinderathe und der Armenverwaltung" ist S. 110—116 des Jahrg. 1852 durch das a. a. O. S. 149 abgedruckte Rescript der Königl. Regierung zu Köln vom 20. März 1852 erledigt worden. In dieser Verfügung wird mit dürren Worten festgesetzt: „Daß das Armenvermögen nach der französischen Gesetzgebung ein von der bürgerlichen Gemeinde getrenntes und einer besondern Verwaltung untergebenes Vermögen bildet, daß beide Vermögens-Complexe zwei besondere juristische Personen darstellen, welche miteinander Verträge schließen und Prozesse führen können, und daß sowohl an der Natur des Armenvermögens als an der Verwaltung desselben durch die Gemeinde-Ordnungen vom 23. Juli 1845 und 11. März 1850 nichts geändert worden ist." Ferner heißt es daselbst: „Keineswegs ist von uns entschieden worden, daß die Vertreter der Gemeinden das Armenvermögen zu verwalten, oder über die Maßregeln der Armenverwaltung in Bezug auf dieses Vermögen Entscheidungen zu treffen hätten." Die hierauf am 7. April 1852 in der Versammlung der Stadtverordneten stattgehabte unerquickliche Discussion endigte mit der Ernennung einer Commission zur Erörterung dieses Rescripts; bis jetzt ist diese Berichterstattung nicht erfolgt. Die, vorbehaltlich der Nachweise der im Art. 3 des Gesetzes vom 18. Ventose Jahr IX. (9. März 1801) vorgeschriebenen speciellen Publication, in der Rheinprovinz wirksame französische Armengesetzgebung, deren Beibehaltung im §. 119

und des Präsidenten der Armenverwaltung zu gewährenden Einfluß, so wie über die stets bestandene und noch jetzt zum Wohl der Armen, zur Ehre der Stadt und zur Freude der Mitglieder der Armenverwaltung bestehende Nichtbesoldung ihres Präsidenten, worauf in der gedruckten, „dem Wunsche mehrerer Collegen" entsprechenden, von zwei Mitgliedern des Stadtraths unterzeichneten Einladung zur Versammlung auf den 16. Januar das Hauptgewicht gelegt ist, wird füglich hier übergangen; die Debatte über diese folgenreiche, die fernere Selbstständigkeit des Armenvermögens und die gedeihliche Wirksamkeit der Armenverwaltung sehr eng betreffende Angelegenheit ist noch nicht eröffnet und noch weniger die Armenverwaltung über diese angedrohte Verkürzung ihrer Rechte gehört.

---

der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 ausdrücklich festgesetzt ist, („die bestehende Organisation der Armenverwaltung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben") verlangt in Gemäßheit des auf dem Gesetz vom 7. Frimaire J. V. gegründeten Präfectur-Beschlusses vom 20. Frimaire J. XII. nur in zwei Fällen die Anhörung des Gemeinderaths, nämlich, wenn die Armenverwaltung über 9 Jahre verpachten will, und wenn die ihr zugedachten Vermächtnisse und Schenkungen an erschwerende Bedingungen geknüpft sind. Die wirkliche Entscheidung ist in allen Fällen dem Präfecten — jetzt der Königl. Regierung zugewiesen. Die durch das Decret vom 21. August 1810 verfügte Befreiung der Gemeinde von der Zahlung ihrer Schulden an die Armenverwaltung — die Stadt Köln verschuldete die Summe von 356,000 Franken an die Armenverwaltung — enthielt zugleich die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Armenverwaltung. Das hierdurch dem Gemeinderath erworbene Recht der Mitwirkung bei der Festsetzung des Budgets ist stets von der Armenverwaltung anerkannt worden; die definitive Festsetzung erfolgt durch die Königl. Regierung, an welche der Recurs der Armenverwaltung im Fall einer Verkürzung ihrer vermeintlichen Ansprüche zu richten ist. Ob in häufigen oder seltenen Fällen die Begutachtung der Beschlüsse der Armenverwaltung durch die Stadtverordneten von der Königl. Regierung verlangt wird, gehört zu den mehr oder weniger beliebigen Zweckmäßigkeits-Maßregeln.

Berechtigung der einzelnen Convente.

Die gegen Frankreich auf Grund der Pariser Friedensschlüsse für die betheiligten Conventual-Stiftungen von der Armenverwaltung zur Liquidation angemeldeten, und bei der mit besonderer, nicht dankbar genug anzuerkennenden Umsicht und Energie betriebenen, und wirklich von Frankreich an die Kasse der Armenverwaltung ausbezahlten Forderungen betragen 13,534 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., wie dies vorher speciell nachgewiesen ist. Nicht das Armenvermögen im Allgemeinen, sondern ausschließlich das Vermögen der Conventual-Stiftungen ist um diese Summe vermehrt worden; nur die Conventual-Stiftungen sind nach den speciellen und detaillirten Aufstellungen rechtmäßig an dieser Summe betheiligt.[1])

In dem oben angeführten Bericht vom 7. December 1847 wird eine Verschmelzung der sämmtlichen noch vorhandenen Convente als geeignet angedeutet. Dieser Auffassung steht der erhebliche Grund zur Seite, daß eine buchstäbliche Wiederherstellung des vor sechs Jahrhunderten bezweckten, in der Zwischenzeit vielfachen Einwirkungen unterworfenen Zustandes jetzt beinahe unausführbar, immerhin als mangelhaft und den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechend erscheint. Im erhöheten Grade gilt dies gerade von jenen Stiftungen, welche mit den damals bestandenen kirchlichen Einrichtungen vielfach zusammenhingen. Diese Einrichtungen haben, in der damals

---

[1]) Die hinsichtlich der Betheiligung jedes einzelnen Convents angeregte Frage erscheint füglicher als Gegenstand einer das Detail regulirenden Angelegenheit. Die Erledigung der principiellen, das Wesen der Conventual-Stiftungen bedingenden Fragen wird die Erledigung des Details bald nach sich ziehen.

allerdings angemessenen Art, zu bestehen aufgehört. Die Kirchen, auf welche viele Convente hinsichtlich des Gebetes und verschiedener Andachts-Uebungen angewiesen waren, existiren nicht mehr; mit Ausnahme des Oratorium im Convent Allerheiligen, sind für die Conventualinnen nur die betreffenden Pfarrkirchen vorhanden, in welchen bekanntlich der Gottesdienst für die Bedürfnisse des Pfarrsprengels, nicht für einzelne Genossenschaften eingerichtet ist. Auch hinsichtlich der übrigen Einrichtungen sind sehr erhebliche Veränderungen eingetreten. Diese, von dem Willen der Verwaltung und der Pfründnerinnen unabhängigen Veränderungen sind geeignet, die Frage hier aufzuwerfen, in wie fern die ursprünglichen Stifter die den jetzigen Bedürfnissen entsprechende Einrichtung als Maßstab ihrer Einrichtungen in Erwägung gezogen haben würden.

Die Befugniß zur angemessenen Lösung dieser Frage, so wie zur Ergreifung der entsprechenden Maßregeln läßt sich für die betreffenden Behörden nicht verkennen. Diese, innerhalb des Staates und der Kirche errichteten und anerkannten Stiftungen können und dürfen dieser Autorität sich nicht entziehen. Was in dieser Beziehung von den Studienstiftungen in Köln gilt,[1]) das trifft im Allgemeinen auch bei der Erhal-

---

[1]) Ueber die Grundsätze zur richtigen Verwaltung solcher Stiftungen zu vergleichen „v. Bianco, Geschichte der Universität und der Gymnasien der Stadt Köln. 1833." S. 387: „Im Ganzen könnte man das Ideal einer guten Curatel- oder Vormundschafts-Verwaltung als Muster für die Administration der milden Stiftungen aufstellen. — Die Capitalien oder Geldvorräthe müssen sicher angelegt, ihre liegenden Gründe und Renten gewissenhaft verwaltet, und ohne augenscheinlichen Vortheil oder Abwendung eines unvermeidlichen Nachtheils nicht veräußert oder umgetauscht werden. Besonders hüte man sich, bei ihnen eine bloße Geldwirthschaft einführen zu wollen. Der Besitz der liegenden Gründe ist der Natur der Stiftungen angemessen, weil sie auf Dauer und Beständigkeit berechnet sind. — Nicht ohne Grund finden wir allenthalben

tung, Beaufsichtigung und Umänderung der Einzelnheiten bei den Conventual-Stiftungen ein. Aus dem Obigen ergibt sich, daß gegenwärtig eine große Verschiedenheit hinsichtlich des den einzelnen Conventen zustehenden, und theilweise bis jetzt erhaltenen Vermögens obwaltet. Zugleich ergibt sich aber auch, daß die Totalität dieses Vermögens den betreffenden Conventualinnen nur zu einem sehr geringen Theil zufließt, und daß die rechtlich nicht zu versagende Erhöhung der jährlichen Einnahme für jede Conventualin auch bei allen betheiligten und berechtigten Conventualinnen einzutreten hat; der etwa größere Antheil an dem Stiftungsertrag für eine einzelne Conventualin bringt keinen Nachtheil für die benachbarte an einer andern Stiftung betheiligte Conventualin, so wie die zu einer verhältnißmäßig geringfügigen Stiftung zugehörige Conventualin durch die benachbarte reichlichere Stiftung nicht verletzt wird.

Die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Conventen — abgesehen von dem zufälligen Umstand der größern oder geringern Dotation, und der stattgehabten gänzlichen oder theilweisen Conservirung derselben — waren von geringer Erheblichkeit; diese Unterschiede mochten zunächst ihre Veranlassung in der ursprünglichen Umgebung oder Beziehung zur benachbarten Kirche und zu dem geistlichen Aufseher oder Rector der

---

ihr Vermögen größtentheils in Liegenschaften bestehen. Die Verwaltung der Stiftung sei einfach, so viel nur immer möglich, dem Stiftungsbrief gemäß. Die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten beim Stipendiaten ist daher zuvörderst aus den Dispositionen der Stifter selbst zu entnehmen, sie geben die beste Antwort, wie der Fundator seine Wohlthat hat verwendet wissen wollen. — Die Verwaltung der Stiftungen sei selbstständig; der Staat mische sich nicht anders hinein, als um sie ihrer wahren Bestimmung näher zu bringen. Was aus milden Stiftungen gewährt wird, ist keine Gnade von irgend einer Verwaltung; von Rechtswegen haben die Berufenen Anspruch."

betreffenden Anstalt finden. Nicht minder mögen die verschiedenen Provisoren dieser Genossenschaften, so wie die zeitweis erfolgten Revisionen der Statute in manchen Genossenschaften ihren Einfluß auf diesen, nach der Natur der Sache wandelbaren, immerhin unwesentlichen Theil der Disciplin, ausgeübt haben. Was von den Gebeten und sonstigen Andachtsübungen gilt, das ist auch vollständig auf die Farbe und Art der Kleidung, auf die Zeit des Ausgangs in die Stadt, insbesondere aber auch auf die Ausübung der der christlichen Caritas angehörigen und den Conventualinnen eindringlich empfohlenen guten Werke anwendbar. Es war hierbei die Aeußerung eines freien, durch die Zeitumstände und specielle Richtungen beeinflußten, übrigens unabhängigen Willens, keineswegs eine ungebundene Willkür der Maßstab, welcher den einzelnen Vorschriften und Einrichtungen in den besondern Genossenschaften zum Grunde lag.[1])

---

[1]) Die Aufzählung dieser Einzelnheiten erscheint bei den jetzigen veränderten äußern Umständen unerheblich; auf die in den bezüglichen, bei den Acten der Armenverwaltung befindlichen Uebersichten enthaltenen Angaben kann füglich bei der Unerheblichkeit dieses Details hier verwiesen werden. Auch in dieser Rücksicht erscheint die Erklärung der vom Stadtrath zu Gent zu Gunsten der dortigen Beghinen an den König eingereichten Gesuchs einer allgemeinern Kenntnißnahme werth. Es heißt daselbst: „Les Béguinages, érigés dans notre ville depuis la première moitié du treizième siècle, ont continué sans interruption jusqu' à ce jour à répondre au but de leur institution. Ce but n'est d'autre, que de réunir les personnes du sexe, soit veuves, soit jeunes filles, n'ayant aucun attrait pour les liens du mariage, qui veulent s'assurer dans la retraite une vie tranquille. — Elles ne sont pas astreintes à des voeux perpétuels; elles s'obligent seulement par devant leurs Supérieures, à se conduire selon les Constitutions de leur Cour, c'est à dire de la maison, où elles habitent, tout le temps, qu'elles y resteront, et ce temps n'est pas déterminé. — Ce sont les biens de ces refuges de l'infortune ou du malheur, qui aux termes des décrets du 16 Fructidor an VIII et du 29 Prairial an IX, sont régis et administrés par la commission des hospices civils. —

Diese in Belgien, wie am Niederrhein bestandenen Einrichtungen, und die dort wie hier unter der Beaufsichtigung der Armenverwaltung erhaltenen Stiftungen sollen ihrem ursprünglichen Zweck nicht entzogen, sondern als fromme Stiftungen beibehalten und so viel wie thunlich, und den Absichten der Stifter entsprechend, jetzt wie vor der französischen Revolution verwendet werden. Das ihnen zugehörige Vermögen ist und bleibt der Armenverwaltung anvertraut.[1])

Die geeignete Art der Ermittelung dieses Stiftungsvermögens, so wie die Festsetzung der Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, wie dieses Vermögen in geeigneter Art den Absichten der Stifter und den jetzigen Bedürfnissen entsprechend zu verwenden ist, wird die Aufgabe einer Special-Commission

---

Les Béguinages de Gand forment comme deux petites villes aux deux extrémités de la grande cité. Ils renferment environ 1650 Béguines. — Les filles trouvent dans le Béguinage une position assurée, et les moyens de se garantir contre la mauvaise conduite, qu'engendre souvent la misère, et d'échapper à l'indigence, d'ordinaire la triste campagne de la vicissitude. Les Béguinages présentent aussi un refuge convenable et avantageux à toutes les filles agées et aux veuves, qui désirent terminer leurs jours loin du tumulte du monde, ou que les vicissitudes de la fortune mettent hors d'état de conserver leur rang dans la société. — Elles y vivent paisiblement, à l'abri du blame et des régards importuns, sons être astreintes soit au costume, soit à toute autre obligation.“ Le Béguinage l. cit. pag. 16 et 18.

[1]) Je ne démande pas, Sire, que la gestion de leurs (Béguines) biens soit confiée à d'autres mains, que celles des Hospices, ni que les revenus en soient exclusivement employées au soulagement des Béguines; je me borne à émettre le voeu, que puisque ces biens n'ont pas changé de nature, les revenus en soient employées autant qu'il est nécessaire et possible, aux usages déterminés par l'intention des fondateurs et bienfaiteurs, conformement à ce que a été constamment suivi avant la Révolution française.“ Dies war das Gesuch des am 14. October 1839 vom Herrn Cardinal-Erzbischof zu Mecheln an den König von Belgien gerichteten Gesuchs. Les Béguinages Belges. pag. 10.

sein, deren Zusammensetzung und Berathung jetzt vor Erledigung der Hauptgrundsätze voreilig sein würde. Die Basis für eine gedeihliche Lösung der langjährigen Verhandlungen kann nur in der definitiven Erledigung der die Hauptfrage — Stiftungs- oder Armenvermögen — bedingenden Grundsätze gefunden werden.

Dies sind die Convente in Köln, jene christlichen Wohlthätigkeits-Anstalten des 13. und 14. Jahrhunderts, die von unsern Vorfahren hier, wie jene ganz gleiche Einrichtungen in Belgien, beide unter der damals geltenden Form von Beghinen-Einrichtungen, gestiftet wurden! Dem Bedürfniß sollte eine zweckmäßige Abhülfe verschafft werden; dem gesunden und frommen Sinne dieser Stifter ist dies gelungen. Die materielle Grundlage, nämlich das diesen Stiftungen zugewiesene Vermögen ist geblieben; ungeachtet des Zeitraums von mehr als sechs Jahrhunderten, und des zerstörenden feindlichen Einflusses der französischen Revolution ist dieses Vermögen in Köln beinahe vollständig gerettet worden. In mehrern belgischen Städten, namentlich in Gent, Brügge, Antwerpen, Termonde u. a., ist dieses Vermögen, und die ursprünglichen Anstalten selbst, namentlich in der ausgedehntesten Art in den beiden ersten Städten, unangetastet geblieben. Die angeführte Bittschrift des Stadtraths von Gent zeigt, welchen Werth man dort auf diese Anstalten legt, und wie bedeutend der Umfang ihrer Wirksamkeit nach jetzt ist.

Dasselbe Bedürfniß, wenn nicht ein größeres, erblickt man in Köln. Die in der jüngsten Zeit durch die vermehrte Industrie, die rasche Vermehrung der Bevölkerung, die Verringerung der Wohnungen bei der Durchführung der Eisenbahn durch die Stadt, und die herbeigeführte Noth eines erträglichen Wohnens hat eine Höhe erreicht, und die Steigerung des Miethpreises geschraubt, die den meisten, namentlich den wohlhabendern Einwohnern unbekannt, deren tiefer und tiefer ein-

dringende leidige Wirksamkeit unverkennbar und bei näherm Prüfen dem unbefangenen Gemüthe wahrhaft schmerzlich ist. Die darüber bei der Armenverwaltung jeden Tag sich erneuernden Klagen und Beschwerden sind so erheblich und dringlich, daß eine baldige und gründliche Abhülfe nicht länger verschoben werden kann.

Als im Jahre 1856 bei Gelegenheit des Abbruchs des alten Convents Quirin die einstweilige Miethsentschädigung für die Conventualinnen auf 25 Thlr. jährlich, im Gegensatz der bis dahin aus den Conventual-Einkünften bewilligten 12 bis 16 Thlr., festgesetzt wurde, war man der tröstlichen Meinung, daß bei einer beliebigen Auswahl von Wohnungen in jedem Bezirke der Stadt eine auskömmliche Entschädigung für jede Conventualin hierdurch geleistet werden würde. Bald hat sich das Irrige und Mangelhafte dieser Voraussetzung herausgestellt und zwar in der Art, daß die im October 1859 aus dem Convent Lyskirchen in der Stolkgasse, wegen der Errichtung eines einstweiligen Cholera-Spitals, vertriebenen Conventualinnen, unter Berücksichtigung des verlorenen Bleichplatzes und der plötzlichen Wegräumung ihrer Mobilien, ungeachtet der zu 32 Thlr. für das Jahr bewilligten Entschädigung, nichts sehnlicher wünschen, als baldigst wieder zu ihrer frühern oder einer benachbarten Conventual-Wohnung zu gelangen. Hierbei ist nicht nur das eigentliche physische Bedürfniß eines Obdaches, sondern auch der durch vielerlei traurige Erscheinungen gerechtfertigte Wunsch nach einer ruhigen, durch vieles Treppensteigen nicht zu sehr erschwerten, heizbaren Wohnung wahrlich nicht als übertrieben zu tadeln. Die leidige Wahrnehmung, daß selbst in der unmittelbaren Nähe der größten Armuth und der dieselbe häufig begleitenden Nebenumstände der Unzufriedenheit, Unsauberkeit und der vielfachen Störungen durch das Toben der zahlreichen Kinder rc., für die meisten Conventualinnen kaum einzelne Wohnzimmer gegenwärtig zu finden sind, erhöht den Wunsch nach

einer den billigsten Ansprüchen entsprechenden Wohnung. Dieser Wunsch wird durch den, ebenfalls in der jüngsten Zeit eingetretenen Umstand gesteigert, daß nach Ablauf einer halbjährigen Miethe die Aufkündigung der Miethe häufig erfolgt und nur durch vermehrte Zahlung abgewendet wird. In steter Furcht der Aufkündigung lebt die hülflose, auf ihre eigene Thätigkeit beschränkte und mit den Verwickelungen des Lebens unbekannte Anmietherin. Welchen heilsamen Einfluß eine einfache, gesunde Wohnung auf die Ruhe und Heiterkeit des Gemüths und die Gesundheit des Körpers ausübt, das weiß Jeder vollständig zu würdigen, welcher je wirklicher Zeuge der mit dem Gegentheil verbundenen Mängel war. Wird dieser Wahrnehmung die Erwägung der sittlichen Verkommenheit in manchen häuslichen Umgebungen, namentlich in Wohnungen, wo mehrere Familien mit zahlreichen Kindern zusammengedrängt wohnen, hinzugefügt, so zeigt sich die von den Stiftern der Convente beabsichtigte Wohlthat in ihrem ganzen, überaus ersprießlichen Umfange.

Gerade die jetzige Zeit hat zur Aufrechthaltung der vor sechs Jahrhunderten den anscheinend verlassenen weiblichen Individuen, welche in Ruhe und Zurückgezogenheit ein stilles Leben fortzusetzen wünschen, bereiteten Wohlthat einer gesunden und einfachen Wohnung, nebst einiger Erleichterung zur Bestreitung der übrigen Lebensbedürfnisse, die allerdringendste Veranlassung. Die Zahl der zum Genusse einer solchen Wohlthat geeigneten Individuen ist groß; der Andrang zur Zulassung übersteigt um das Vierfache die vorhandenen Stiftungsplätze. Die materielle Erledigung dieses Bedürfnisses kann bei den bereit liegenden Mitteln keine Schwierigkeit haben, indem das oben nachgewiesene, aus verkauften Conventual-Häusern herrührende und zu neuen ähnlichen Bauten von den drei concurrirenden Behörden, der Armenverwaltung, dem

Stadtrath und der Königl. Regierung bestimmte und angewiesene verzinsliche Capital von 56,037 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. in der Kasse der Armenverwaltung resp. in der liquiden Forderung an die Hospital-Bauschuld vorhanden ist. Dieses letztere ergibt sich klar aus den Bestimmungen des zwischen der Stadt und der Armenverwaltung zu Köln über die Hospital-Bauschuld am 22. December 1853 geschlossenen Vertrages, wonach jährlich eine verhältnißmäßige Summe auf Capital und Zinsen der aus dem Stiftungsvermögen von der Armenverwaltung hergeliehenen Capitalien vom Jahre 1853 zurückbezahlt werden soll.[1])

Da nach den frühern genehmigten Beschlüssen der Armenverwaltung der obige Betrag nebst Zinsen zu dem Zweck von Neubauten verzinslich aufbewahrt werden soll, so ist die Abtragung dieser Schuld, resp. die Verwendung der von der Stadtkasse theils bewirkten und theils noch zu bewirkenden Rückzahlung außer aller Frage gestellt.

Die Befriedigung oder wenigstens die Erleichterung bei diesem Wohnungsbedürfnisse wird eine neue Stütze für die Anerkennung und Heilighaltung der in frommer Gesinnung errichteten und von den zuständigen Behörden angenommenen Stiftungen bilden. Der wiederholt in den bezogenen Verhandlungen der Armenverwaltung und des Stadtraths ausgesprochene Wunsch, zu neuen, die Linderung der Bedürfnisse unserer bedürftigen Mitbürger bezweckenden Stiftungen anzuregen, und die bestehenden Stiftungen, soweit die durch den Geber deutlich ausgesprochene, mit den gegenwärtigen Verhältnissen vereinbarliche Bestimmung, (wie der §. 2 der bestehenden Armen-Ordnung sich ausdrückt) beobachtet werden kann, wirklich zu erfüllen, wird auf diese Art eine Wahrheit

---

[1]) S. die stadträthlichen Verhandlungen vom J. 1853 S. 262—325.

werden. Die Gewährung einer Wohnung, nicht minder die Erleichterung zur Beschaffung sonstiger Lebensbedürfnisse ist von den Stiftern angeordnet und zu diesem Behuf die Uebergabe der Häuser, Grundstücke, Renten u. s. w. bewirkt worden. Die Erfüllung dieser Zwecke ist nicht nur mit den jetzigen Verhältnissen vereinbarlich, sondern sie erscheint als eine gerade in dieser Zeit doppelt willkommene Gabe. Die unabweisliche Aufgabe der Armenverwaltung wird hiernach auf die wirkliche Verwendung des ursprünglichen, durch die französischen Gesetze nicht umgewandelten und der hiesigen Armenverwaltung zur Beaufsichtigung und Verwaltung übergebenen, noch vorhandenen Stiftungsvermögens zur wirklichen Erreichung des Zwecks dieser Stiftungen zu richten sein.

Anhang.

Die Verleihung der bisherigen Conventstellen und die Genehmigung etwaiger neuer Conventual-Stiftungen.

Die Verleihung der Conventstellen, oder vielmehr die Berechtigung zur Verleihung des Genusses einer Conventual-Pfründe war, bis zur Einführung der neuen Armenverwaltung, vor der französischen Herrschaft eine sehr verschiedene. Die meisten Convente waren in Beziehung auf die Beaufsichtigung, und hiernach wohl auch in Beziehung auf die Wiederbesetzung, von den nächsten geistlichen Umgebungen abhängig. Die Corporationen und Anstalten, welche sich direct oder indirect um die Errichtung oder auch um die bessere Dotirung und um die zweckdienliche Beaufsichtigung verdient gemacht hatten, wurden als die spätern Genußspender, gleichsam als collatores beneficii, angesehen; die Grundsätze eines patronus beneficii wurden häufig auf sie angewendet. In dieser Art findet man den Probst des Gereonsstiftes mit dem Recht der Ernennung des zeitlichen Rectors der mit dem Convent Magdalena verbundenen Kapelle, und mit der Beaufsichtigung des durch ihn ernannten Receptors der betreffenden Einkünfte, so wie mit der jedesmaligen Ernennung der Pfründnerinnen dieses Convents ausgestattet. Dasselbe geschah mit dem Dechanten des Stiftes Andreas für das Convent Heribert; die Abtissin von St. Marien übte über das in der Nähe dieser Stiftskirche gelegene Convent St. Marien dieselben Rechte, hinsichtlich der Ernennung des aus der Zahl der Stifts-Vicarien zu bestellenden Rectors, so wie auch hinsichtlich der Ernennung der zum Genuß dieses Convents zuzulassenden Individuen, bis zum Jahre 1776 allein und unbeschränkt; seitdem war sie auf den Grund eines neu berathenen und angenommenen Statuts an die Zustimmung

der ältesten Stiftsdame, so wie eines Canonicus' dieses Stiftes gebunden. In einigen andern Conventen waren die Amtmänner der benachbarten Schreine, zum Beispiel jene von Aposteln für das Convent Agnes, jene von Columba für das Convent Creutz bestellt; in gleicher Art waren die Kirchenmeister von Alban für das Convent Brauen Mechtilde und jene von Johann Baptist für die beiden Convente in der großen Witschgasse und Weberstraße berufen. In mehrern andern Conventen war diese Sorge und Befugniß einigen geistlichen Ordens-Obern, beispielsweise dem Obern der Dominicaner, Minoriten, oder dem Regens Gymnasii Montani, auch einige Male dem Senat der Stadt Köln und den ernannten Provisoren übertragen.

Mit der Verkündigung der französischen Gesetze hörten diese Bestimmungen auf; diese Rechte und Pflichten gingen auf die Municipal-Verwaltung resp. auf die allgemeine Armenverwaltung über. Aus den seit dieser Zeit aufbewahrten Acten ergibt sich, daß die damals aus zwei getrennten Abtheilungen, nämlich der Spitalverwaltung und der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten, bestehende Armenverwaltung in zwei abgesonderten Berichten das Ergebniß ihrer Wahlen dem Maire zur definitiven Ernennung oder Bestätigung der einzelnen Pfründnerinnen einzureichen hatte. Die Verzögerungen und Hemmnisse, welche durch die Verwickelung dieser Einrichtung entstanden, veranlaßten deren Abänderung bereits während der französischen Herrschaft; durch die Armen-Ordnung vom Jahr 1818, die im Art. 14 diese Angelegenheit der dritten Abtheilung der Armenverwaltung zuwies, wurde diese Angelegenheit definitiv regulirt.

Der gegenwärtige Verleihungs-Modus ist im Wesentlichen folgender. Die einzelnen von den betreffenden Armenbezirken eingereichten Gesuche um Aufnahme in ein Convent werden der dritten Abtheilung zur Prüfung und Erledigung zugetheilt; nach vorheriger Ermittelung und Festsetzung der Thatsachen,

so wie nach der allgemeinen Prüfung der einzelnen Angaben wird das Gesuch den speciellen Conventual-Verhandlungen zugewiesen. Das für diese Angelegenheiten zum Referenten im Allgemeinen bestimmte Mitglied der dritten Abtheilung hat in der ersten Sitzung jedes Monats über diese Gesuche unter Berücksichtigung der im Laufe des vorigen Monats stattgehabten Veränderungen oder Erledigungen Bericht zu erstatten. Die zur Besetzung der erledigten Stellen geeigneten Individuen werden in doppelter Anzahl nach vorheriger Auswahl durch die Anordnung des Referenten berufen, und dem versammelten Collegium nacheinander vorgeführt; sie werden einzeln durch den Vorsitzenden über die Gründe der von ihnen gewünschten Aufnahme, so wie über ihre speciellen Bemerkungen hinsichtlich des Alters, der Lebensweise u. s. w. befragt. Das Collegium setzt hierauf mittels Beschlusses die größere oder geringere Würdigkeit zur Berücksichtigung fest und verfährt in dieser Art bis zur Abhörung aller Berufenen und Erschienenen. Aus der Gesammtheit der in dieser oder in einer frühern Sitzung erschienenen und früher nicht zum Genuß gelangter Individuen werden dann die Pfründnerinnen nach collegialischer Berathung und Festsetzung ausgewählt.

Auf diese Art erhält das betreffende Collegium der Armenverwaltung die genaue Einsicht aller auf die umsichtige und zweckmäßige Besetzung der Pfründen einwirkenden Umstände, desgleichen die geeigneten Anhaltspunkte zur Würdigung der Individuen. Dieses Verfahren erscheint einfacher, gründlicher und zuverlässiger, als irgend eine bloße schriftliche Verhandlung es sein kann. Als vorzüglich maßgebend bei diesen Verleihungen wird nebst dem Alter oder der Bedürftigkeit auch der bisherige Lebenswandel betrachtet, und bei gleichen Ansprüchen nach diesem Maßstab entschieden. Einer vorzüglichen Berücksichtigung erfreuen sich die Verwandten der frommen Stifter, oder der vorzüglichen Wohlthäter unserer Stadt

und der städtischen Anstalten, ohne daß diese Verwandten speciell in der Stiftungsurkunde berufen sein müssen, sofern nur ihr Verwandtschafts-Verhältniß nachweislich ist. Nicht minder haben die durch Kränklichkeit oder sonst ohne ihre Schuld entlassenen Lehrerinnen, und besonders die Lehrerinnen bei den Armenschulen der Stadt Köln ein Vorzugsrecht, jedoch unter Berücksichtigung der etwaigen Pensions-Ansprüche; dasselbe gilt von Wittwen verdienter Lehrer. Zu den erfreulichen, leider seltenen Erscheinungen gehört die Berücksichtigung alter treuer Dienstmägde: die dreißigjährige Fortsetzung des Dienstes bei derselben Herrschaft wird durch Verleihung einer Conventstelle gerne anerkannt. Daß die im unmittelbaren Dienste der Armenverwaltung bei dem Spital oder dem Waisenhause befindlichen Dienstboten einer besondern Berücksichtigung bei langjähriger und vorwurffreier Dienstleistung sich zu erfreuen haben, bedarf kaum einer Erwähnung. Namentlich fand sich hierzu eine besondere Gelegenheit im Jahr 1850 bei dem hiesigen Waisenhause, wo wegen einer allgemeinen Einrichtung plötzlich viele Veränderungen im weiblichen Hülfspersonal eintreten mußten.

Als Maßstab bei der Verleihung für einzelne Convente dienen die allgemeinen Grundsätze z. B., daß die geringern Convente zur Leiter für die besser dotirten Convente dienen, daß die Verleihung der Haupt-Convente erst dann eintritt, wenn keine würdigern Individuen entgegenstehen ꝛc. Die Miethsentschädigungen werden ertheilt, wenn die bisherige Gewöhnung, Umgebung von Verwandten oder befreundeten Personen, frühere ohne Verschulden verlorene Selbstständigkeit, körperliche Schwäche, auch manchmal Unverträglichkeit das Zusammenwohnen erschweren oder gar unstatthaft erscheinen lassen. Wenn diese und andere, oft gar sehr ins Detail gehenden Thatumstände immer bekannt wären, so würden viele irrige oder doch mangelhafte Urtheile über die

einzelnen, meistens außer ihrem Zusammenhang, mithin nur theilweise bekannten Vorfälle bei Verleihung von Conventualstellen unterbleiben, oder man würde sich wenigstens behutsamer ausdrücken. Zugleich würde dann der von sonst besonnenen Leuten zuweilen vernommene Vorwurf sich von selbst beseitigen, daß einige anscheinend jüngere, oder minder hülflose Conventualinnen in den bessern Conventen eine Freistätte unter Ausschließung von begründetern Ansprüchen gefunden, oder gar erschlichen hätten.

Der hier berührte Unterschied zwischen den verschiedenen Conventen beruht auf dem fast zufälligen, und dennoch erheblichen Umstande, daß nach den allgemeinen und besondern Verlusten, welchen die Convente ausgesetzt waren, eine Eintheilung in Klassen hinsichtlich des jetzt den Conventualinnen zufließenden Vermögens vorgenommen worden ist. Im Verlaufe der Zeit ist diese zufällige Eintheilung fast als eine zu Recht bestehende Einrichtung betrachtet und in den Acten der Verwaltung fortgeführt worden. In einem Bericht vom 1. April 1843 wird vom damaligen Controleur der Armenverwaltung angeführt, daß die Convente in drei Klassen eingetheilt seien, und daß zur ersten Klasse fünf Convente gehörten, nämlich:

1) Allerheiligen,
2) Brigida,
3) Heribert,
4) Maria,
5) Magdalena,

zusammen mit 63 Conventualinnen. Jede derselben soll außer freier Wohnung monatlich 2 Thlr. 11 Sgr., außer der Heizung, beziehen.

Zur zweiten Klasse der Convente werden gezählt: Creutz, Agnes und Quirin; die Conventualinnen erhalten neben freier Wohnung resp. Miethsentschädigung und außer der Heizung

eine monatliche Unterstützung nach Maßgabe der Einkünfte und zwar jene im Convent Creutz monatlich 28 Sgr.; jene aus Agnes monatlich 12 Sgr. und jene von Quirin 12 Thaler jährlich.

Bei der dritten Klasse wird bemerkt, daß 34 Convente veräußert worden seien, und daß noch vier Convente vorhanden seien: Hahnen auf Cäcilienstraße, Lyskirchen und Carthaus in der Stolkgasse und das in der Zwischenzeit verkaufte Convent Stern auf der Burgmauer. Dann heißt es ferner: „Die Conventualinnen dritter Klasse beziehen die geringen Einkünfte ihrer Convente und keinen besondern fixen Zuschuß.“ Das Vermögen dieser s. g. kleinen Convente ist nicht ganz unerheblich; aus dem Nachweise des Rendanten vom 1. Februar 1853 ergibt sich, um Einzelnes hier anzuführen, daß das

Capital-Vermögen des Convents Udinghoven	Thlr.	Sgr.	Pf.
beträgt	2885	24	5
jenes von Waffelpütz	3143	27	11
„ „ Zum Spiegel	1508	28	11
„ „ Lechenich	2249	10	5
„ „ Hirsch	2709	14	2
„ „ St. Hubert	3013	21	5
„ „ St. Georg	2224	12	8
„ „ Drei Könige	3750	—	—
„ „ Hahnen	4563	24	1
„ „ Große Witschgasse	3270	—	—
„ „ Zum Stern	2003	20	5
„ „ Wissen	2500	—	—

Zur Vervollständigung des Bisherigen ist noch zu erwähnen, daß nur ein einziges Oratorium gegenwärtig noch für die Convente besteht, nämlich die Kapelle zu Allerheiligen. Diese Kirche wird von einem besondern Geistlichen bedient, dessen Haus und Garten in der Nähe dieser Kirche liegt; das von der Verwaltungskasse auszuzahlende Honorar beträgt außer den

Stiftungsmessen jährlich 100 Thlr. Die Kirche ist in dem letzten Decennium durch freiwillige Beiträge restaurirt worden. Die frühere Einrichtung, wonach jeder Conventualin eine abgesonderte und verschlossene Kirchenbank überlassen ist, wurde in geziemender Berücksichtigung der Absichten der frommen Stifter, daß bei der Vorsorge für ein stilles und ruhiges Leben im Alter die von ihnen zum Genuß ihrer Stiftungen berufenen katholischen weiblichen Individuen der kirchlichen Tröstungen in Zurückgezogenheit und Andacht nicht entbehren sollten, beibehalten. Die Abgeschiedenheit der in den stillen Räumen der Umgebung den Kirche wohnenden Conventualinnen sollte eine neue Quelle von Beruhigung für manche Entbehrungen sein und ihnen Ersatz oder doch Erleichterung für mancherlei Leiden, welche die Aeußerlichkeit häufig im Gefolge hat, gewähren.

Schließlich ist hier die Frage zu erörtern: wie es mit neuen Stiftungen für die Convente — für deren Vermehrung zu sorgen der oben angeführte Beschluß der Plenar-Versammlung der Armenverwaltung vom 14. November 1825, im unverkennbaren Gegensatz zu der seit dem Jahr 1835 stattgehabten, und bis jetzt nicht unterbrochenen wesentlich veränderten Auffassung, als Pflicht und Aufgabe anerkannt hatte — nach den bestehenden Gesetzen zu halten ist. Allerdings hat in der jüngsten Zeit keine Gelegenheit zur Annahme einer solchen Schenkung oder Stiftung sich dargeboten. Die unerfreuliche Ermittelung der Gründe kann hier, obgleich in Belgien andere Erscheinungen sich darbieten, füglich übergangen werden. Ob und welchen Einfluß die genaue und gewissenhafte Erfüllung des Willens des Stifters negativ ausgeübt hat, und ob die Beschaffung eines ruhigen und angemessenen Asyls für unverheirathete und tadellose Personen weiblichen Geschlechts als ein würdiges und wünschenswerthes Ziel unabhängiger, mit keinen nahen Verwandten versehener und frommen Zwecken

geneigter Stifter in einzelnen Fällen erscheinen mag, darüber möchte ein verwerfendes Urtheil sehr bedenklich erscheinen. Mag der erstrebte Zweck auch der edelste und der Wunsch zur Verwirklichung der regste sein, immerhin wird das erste und dringendste Erforderniß das Vertrauen oder vielmehr die Gewißheit sein, daß die Ausführung nicht von dem Gutdünken oder gar von der Willkür einzelner Behörden, so wie von dritten Personen abhängig gemacht, sondern daß das, was der Stifter gewollt und vorgeschrieben hat, vollzogen werde. In dieser festen und unverbrüchlichen Art handelt die hier in Köln bestehende Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds. Die im Jahr 1833 von dem damaligen Mitgliede dieser Verwaltung, Herrn von Bianco bewirkte, bereits oben angeführte Veröffentlichung der die Studienstiftungen betreffenden Urkunden, die Zusammenstellung der einzelnen Stiftungen und ihrer Beträge, insbesondere auch der stiftungsmäßigen Verwendung der aus diesen Stiftungen herrührenden Einkünfte, hat den lebendigen Keim zum neuen Leben für solche Stiftungszwecke gefördert. Die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Studienstiftungen sind ein redender Beweis für die Zweckmäßigkeit solcher Veröffentlichungen, so wie eine willkommene und ergiebige Quelle zur Verbreitung und Nachahmung solcher Einrichtungen. Dasselbe gilt von dem verdienstlichen Einwirken auf die Vermehrung des Waisenvermögens hinsichtlich der bedeutenden, den Waisen in der Zwischenzeit zugewendeten Stiftungen — worunter die Hauptstiftungen der von Welter'schen Familie und des Freifräuleins Francisca v. Brempt sich durch die beiden vermachten Hofgüter in der jüngsten Zeit auszeichnen — durch die oben angeführte Schrift „Das Waisenhaus zu Köln," von Dr. E. v. Groote. Köln 1835 in 8°. Fast jedes Jahr sieht neue Stiftungen bei den hiesigen Schulanstalten und bei dem Waisenhause entstehen. Jeder Stifter hat und fühlt die lebendigste Gewißheit, daß seine Stiftung als solche befolgt und zur Anregung ähn-

licher neuer Stiftungen benutzt wird. Sollte eine solche Stiftung für einen, dem frühern Conventualwesen ähnlichen und nach dem Obigen höchst verdienstlichen Zweck: Beschaffung von geeigneten Wohnungen für bejahrte unverheirathete Jungfrauen und für kinderlose Wittwen, gemacht werden, — oder auch nur zur Erleichterung der Beschaffung von solchen Wohnungen mittels Zuwendung einer größern oder geringern Summe, die sich allmählig vermehren und eine Ausdehnung an Unterstützungen bewirken würde, so würde jetzt wie in der Folge die Annahme dieser Stiftung und die Verwaltung des zu diesem Zweck überwiesenen Vermögens zur Competenz der hiesigen Armenverwaltung auf den Grund der bestehenden Gesetze gehören. Diese Behörde würde in der vorgeschriebenen Art die Ermächtigung zur Annahme einer solchen Stiftung nachsuchen, und über die genaue Beachtung und Ausführung des Willens dieser Stiftung — aber keineswegs nach einem, dem Wechsel oder Gutdünken irgend einer Behörde unterworfenen Willen — auf den Grund der von ihr angelobten Pflichten zu wachen haben. Die Anleitung hierzu gibt das kaiserliche Decret vom 16. Mai 1810, wo es heißt: „Le legs de cinq cent cinquante francs, fait à l'hospice de Béguinage à Hoogstraten sera accepté par le Bureau de bienfaisance de cette Commune."